

21.082

-

Mandat

CAJ-N,

24.6.2022

24.6.2023

Az : 236.1-1143/5/6

**Rechtsvergleichende Studie - externes Mandat
Kollektive Rechtsausübung**

***Etude de droit comparé - mandat externe
Exercice collectif des droits***

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzübersicht (DE).....	7
Klagebefugnis.....	7
Grenzüberschreitende Klagen.....	7
Opt-in/ Opt-out.....	7
Zulässigkeitsprüfung.....	7
Finanzierung von Klagen.....	7
Finanzielle Unterstützung.....	7
Beweisfragen.....	8
Missbrauchsschutz.....	8
Neue Technologien.....	9
Résumé (FR).....	10
Qualité pour agir.....	10
Actions transfrontalières.....	10
Opt-in/ opt-out.....	10
Examen de la recevabilité.....	10
Financement des litiges.....	10
Soutien financier.....	11
Questions de preuve.....	11
Protection contre les abus.....	11
Nouvelles technologies.....	12
I. Kontext.....	13
1. Ziel der Studie.....	13
2. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2020/1828.....	16
3. Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten.....	19
4. Grenzüberschreitende Klagen und Internationales Privatrecht.....	20
Grenzüberschreitende Klagen und Klagen mit Auslandsbezug.....	20
Vollstreckung kollektiver Urteile und kollektiver Vergleiche.....	22
II. Synthese.....	25
1. Synthese (DE).....	25
Umsetzung und Koexistenz von Kollektivklageregimen.....	25
Anwendungsbereich.....	25
Klagebefugnis.....	26
Grenzüberschreitende Klagen.....	27
Opt-in/ Opt-out.....	27
Zulässigkeitsprüfung.....	28
Fristen.....	29
Spezialisierte Gerichte.....	29
Prozessfinanzierung.....	29
Finanzielle Unterstützung.....	30
Streitwertgrenzen.....	30
Zivilrechtliche Sanktion.....	30
Beweisfragen.....	30
Schadensbewertung.....	32
Streuschäden.....	32
Mehrstufige Verfahren und Liquidationsverfahren.....	32
Missbrauchsschutz.....	33
Neue Technologien.....	33
2. Synthèse (FR).....	34
Mise en œuvre et coexistence de régimes d'action collective.....	34
Champ d'application.....	34
Qualité pour agir.....	35

Actions transfrontalières	36
Opt-in/ opt-out.....	36
Examen de la recevabilité	37
Délais.....	38
Tribunaux spécialisés	38
Financement des litiges	38
Soutien financier.....	39
Limites de la valeur litigieuse.....	39
Sanction civile.....	39
Questions de preuve	39
Dommages dispersés (<i>Streuschäden</i>)	41
Procédures à plusieurs niveaux et procédures de liquidation	42
Protection contre les abus	42
Nouvelles technologies.....	42
III. Länderbericht	43
1. Deutschland	43
1.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen	43
Musterfeststellungsklage nach dem KapMuG	43
Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO	44
Abtretungsmodell.....	46
1.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828.....	46
1.3. Finanzierung und Kostenregelung.....	51
1.4. Missbrauchsschutz	52
1.5. Einsatz neuer Technologien	52
2. Österreich.....	54
2.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen	54
Österreichisches Modell der Kollektivklage - „Sammelklage österreichischer Prägung“	54
Praktische Probleme	57
3. Belgien	58
3.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen	58
Einführung von Gruppenklagen in Belgien	58
Bisherige Bilanz.....	59
3.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828.....	59
3.3. Finanzierung und Kostenregelung.....	63
3.4. Missbrauchsschutz	64
3.5. Einsatz neuer Technologien	64
4. Frankreich	66
4.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen	66
Einführung von Gruppenklagen in Frankreich	66
Bisherige Bilanz.....	66
4.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828.....	67
4.3. Finanzierung und Kostenregelung.....	72
4.4. Missbrauchsschutz	72

4.5.	Einsatz neuer Technologien	73
5.	Italien	74
5.1.	Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen 74	
	Einführung von Gruppenklagen in Italien	74
	Bisherige Bilanz	77
5.2.	Umsetzung der Richtlinie 2020/1828.....	78
5.3.	Finanzierung und Kostenregelung.....	81
5.4.	Missbrauchsschutz	81
5.5.	Einsatz neuer Technologien	82
6.	Niederlande	83
6.1.	Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen 83	
	Kollektive Vergleiche nach WCAM	83
	Abtretungsmodell.....	84
	Gruppenklagen nach WAMCA	85
6.2.	Umsetzung der Richtlinie 2020/1828.....	85
6.3.	Finanzierung und Kostenregelung.....	90
6.4.	Missbrauchsschutz	91
6.5.	Einsatz neuer Technologien	91
7.	Schweden.....	92
7.1.	Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen 92	
	Gruppenklagen nach dem GKG	92
	Behördliche Gruppenklagen, Ombudsmann-System	94
	Consumer Boards/ Allmänna reklamationsnämnden (ARN)	95
7.2.	Umsetzung der Richtlinie 2020/1828.....	95
7.3.	Finanzierung und Kostenregelung.....	98
7.4.	Missbrauchsschutz	98
7.5.	Einsatz neuer Technologien	99
	Annex I - Bibliographie	100
	Annex II - Gesetzgebung und Vorentwürfe	109

Abkürzungsverzeichnis

ARN	<i>Allmänna reklamationsnämnden</i> (National Board for Consumer Disputes, Schweden)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Brüssel I a-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BW	<i>Burgerlijk Wetboek</i> (Civil Code, Niederlande)
bzw.	beziehungsweise
CC	<i>Codice Civile</i> (Italien)
CCons	<i>Codice del Consumo</i> (Italien)
CDE	<i>Code de droit économique</i> (Belgien)
CPC	<i>Codice di Procedura Civile</i> (Italien)
dh.	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
GDPR	General Data Protection Regulation (EU) 2016/679
GKG	Gesetz über Gruppenklagen (<i>Lag (2002:599) om grupprättegång</i> , Schweden)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LugÜ	Lugano-Übereinkommen (2007)

OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RiL	Richtlinie
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SOU	<i>Statens offentliga utredningar</i> (Schweden)
SOU 2022:42	<i>Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s gruppansvarsdirektiv</i> (Gesetzesentwurf, Schweden)
SPF	<i>Service Public Fédéral</i> (Belgien)
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen
uU.	Unter Umständen
VDuG-E	Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz
VZBV	Verbraucherzentrale Bundesverband
WAMCA	<i>Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie</i> (Niederlande)
WBR	<i>Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering</i> (Zivilprozessordnung, Niederlande)
WCAM	<i>Wet collectieve afwikkeling massaschade</i> (Niederlande)
zB.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Kurzübersicht (DE)

Diese Zusammenfassung bietet einen kurzen Überblick über Kollektivklagemechanismen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Schweden.¹

Klagebefugnis

Die Klagebefugnis ist in allen untersuchten Staaten an strenge Voraussetzungen geknüpft. Folgende Einrichtungen sind klagebefugt:

- Anerkannte Organisationen und Verbände (basierend auf spezifischen Kriterien): Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande, Schweden (s. auch Schweiz).
- Ad-hoc-Vereinigungen: Frankreich, Niederlande.
- Öffentliche Einrichtungen oder Behörden: Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande, Schweden.

Grenzüberschreitende Klagen

Die Möglichkeit grenzüberschreitender Verbandsklagen wurde gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2020/1828 in allen untersuchten Ländern eingeführt: Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande, Schweden.

Zum Vergleich: grenzüberschreitende Klagen werden im Schweizer Gesetzesentwurf nicht direkt erwähnt, jedoch soll das derzeitige Kriterium, dass Verbände und Organisationen "von nationaler oder regionaler Bedeutung" sein müssen (Art. 89 ZPO), nicht mehr gelten, so dass auch ausländische Verbände eine Verbandsklage erheben könnten.

Opt-in/ Opt-out

Die meisten Staaten folgen einem Opt-in System.

- Opt-in-Mechanismus: Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Schweiz.
- Opt-out-Mechanismus: Belgien, Niederlande; in Deutschland und in der Schweiz werden im Fall eines Vergleichs ebenfalls Opt-out Mechanismen vorgesehen.

Zulässigkeitsprüfung

Eine Zulässigkeitsphase mit spezifischen Kriterien und Fristen ist in allen Staaten vorgesehen: Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande, Schweden, Schweiz

Finanzierung von Klagen

Gem. Artikel 10 RiL 2020/1828 wurden in allen Staaten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande, Schweden) Regelungen für mehr Transparenz, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur gerichtlichen Überprüfung bei der Drittfinanzierung eingeführt. In der Schweiz enthält der Entwurf keine besonderen Bestimmungen zur Finanzierung von Gruppenklagen.

Finanzielle Unterstützung

Es gilt in allen untersuchten Staaten das "*Loser pays principle*" (Kostentragung durch die unterlegene Partei), gegebenenfalls mit Anpassungen, falls dies angemessen und verhältnismäßig ist (Frankreich, Belgien, Niederlande).

¹ Österreich hat noch keinen Entwurf zur Richtlinienumsetzung veröffentlicht.

Besonderheiten, die durch nationale Gesetzesentwürfe eingeführt wurden:

- Belgien : Der Vorentwurf sieht eine finanzielle Unterstützung für kollektive Abhilfeklagen vor. Die Unterstützung wird auf der Grundlage folgender Kriterien gewährt: Bedeutung der Klage für die betroffenen Geschädigten, Anzahl der betroffenen Geschädigten, Wahrscheinlichkeit, dass die Klage ohne finanzielle Unterstützung eingereicht wird, und Mittel, die für die finanzielle Unterstützung zur Verfügung stehen.
- Frankreich : Der Vorentwurf gibt dem Gericht die Möglichkeit, dem Staat die Kosten aufzuerlegen, die von den Verbänden zur Finanzierung der im Verfahren angeordneten Maßnahmen vorgestreckt wurden, wenn die eingereichte Gruppenklage nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Kostenübernahme kann vollständig oder partiell erfolgen.

Auch in der Schweiz gilt im Allgemeinen der "*Loser pays*" Grundsatz, allerdings mit begrenzten und spezifischen Ausnahmen. Im Schweizer Entwurf sind keine besonderen Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung von Verbandsklagen vorgesehen.

Beweisfragen

Grundsätzlich gilt in allen Staaten, dass jeder Partei der Beweis der für sie günstigen Tatsachen obliegt, allerdings werden bestimmte Beweiserleichterungen vorgesehen. Das Gericht kann zB. die Vorlage von Beweisen durch den Prozessgegner anordnen und dies mit der Androhung eines Zwangsgelds verbinden (Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande, Schweden). In Belgien, den Niederlanden und Österreich kann das Gericht die Beweislastverteilung umkehren, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wird und die traditionelle Beweislastverteilung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Weitere Besonderheiten:

- Schweden: Es wird vorgeschlagen dem Kläger die Möglichkeit zu geben, vom Beklagten Informationen über die Mitglieder der Gruppe zu verlangen.
- Deutschland: Es kann auf Gutachten aus anderen Verfahren zurückgegriffen werden, um zu vermeiden, dass das Gericht zahlreiche Sachverständigengutachten zu identischen Beweisthemen einholen muss. Das Gericht kann auch einheitlich festlegen, welche Berechtigungsnachweise erbracht werden müssen (z. B. Vorlage einer Bordkarte, eines Sparvertrags oder einer Rechnung).
- In Italien kann das Gericht bei der Feststellung der Haftung des Beklagten auch auf statistische Daten und einfache Vermutungen zurückgreifen.

In der Schweiz sind bislang keine besonderen Beweisregeln vorgesehen.

Missbrauchsschutz

In allen Staaten werden die folgenden Maßnahmen zum Missbrauchsschutz getroffen:

- Festlegung strenger Kriterien für die Klagebefugnis (v. auch Schweiz),
- Mechanismen zur Offenlegung und Kontrolle der Finanzierung durch Dritte (nicht in der Schweiz)
- Verbot des Strafschadensersatzes (v. auch Schweiz).

In den Niederlanden, Italien und Schweden wird bereits in der Zulässigkeitsphase geprüft, ob Klagen offensichtlich unbegründet sind. In den Niederlanden und Österreich können missbräuchliche Klagen sanktioniert werden.

Neue Technologien

In allen untersuchten Mitgliedstaaten (und im Schweizer Entwurf) werden zentrale Register vorgesehen, in denen die erforderlichen Informationen über Verbandsklagen veröffentlicht werden. Für Verbände gelten zudem strenge Informationspflichten (entsprechende Gestaltung der Webseiten).

In vielen Staaten existieren Plattformen, die bei der Organisation und Durchführung von Kollektivklagen zum Einsatz kommen können (Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande).

Résumé (FR)

Ce résumé présente de façon succincte les caractéristiques principales des mécanismes d'actions de groupe introduits par les avant-projets de loi transposant la Directive 2020/1828 en Allemagne, Belgique, France, Italie, Pays-Bas, et Suède.²

Qualité pour agir

Dans tous les États, la qualité pour agir est soumise à des conditions strictes. Les organisations suivantes peuvent initier des actions collectives :

- Organisations et associations agréés (critères spécifiques) : Allemagne, France, Belgique, Italie, Pays-Bas, Suède, Suisse
- Associations ad-hoc : France, Pays-Bas
- Organisme ou autorité publique : France, Belgique, Italie, Pays-Bas, Suède

Actions transfrontalières

Possibilité d'actions représentatives transfrontières conformément à l'article 6 de la Directive 2020/1828 : Allemagne, France, Belgique, Italie, Pays-Bas, Suède

Suisse : les actions transfrontières ne sont pas directement citées dans le projet de loi, cependant le critère actuel qui requiert que les associations et organisations soient « d'importance nationale ou régionale » (Art. 89 CPC) ne s'appliquerait plus, de sorte que des associations étrangères pourraient également mener une action de groupe.

Opt-in/ opt-out

- Opt-in : Allemagne, France, Italie, Suède, Suisse
- Opt-out : Belgique, Pays-Bas ; Allemagne et Suisse (seulement dans le cas d'une transaction collective)

Examen de la recevabilité

Existence d'une phase de recevabilité avec application de critères et délais spécifiques : Allemagne, France, Belgique, Italie, Pays-Bas, Suède, Suisse

Financement des litiges

Financement par des tiers - mise en place d'un mécanisme de déclaration du financement par l'entité représentative, ainsi que de contrôle par le juge pour éviter un conflit d'intérêt, conformément à l'article 10 de la Directive 2020/1828 : Allemagne, France, Belgique, Italie, Pays-Bas, Suède.

Suisse : le Conseil fédéral ne prévoit pas de dispositions particulières sur le financement des actions de groupe dans son avant-projet.

² L'Autriche n'a pas encore publié de projet de transposition de la directive.

Soutien financier

Application du « *loser pays principle* » (frais à charge de la partie succombante) avec possibilité d'aménagement si cela est raisonnable et proportionné : France, Belgique, Pays-Bas.

Spécificités introduites par les avant-projets :

- Belgique : l'avant-projet de loi instaure une nouvelle assistance financière à l'introduction d'actions en réparation collective. Le Roi décide de l'octroi de l'assistance financière sur la base des critères suivants : l'importance de l'action pour les personnes lésées concernées, le nombre de personnes lésées concernées, la probabilité que la demande soit introduite sans aide financière, les moyens dont dispose le SPF Économie pour cette assistance financière.
- France : l'avant-projet donne la possibilité au juge, lorsqu'il estime que l'action de groupe intentée présente un caractère sérieux, de mettre à la charge de l'État les frais avancés par les associations pour financer les mesures d'instruction ordonnées pendant la procédure. Cette prise en charge pourrait être totale ou partielle.

Suisse : de façon générale, le « *loser pays principle* » s'applique. Des exceptions limitées et spécifiques existent. Le Conseil fédéral ne prévoit pas de dispositions particulières sur le soutien financier des actions de groupe dans son avant-projet.

Questions de preuve

En principe, il incombe à chaque partie de prouver les faits qui lui sont favorables, mais certaines facilités de preuve sont prévues. Le tribunal peut par exemple ordonner la production de preuves par la partie adverse et l'assortir de la menace d'une astreinte (Allemagne, France, Belgique, Italie, Pays-Bas, Suède). En Belgique, aux Pays-Bas et en Autriche, le tribunal peut inverser la répartition de la charge de la preuve si cela est justifié par des circonstances exceptionnelles et si la répartition traditionnelle de la charge de la preuve aboutirait à des résultats inadéquats.

Règles de preuve spécifiques aux actions de groupe et introduites dans les avant-projets :

- Suède : il est proposé de permettre à la partie plaignante de demander des informations sur les membres du groupe.
- Allemagne : il est possible de recourir à des expertises provenant d'autres procédures afin d'éviter que le tribunal ne doive demander de nombreux avis d'experts sur des sujets de preuve identiques. Si les réclamations des consommateurs sont similaires, le tribunal peut déterminer de manière uniforme les preuves à fournir pour prouver la légitimité de la réclamation (par exemple, présentation d'une carte d'embarquement, d'un contrat d'épargne ou d'une facture).
- En Italie, le tribunal peut également se fonder sur des données statistiques et de simples présomptions pour déterminer la responsabilité du défendeur.

Suisse : le Conseil fédéral ne prévoit pas de dispositions particulières sur les règles de preuve dans son avant-projet.

Protection contre les abus

Dans tous les États-Membres à l'étude:

- Application de critères stricts concernant la qualité pour agir (v. avant-projet suisse),
- Mécanisme de déclaration et de contrôle du financement par des tiers (non existant dans l'avant-projet suisse),
- Interdiction ou non-utilisation des dommages-intérêts punitifs (y compris en Suisse).

Aux Pays-Bas, en Italie et en Suède, on vérifie dès la phase de la recevabilité si les actions n'ont manifestement pas de perspectives de succès. Aux Pays-Bas et en Autriche, les actions abusives peuvent être sanctionnées.

Nouvelles technologies

Dans tous les Etats-Membres à l'étude (et dans l'avant-projet suisse): des registres centraux sont prévus pour publier les informations nécessaires sur les actions collectives. Des obligations d'information strictes s'appliquent également aux associations, qui doivent concevoir leur site web en conséquence. Dans de nombreux États, des plateformes peuvent être utilisées pour organiser des actions collectives (Belgique, France, Allemagne, Italie, Pays-Bas).

I. Kontext

1. Ziel der Studie

Die Rechtslage zum kollektiven Rechtsschutz in den EU-Mitgliedstaaten ist derzeit im Wandel. Die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (RiL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verbandsklagen einzuführen oder ihre existierenden Kollektivverfahren so anzupassen bzw. zu ergänzen, dass sie die von der RiL vorgegebenen Mindeststandards zum Verbraucherschutz erfüllen.³ Der RiL gingen jahrelange Diskussionen auf EU-Ebene voraus⁴, da zunächst nur sehr wenige EU-Staaten ein funktionierendes und aus Verbrauchersicht effizientes kollektives Rechtsschutzsystem eingeführt hatten,⁵ wie etwa die Niederlande. Auch

³ Siehe auch Erwgrd. 11 RiL 2020/1828.

⁴ Siehe Europäische Kommission (2013), 'Towards a European Horizontal Framework for Collective Redress', Communication from the Commission to the European Parliament; Europäische Kommission (2018), 'Report from the Commission on the implementation of the Commission Recommendation of 11 June 2013 on common principles for injunctive and compensatory collective redress mechanisms in the Member States concerning violations of rights granted under Union law (2013/396/EU)'; Europäisches Parlament (2018), 'Collective redress in the Member States of the European Union', (PE 608.829: Directorate General for Internal Policies of the Union); Europäisches Parlament (2019), 'European Parliament legislative resolution of 26 March 2019 on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on representative actions for the protection of the collective interests of consumers', (OJ C 108), 152–78. Siehe hierzu zusammenfassend auch die BIICL/Civic Studie 'State of Collective Redress in the EU in the Context of the Implementation of the Commission Recommendation', JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099.

⁵ Siehe Anzenberger/ Klauser/ Nummer-Krautgasser (2022), *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum* (Verlag Österreich); Fairgrieve/ Lein (2012), *Extraterritoriality and collective redress* (Oxford University Press); Fitzpatrick and Thomas (2021), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press); Hensler/ Hodges/ Tzankova (2016), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar); Hess/ Lenaerts (2020), *The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure* (Nomos); Karlsgodt, (2012), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press); Kramer/ Hoevenaars/ Kas/ Themeli (2022), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar); Mulheron (2020), *Class Actions and Government* (Cambridge University Press); Nagy (2019), *Collective Actions in Europe: A Comparative, Economic and Transsystemic Analysis* (Springer Open); Pato (2023), *Jurisdiction and Cross-Border Collective Redress: A European Private International Law Perspective* (Hart Publishing); Stadler/ Hodges (2013), *Resolving mass disputes: ADR and settlement of mass claims* (Edward Elgar); Stadler/ Jeuland/ Smith (2020), *Collective and Mass Litigation in Europe: Model Rules for Effective Dispute Resolution* (Edward Elgar); Tillema (2018), *Entrepreneurial Mass Litigation: Balancing the building blocks* (Eleven International Publishing); Uzelac/ Voet (2021), *Class Actions in Europe* (Springer Nature); Ashton (2023), 'Collective redress in the EU', in Ashton (ed.), *Competition Damages Actions in the EU and the UK* (Edward Elgar); Đurović/ Kaprou (2021), 'Collective Redress as an Ideal Model of Consumer Redress in the European Union?', in Ivančević (ed.), *The Protection of the Collective Interests of Consumers* (Pravni fakultet Univerziteta Union u Beogradu); Vardi (2023), 'Collective Redress for Consumers of Financial Services', in Tereszkievicz/ Golecki (eds.) *Protecting Financial Consumers in Europe* (Brill / Nijhoff); Fairgrieve/ Howells (2009), 'Collective Redress Procedures: European Debates', *Cambridge University Press*, 58 (2), 379-409; Fairgrieve/ Salim (2022), 'Collective Redress in Europe: Moving Forward or Treading Water?', *International & Comparative Law Quarterly*, 71, 465–479; Gaudin/ Weber (2021), 'Antitrust Damages, Consumer Harm, and Consumer Collective Redress', *Journal of European Competition Law & Practice*, 12 (5), 370-379; Gsell (2021), 'The new European Directive on representative actions for the protection of the collective interests of consumers – A huge, but blurry step forward', *Common Market Law Review*, 58, 1365-1400; Hodges (2013), 'Collective Redress: A

die Kommissionsempfehlung aus dem Jahr 2013 (2013/396/EU) führte nicht zu einer flächendeckenden Einführung von Kollektivklagemechanismen in den Mitgliedstaaten.⁶

Die Richtlinie 2020/1828 war an sich bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die angepassten bzw. neu eingeführten nationalen Vorschriften für Kollektivverfahren sollen dann auf Klagen anwendbar sein, die am oder nach dem 25. Juni 2023 eingereicht wurden. Zum derzeitigen Stand (Ende Mai 2023) wurde die Richtlinie allerdings nur von 10 Mitgliedstaaten umgesetzt.⁷

Breakthrough or a Damp Squibb?', *Journal of Consumer Policy*, (37), 67-89; Hornkohl (2021), 'Up- and Downsides of the New EU Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers – Comments on Key Aspects', *Journal of European Consumer and Market Law*, 5, 189-199; Ioannidou (2019), 'Compensatory Collective Redress for Low Value Consumer Claims in the EU: A Reality Check', *European Review of Private Law*, 6, 1367-1388; Mucha (2020), 'Approaching consumer collective redress in the EU — business-oriented perspective', *Business Law Journal*, 73 (7) (865), 22-26; Nagy (2020), 'The Reception of Collective Actions in Europe: Reconstructing the Mental Process of a Legal Transplantation', *Journal of Dispute Resolution*, 2 (12), 413-444; Nowak (2020), 'Representative (Consumer) Collective Redress Decisions in the EU: Free Movement or Public Policy Obstacles?', in Hess/ Lenaerts (eds.), *The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure (Nomos)*; Ragone (2021), 'Las acciones representativas de cesación y reparación: misión y visión del modelo comunitario europeo', *Derecho PUPC*, 87, 231-272; Rasnača (2021), 'Collective redress in labour and social law disputes: An (attractive) option for the EU?', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 415-435; Rott (2020), 'A proper EU collective redress mechanism, finally!', *Journal of European Consumer and Market Law*, 9, 223-225; Smith (2019), 'Redress through collective actions in Europe: ELI/Unidroit and European Commission proposals', *Uniform Law Review*, 24, 1-13; Stadler (2021), 'Are Class Actions Finally (Re)Conquering Europe? Some Remarks on Directive 2020/1828', *Juridica International*, 30, 14-22; Stöhr (2020), 'The Implementation of Collective Redress – A Comparative Approach', *German Law Journal*, 1606–24; Szupera, Bánk Varga, Gábri, Kovács (2020), 'Towards a harmonised collective redress mechanism for the private enforcement of EU competition law', *ERA Forum*, 21, 267-281; Urbanek (2020), 'The possibility of using representative actions to pursue claims resulting from the Dieselgate scandal – the future of redress for infringements of collective consumer interests', *Vilnius University Open Series*, 6, 252-262; Visscher/ Faure (2021), 'A Law and Economics Perspective on the EU Directive on Representative Actions', *Journal of Consumer Policy*; Hajnal (2020), 'Special Aspects of the Collective Redress Mechanisms in Cross Border Consumer Disputes', *Jura: A Pecs Tudományegyetem Allam- és Jogtudományi Karának Tudományos Lapja*, 3, 101-110.

⁶ BIICL/Civic Studie 'State of Collective Redress in the EU in the Context of the Implementation of the Commission Recommendation', JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099.

⁷ **Dänemark** : Lov om adgang til anlæggelse af gruppesøgsmål til beskyttelse af forbrugernes kollektive interesser, Lovtidende A 406 af 25/04/2023, 1-6 (25. april 2023) ; **Finnland** : Laki kieltotoimenpiteitä koskevistä edustajakanteista, Suomen säädöskokoelma (SK) 1101/2022 (22. joulukuuta 2022) ; Laki kuluttajien yhteisiä etuja edistävien järjestöjen nimeämistä oikeutetuiksi yksiköiksi, Suomen säädöskokoelma (SK) 1102/2022 (22. joulukuuta 2022) ; Ryhmäkannelaki, Suomen säädöskokoelma (SK) 444/2007 (22. joulukuuta 2022) ; **Griechenland** : Ενσωμάτωση της Οδηγίας (ΕΕ) 2020/1828 του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου της 25ης Νοεμβρίου 2020 σχετικά με τις αντιπροσωπευτικές αγωγές για την προστασία των συλλογικών συμφερόντων των καταναλωτών και για την κατάργηση της Οδηγίας 2009/22/ΕΚ, Εφημερίς της Κυβερνήσεως (ΦΕΚ) (Τεύχος Α) 27 (14 Φεβρουαρίου 2023).. **Ungarn** : 2022. évi LXI. törvény a cselekvő fogyasztóvédelem érdekében szükséges egyes törvények módosításáról, Magyar Közlöny 209 (2022. december 19); A Kormány 530/2022. (XII. 19.) Korm. rendelete az (EU) 2020/1828 irányelv szerinti jegyzékbe való felkerülés céljából lefolytatandó eljárásról, valamint a jogsérelem orvoslására irányuló képviselői keresetek finanszírozásának vizsgálatáról, Magyar Közlöny 209 (2022. december 19); A Kormány 531/2022. (XII. 19.) Korm. rendelete a kereskedelemmel és a fogyasztóvédelemmel összefüggő egyes kormányrendeletek módosításáról, Magyar Közlöny 209 (2022. december 19) ; **Italien** : Recepimento della direttiva (UE) 2020/1828 del Parlamento europeo e del Consiglio del 25 novembre 2020 relativa alle azioni rappresentative a tutela degli interessi collettivi dei consumatori e che abroga la direttiva 2009/22/CE, Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 70 (24 marzo 2023). **Litauen** : Lietuvos Respublikos civilinį procesą reglamentuojančių Europos Sąjungos ir tarptautinės teisės aktų įgyvendinimo įstatymo Nr. X-1809 priedo pakeitimo ir įstatymo papildymo devintuoju-6 skirsniu įstatymas Nr. XIV-1473, Teisės aktų registras 2022-23020 (2022 m. lapkričio 16 d) ; Lietuvos Respublikos vartotojų teisių apsaugos įstatymo Nr. I-657 13-1, 30, 32, 33, 34 straipsnių ir priedo pakeitimo įstatymas Nr. XIV-1472, Teisės aktų registras 2022-23019 (2022 m. lapkričio 16 d) ; Lietuvos

Weitere Staaten diskutieren Gesetzgebungsentwürfe zur Richtlinienumsetzung, die sich in verschiedenen Gesetzgebungsstadien befinden.⁸ Die Richtlinie wird nicht in allen Mitgliedstaaten rechtzeitig zum 25. Juni 2023 umgesetzt werden.

Die Studie untersucht folgende Rechtsordnungen: **Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande und Schweden**. Die Auswahl der untersuchten Staaten beruht auf mehreren Erwägungen. Zum einen handelt es sich um Nachbarstaaten der Schweiz (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich), zum anderen um Länder mit verschiedenen Rechtstraditionen und mit teils sehr unterschiedlichen Ansätzen zur Regelung von Kollektivklagen (Schweden, Belgien, Niederlande). Einige haben zum Teil jahrelange praktische Erfahrung mit Kollektivklagen und der Prozessfinanzierung (insbesondere die Niederlande). Der österreichische Bericht muss allerdings aufgrund der gravierenden Verzögerung bei der Richtlinienumsetzung in Österreich noch ergänzt werden. Dort liegt zwar ein interner Vorschlag vor, dieser ist bislang aber nicht öffentlich zugänglich.

Während die konkreten Auswirkungen der Richtlinie erst nach einiger Zeit beurteilt werden können, wird die Umsetzung der EU-Vorgaben nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch auf die Schweiz als Nicht-EU-Staat und Nachbarstaat Auswirkungen haben. Das vorliegende Mandat analysiert die Umsetzung der Richtlinie in einer Auswahl von Mitgliedstaaten und stellt dar, wie letztere die Richtlinienvorgaben gesetzestechnisch in ihre existierende Gesetzgebung eingefügt haben, bzw. wie sie neue Regelungen im Einzelnen ausgestalten. Da die Richtlinie im Wesentlichen nur Mindeststandards vorgibt, werden einige Mitgliedstaaten ihre bisherigen Maßnahmen zum kollektiven Rechtsschutz beibehalten und entsprechend ergänzen, dh. sie werden nicht nur Verbandsklagen auf Abhilfe und Unterlassung vorsehen, sondern auch andere kollektive Verfahrensarten wie etwa Musterfeststellungsklagen (zB. Deutschland) oder kollektive Vergleiche (zB. die Niederlande). Es wird auch auf die bisherigen Erfahrungen mit kollektiven Rechtschutzverfahren eingegangen, da diese die Ausgestaltung der neuen Vorschriften beeinflussen und die Richtlinie teilweise in die bereits existierenden Vorschriften integriert wird. Parallel hierzu wird in einer separaten Studie eine Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommen.⁹

Respublikos teisingumo ministro 2022 m. lapkričio 21 d. įsakymas Nr. 1R-369 "Dėl Europos Sąjungos teisės aktų nuostatų, kurių pažeidimais daroma ar gali būti padaryta žala vartotojų kolektyviniams interesams, sąrašo patvirtinimo", Teisės aktų registras 2022-23378 (2022 m. lapkričio 21 d) ; Lietuvos Respublikos teisingumo ministro 2022 m. gruodžio 14 d. įsakymas Nr. 1R-407 „Dėl Kontaktinio asmens pagal Direktyvą (ES) 2020/1828 paskyrimo“, Teisės aktų registras 2022-25459 (2022 m. gruodžio 14 d) ; Lietuvos Respublikos teisingumo ministro 2022 m. gruodžio 22 d. įsakymas Nr. 1R-422 „Dėl teisingumo ministro 2020 m. balandžio 30 d. įsakymo Nr. 1R-123 „Dėl Įgaliotųjų vartotojų asociacijų sąrašo sudarymo ir tvarkymo aprašo patvirtinimo“ pakeitimo“, Teisės aktų registras 2022-26288 (2022 m. gruodžio 22 d). **Niederlande** : Wet van 2 november 2022 tot wijziging van Boek 3 van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering in verband met de omzetting van Richtlijn (EU) 2020/1828 van het Europees Parlement en de Raad van 25 november 2020 betreffende representatieve vorderingen ter bescherming van de collectieve belangen van consumenten en tot intrekking van Richtlijn 2009/22/EG (PbEU 2020, L 409) (Implementatiewet richtlijn representatieve vorderingen voor consumenten), 459, 1-8 (23 November 2022). **Slowenien** : Zakon o varstvu potrošnikov, Uradni list RS 130/2022, 9688-9729 (11. Oktober 2022). **Malta**: Act No. XVII of 2023 to provide for representative actions for the protection of the collective interests of consumers, and to carry out other consequential amendments (Gazetta tal-Gvern ta 21,064); **Kroatien**: Zakon o predstavniciškim tužbama za zaštitu kolektivnih interesa i prava potrošača („Narodne novine“ broj 59/23).

In **Spanien** steht die Umsetzung kurz bevor, s. auch das Anteproyecto de Ley de acciones de representación para la protección de los intereses colectivos de los consumidores (9 de enero de 2023, aprobado por el Pleno del Consejo General del Poder Judicial el 27 de abril de 2023) <https://www.mjusticia.gob.es/es/AreaTematica/ActividadLegislativa/Documents/Anteproyecto%20de%20Ley%20acciones%20representativas.pdf>.

⁸ Siehe Annex I.

⁹ Ecoplan, RFA zu Verbandsklage und kollektivem Vergleich, 2023.

Die Analyse konzentriert sich zunächst auf eine kurze Bestandsaufnahme des/der jeweiligen bereits existierenden nationalen Regime(s) und im Weiteren auf die Umsetzung der Richtlinie. Hierbei wird der Schwerpunkt auf prozessuale Besonderheiten, einschließlich der Beweisaufnahme, der Prozessfinanzierung und des Missbrauchsschutzes gelegt. Soweit ersichtlich wird auch auf die Rolle bzw. den zukünftigen Einsatz neuer Technologien im Rahmen von Kollektivverfahren eingegangen.

2. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2020/1828

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 soll sicherstellen, dass EU-Verbraucher die Rechte, die ihnen gemäß dem Unionsrecht zustehen, auch effizient wahrnehmen können. Bei Verstößen gegen in der Richtlinie aufgelistete EU-Vorschriften¹⁰ sollen sie die Möglichkeit bekommen, mittels einer "qualifizierten Einrichtung", d.h. einer Organisation oder öffentlichen Stelle, die Verbraucherinteressen vertritt, eine Verbandsklage einzureichen. Die Richtlinie gibt hier einen Mindeststandard vor, allerdings soll sie nicht dazu dienen, jeden Aspekt der Verbandsklage zu regeln. Es obliegt etwa weitgehend den Mitgliedstaaten, die Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit, der Beweismittel oder der Rechtsbehelfe zu präzisieren.¹¹ Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist aufgrund der umfassenden EU-Gesetzgebung im Verbraucherrecht sehr weit gefasst und kann schrittweise angepasst werden, wenn neue EU-Bestimmungen hinzukommen: Nach Artikel 23 RiL 2020/1828 wird die Kommission die Richtlinie und ihren Anwendungsbereich (Art. 2, Anhang I) sowie ihre Wirksamkeit in grenzüberschreitenden Fällen ab Mitte 2028 evaluieren.

Klagebefugnis. Die Klagebefugnis steht allein der qualifizierten Einrichtung zu. Die Zulassung von Einrichtungen ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, insbesondere wenn die Einrichtung grenzüberschreitende Klagen erhebt (Art. 4(3) RiL 2020/1828). Ad-hoc-Einrichtungen sind nur zulässig, wenn diese die nationalen Bedingungen für qualifizierte Einrichtungen einhalten. Zudem können sie nur für innerstaatliche Verbandsklagen benannt werden.¹² Der einzelne Verbraucher ist im Rahmen der Verbandsklage weder klagebefugt noch einem individuellen Kostenrisiko ausgesetzt.¹³ Er kann sich entweder der Verbandsklage anschließen, die von einer Einrichtung als Kläger geführt wird, oder eine Individualklage erheben.

Grenzüberschreitende Klagen. Die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt und die zunehmende Digitalisierung erfordern, dass Verbandsklagen grenzüberschreitend erhoben werden können, so dass auch qualifizierte Einrichtungen aus dem Ausland klagebefugt sind. Die Europäische Kommission führt hierfür ein Register, in dem die von einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten, qualifizierten Einrichtungen eingetragen werden. Diese gelten dann EU-weit als klagebefugt.¹⁴

Zulässigkeit. Regelungen, die die Gleichartigkeit von Einzelansprüchen oder die Mindestzahl der teilnehmenden Verbraucher an einer auf Abhilfe gerichteten Verbandsklage betreffen, bleiben den nationalen Gesetzgebern überlassen. Das nationale Recht muss diese allerdings so gestalten, dass sie das wirksame Funktionieren eines Verbandsklageverfahrens nicht

¹⁰ Diese sind breit gefächert und umfassen die Bereiche Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Tourismus, Energie und Telekommunikation sowie eine Reihe allgemeiner Verbraucherschutzvorschriften zu unlauteren Geschäftspraktiken, etwa zu missbräuchlichen Vertragsklauseln und irreführender Werbung.

¹¹ Erwgrd. 12 RiL 2020/1828.

¹² Vgl. auch Art. 4(6) RiL 2020/1828 und Erwgrd. 28 RiL 2020/1828.

¹³ Ausnahme: Art. 12(2)-(3) RiL 2020/1828.

¹⁴ Art. 6(3) RiL 2020/1828.

beeinträchtigen. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollten die Zulässigkeitsvoraussetzungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen nicht von den Voraussetzungen für entsprechende innerstaatliche Verbandsklagen abweichen. Auch sollte die Entscheidung, eine Verbandsklage für unzulässig zu erklären, die Rechte der von der Klage betroffenen Verbraucher nicht beeinträchtigen. Einem **Klagemissbrauch** kann von den Mitgliedstaaten entweder durch spezielle neue Vorschriften oder durch bereits bestehende nationale Bestimmungen vorgebeugt werden, nach denen ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde offensichtlich unbegründete Fälle abweisen kann.¹⁵ Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden offensichtlich unbegründete Klagen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium abweisen können.¹⁶

Maßnahmen. Die Richtlinie sieht stärkere Sanktionsbefugnisse für die Verbraucherschutzbehörden vor. Verbänden soll ermöglicht werden, für die Verbraucher nicht nur Unterlassungsansprüche, sondern auch Abhilfemaßnahmen geltend zu machen.¹⁷ Diese umfassen neben einer Entschädigung auch eine mögliche Reparatur, Ersatzlieferung, Preisminderung, Vertragskündigung oder Rückerstattung.¹⁸ Strafschadenersatz soll allerdings ausdrücklich vermieden werden, auch wenn *punitive damages* an sich nicht gänzlich ausgeschlossen sind.¹⁹

Mandat. Die Umsetzungsgesetzgebung muss bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt Verbraucher innerhalb angemessener Fristen ihren Wunsch äußern müssen, sich an einer Verbandsklage zu beteiligen und durch diese gebunden zu sein oder nicht.²⁰ Dies kann nach Wahl der Mitgliedstaaten ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Die ausdrückliche Begriffsbezeichnung als „Opt-in“ und „Opt-out“ wird in der Richtlinie vermieden. Im Fall von Abhilfeklagen müssen Verbraucher mit Wohnsitz außerhalb des Mitgliedsstaats, in dem die Klage erhoben wird, jedoch ausdrücklich ihren Wunsch äußern, sich zu beteiligen (zwingendes « Opt-in-Modell »).²¹

Verjährung. Die Einreichung einer Verbandsklage soll zu einer Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen für die Individualansprüche der Verbraucher führen, so dass im Falle einer erfolglosen Abhilfeklage Individualansprüche erhalten bleiben, bzw. Verbraucher nach einer Unterlassungsverbandsklage Abhilfe verlangen können.²²

Verfahrensbeschleunigung. Die Richtlinie ordnet auch Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung an. Verbandsklagen zur Erwirkung von Unterlassungsentscheidungen sollen zügig und gegebenenfalls im Rahmen eines summarischen Verfahrens behandelt werden,²³ um einem Schaden vorzubeugen bzw. weiteren Schaden zu verhindern.

Die in einer Abhilfeentscheidung vorgesehene Abhilfe soll den Verbrauchern ohne gesonderte Klage zugutekommen. Allerdings können die Mitgliedstaaten Fristen erlassen, binnen derer ein Verbraucher Abhilfe in Anspruch nehmen kann und die Zweckbestimmung nicht fristgerecht in Anspruch genommener Abhilfebeträge festlegen.

¹⁵ Erwgrd 39.

¹⁶ Art. 7(7) RiL 2020/1828.

¹⁷ Art. 7(4) RiL 2020/1828.

¹⁸ Art. 7(4) (a) und (b), 9(1), 3(10) RiL 2020/1828.

¹⁹ Erwgrd 10 RiL 2020/1828.: „[...] Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollte die Gewährung von Strafschadenersatz vermieden werden [...].“

²⁰ Art. 9(2) RiL 2020/1828.

²¹ Art. 9 (3) und Erwägungsgrund 45 RiL 2020/1828.

²² Art. 16 RiL 2020/1828.

²³ Art. 18 RiL 2020/1828.

Beweisfragen. Beweismittel sind für die Begründetheit einer auf Unterlassung oder Abhilfe gerichteten Verbandsklage entscheidend. Da zwischen Unternehmern und Verbrauchern häufig Informationsasymmetrien bestehen und Beweismittel für qualifizierte Einrichtungen oft nicht zugänglich sind, sollen letztere das Recht haben, vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass die Offenlegung der für ihre Klage relevanten Beweismittel durch den Unternehmer angeordnet wird. Dies gilt vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit. Im Gegenzug kann angeordnet werden, dass auch die qualifizierte Einrichtung oder Dritte einschlägige Beweismittel offenlegen.²⁴ Dies wird in vielen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zu einer umfassenderen Offenlegungspflicht führen als bislang üblich. Allerdings soll keine Offenlegungspflicht nach US-amerikanischem Vorbild eingeführt werden. Dies wird durch Art. 18 ("in Übereinstimmung mit dem nationalen Verfahrensrecht") und Erwägungsgrund 68 deutlich gemacht.²⁵ Fragen der Darlegungs- und Beweislast werden von der RiL nicht umfasst, sondern richten sich nach dem nationalen Prozessrecht des angerufenen EU-Mitgliedstaates bzw. dem anwendbaren Recht.

Wichtig ist auch, dass laut RiL eine rechtskräftige mitgliedstaatliche Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde über das Vorliegen eines Verstoßes zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher auch im Rahmen anderer Abhilfeklagen gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik als Beweismittel genutzt werden kann. Hierbei gelten die nationalen Vorschriften zur Beweiswürdigung.

Finanzierung. Die RiL gibt für die Prozessfinanzierung einen koordinierten Rahmen vor. Es ist sicherzustellen, dass bei drittfinanzierten Abhilfeklagen Interessenkonflikte vermieden werden und dass ein wirtschaftliches Interesse des Drittfinanzierers an der Erhebung oder am Ausgang einer Abhilfeklage nicht den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher überwiegt. Drittfinanzierer dürfen das Verfahren nicht ungebührlich zu Lasten der Verbraucher beeinflussen und keine Verfahren zu Lasten von Wettbewerbern finanzieren,²⁶ damit keine Interessenkonflikte entstehen.²⁷ Falls begründete Zweifel an der Einhaltung dieser Grundsätze bestehen, kann ein Gericht die Vorlage einer Finanzübersicht mit Angabe der Finanzierungsquellen verlangen.²⁸

Die RiL erkennt zudem an, dass qualifizierte Einrichtungen nicht durch Verfahrenskosten daran gehindert werden sollen, Verbandsklagen zu erheben. Die Mitgliedstaaten sollen hierzu

²⁴ Art. 18 RiL 2020/1828.

²⁵ Die « Notwendigkeit, der Umfang und die Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln sollten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht [...] vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit sorgfältig im Hinblick auf den Schutz der berechtigten Interessen Dritter geprüft werden. »

²⁶ Art. 10 (2)(b) RiL 2020/1828.

²⁷ S. auch Bruns (2012), 'Third-party financing in the perspective of German law—useful instrument for improvement of the civil justice system or speculative immoral investment?', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 525-48; Cameron, Kalajdzic, and Klement (2016), 'Economic enablers', in Hensler/ Hodges/ Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar); Gascón Inchausti (2020), '¿Hacia un modelo europeo de tutela colectiva?', *Cuadernos de Derecho Transnacional*, 12 (2), 1290-1323; Henderson et al. (2022), *European Class Action Report 2022* (CMS Legal); Kramer/ Tillema (2020), 'The funding of collective redress by entrepreneurial parties: the EU and Dutch context', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 165-181; Mulheron (2020), 'Government as Class Actions Funder', *Class Actions and Government* (Cambridge University Press); Tzankova/ Kramer (2021), 'From Injunction and Settlement to Action: Collective Redress and Funding in the Netherlands', in Uzelac/ Voet (eds.), *Class Actions in Europe* (Springer Nature); Veljanovski (2012), 'Third-Party Litigation Funding in Europe', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 405-49; Voet (2020), 'Costs and funding of collective redress proceedings', in Stadler/ Jeuland/ Smith (eds.), *Collective and Mass Litigation in Europe: Model Rules for Effective Dispute Resolution* (Edward Elgar).

²⁸ Art. 10(3) RiL 2020/1828.

die nötigen Maßnahmen treffen, zB. eine Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren anordnen, erforderlichenfalls Prozesskostenhilfe gewähren, oder öffentliche Mittel zur Erhebung von Verbandsklagen zur Verfügung stellen (strukturelle Unterstützung oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen).²⁹ Eine komplette Finanzierung von Verbandsklagen soll damit jedoch nicht einhergehen.

Im Rahmen einer Verbandsklage sollen keine Kosten für einzelne Verbraucher anfallen (Art. 12(2)), jedoch soll es in Ausnahmefällen möglich sein, einzelne Verbraucher, die von einer Abhilfeklage betroffen sind, zur Tragung von Kosten zu verurteilen, die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig — etwa durch eine Verfahrensverzögerung durch rechtswidrige Handlungen — verursacht wurden.³⁰ Auch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass qualifizierte Einrichtungen uU. für die Beteiligung an der Verbandsklage eine moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Gebühr erheben können (Art. 20 (3)).

Information. Um Verbandsklagen praktisch möglich zu machen, sollen Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen « geeignet und den Umständen des Falls angemessen » sein.³¹ Zur Informationsvermittlung nennt die Richtlinie hier die Website der qualifizierten Einrichtung oder des Unternehmers, nationale elektronische Datenbanken, soziale Medien, Online-Marktplätze oder auflagenstarke (auch rein elektronische) Zeitungen. Sofern möglich und angemessen, sollten die betroffenen Verbraucher einzeln informiert werden (brieflich in elektronischer Form oder auf Papier). Zu vermitteln sind sowohl Informationen über die qualifizierten Einrichtungen als auch Informationen über laufende und abgeschlossene Verbandsklagen.³²

Vergleiche in Abhilfeklagen können gemeinschaftlich von den Parteien dem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde vorgeschlagen werden oder von letzteren angeregt werden, indem sie die Parteien auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über eine Abhilfe zu vereinbaren. Vergleiche müssen vom Gericht geprüft werden (Art. 11(2)). Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der einzelne Verbraucher, der von der Verbandsklage und dem Vergleich betroffen ist, die Wahl hat, ob er den Vergleich annehmen oder ablehnen möchte.

3. Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten

Nur Ungarn, Litauen und die Niederlande haben die Richtlinie fristgerecht bis zum 25. Dezember 2022 umgesetzt.³³ Der Stand der Umsetzung ist hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:32020L1828>

Es ist allerdings anzunehmen, dass die hier behandelten Staaten mit Ausnahme Österreichs die Richtlinie bis 25. Juni 2023 umsetzen werden. Auch in Italien ist die Umsetzung mittlerweile abgeschlossen, in Frankreich und Deutschland steht sie kurz bevor (Stand Ende Mai 2023).

- In **Belgien** wurde ein Vorentwurf für ein Umsetzungsgesetz veröffentlicht : *Avant-projet de loi modifiant les livres Ier, XV et XVII du Code de droit économique, en vue de la transposition de la Directive (EU) 2020/1828 relative aux actions représentatives visant*

²⁹ Art. 20.

³⁰ Art. 12(3), Erwgrd 38.

³¹ Erwgrd 61.

³² Art. 14, Erwgrd 63.

³³ In den meisten anderen Mitgliedstaaten sind die Umsetzungsarbeiten noch im Gange. Gegen letztere eröffnete die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren: European Commission - Infringements decisions, Non-transposition of EU legislation: Commission takes action to ensure complete and timely transposition of EU directives, Brussels, 27 January 2023.

à protéger les intérêts collectifs des consommateurs et abrogeant la Directive 2009/22/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 avril 2009 relative aux actions en cessation en matière de protection des intérêts des consommateurs.

- In **Deutschland** hat die Regierung am 29.3.2023 einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) vorgelegt.
- In **Frankreich** liegt der Gesetzesentwurf derzeit dem Senat vor : *Proposition de loi adoptée par l'Assemblée nationale après engagement de la procédure accélérée, relative au régime juridique des actions de groupe, Enregistré à la Présidence du Sénat le 9 mars 2023, No 420.*
- In **Italien** wurde die RiL im März 2023 umgesetzt (*Decreto legislativo, 10 marzo 2023, n. 28, Attuazione della direttiva (UE) 2020/1828 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 25 novembre 2020, relativa alle azioni rappresentative a tutela degli interessi collettivi dei consumatori e che abroga la direttiva 2009/22/CE, Gazzetta Ufficiale 70; 23.03.2023*) ; siehe auch *Legge 4 agosto 2022, n. 127 Delega al Governo per il recepimento delle direttive europee e l'attuazione di altri atti normativi dell'Unione europea - Legge di delegazione europea 2021. (22G00136)*.
- In den **Niederlanden** erfolgte die Umsetzung bereits im November 2022 im *Wet van 2 november 2022 tot wijziging van Boek 3 van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering in verband met de omzetting van Richtlijn (EU) 2020/1828 van het Europees Parlement en de Raad van 25 november 2020 betreffende representatieve vorderingen ter bescherming van de collectieve belangen van consumenten en tot intrekking van Richtlijn 2009/22/EG (PbEU 2020, L 409) (Implementatiewet richtlijn representatieve vorderingen voor consumenten), Staatsblad 2022, 459, 23.11.2022.*
- In **Schweden** wurde im Juli 2022 ein Vorschlag zur Stellungnahme veröffentlicht: *Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s grupptalandirektiv SOU 2022:42.*
- In **Österreich** ist noch keine Regierungsvorlage erfolgt. Seit Juli 2022 liegt ein unveröffentlichter Gesetzesentwurf vor, die Einhaltung des Termins vom 25. Juni 2023 ist dort sehr zweifelhaft.

4. Grenzüberschreitende Klagen und Internationales Privatrecht

Grenzüberschreitende Klagen und Klagen mit Auslandsbezug

Die Richtlinie sieht ausdrücklich die Möglichkeit grenzüberschreitender Verbandsklagen vor. Um solche handelt es sich, wenn eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in einem anderen Mitgliedstaat erhebt als in dem, in dem sie benannt wurde.³⁴ Die Kriterien für die Erhebung einer grenzüberschreitenden Verbandsklage werden unionsweit einheitlich durch die RiL festgelegt.³⁵ Die Benennung der qualifizierten Einrichtungen erfolgt durch den Herkunftsmitgliedstaat, die Europäische Kommission führt jedoch ein Register qualifizierter Einrichtungen, in dem die von einem EU-Mitgliedstaat ermächtigten Einrichtungen eingetragen werden und dann EU-weit als klagebefugt gelten.³⁶ Die RiL schließt nicht aus, dass einzelne Mitgliedstaaten auch drittstaatlichen Organisationen eine Befugnis zur Erhebung einer Verbandsklage erteilen, sofern drittstaatliche Verbraucher von den EU-Rechtsakten betroffen sein können, an die die Richtlinie anknüpft. Dies könnte zB. der Fall sein, wenn Schweizer

³⁴ Erwggd 23 RiL 2020/1828.

³⁵ Art. 4 (3) RiL 2020/1828.

³⁶ Art. 6(3) RiL 2020/1828.

Verbraucher von einem verbraucherrechtswidrigen Verhalten eines Unternehmens aus einem EU-Staat betroffen sind.

Erwägungsgrund 23 gibt genauer Aufschluss darüber, welche Klagekonstellation als grenzüberschreitende Klage einzuordnen ist. Trotz Auslandsbezug wird eine Klage als innerstaatliche Verbandsklage angesehen, wenn eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage in dem Mitgliedstaat erhebt, in dem sie benannt wurde, selbst wenn sie gegen einen Unternehmer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist und Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten repräsentiert werden. Nur eine Verbandsklage, die im Ausland erhoben wird, gilt als grenzüberschreitende Klage. Bei grenzüberschreitendem Bezug sind auch die Bestimmungen über das Mandat (Art. 9(2) und (3)) zu beachten. Der Richtlinie geht es hierbei vor allem um die Rolle der innerstaatlichen qualifizierten Einrichtungen. Vom IPR-Standpunkt her handelt es sich bei inländischen Klagen mit ausländischen Beklagten oder Beteiligten dennoch um Fälle mit Auslandsbezug, auf die die Brüssel I-VO bzw. das LugÜ Anwendung finden.

Grenzüberschreitende Verbandsklagen nach der Definition der Richtlinie setzen jedoch (wie auch innerstaatliche Klagen gegen ausländische Beklagte) voraus, dass nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts eine Klage im Ausland bzw. eine Klage mit Auslandsbezug im Inland erhoben werden kann. Die RiL selbst berührt nach ihrem Art. 2(3) das europäische Internationale Privatrecht nicht, dh. es gelten nach wie vor die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vorschriften über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Brüssel I a-VO, Rom I und Rom II VO – im Verhältnis zur Schweiz auch Lugano 2007). Diese finden in derselben Weise Anwendung, in der sie für Zweipersonenverhältnisse gelten und tragen der Tatsache nicht Rechnung, dass es sich hier um Massenverfahren handelt, in welchen auf Klägerseite eine Vielzahl von Personen (ggfs. aus mehreren Staaten) intervenieren. Die Anwendung der Brüssel I a-VO erleichtert Kollektivklagen, an welchen Verbraucher oder Organisationen aus mehreren Staaten beteiligt sind, nur dann, wenn sie eine Zuständigkeitskonzentration an einem Gerichtsstand ermöglicht. Dies ist in der Regel nur am Wohnsitzstaat des Beklagten (Art. 4 Brüssel I a-VO) bzw. im Staat in dem eine unerlaubte Handlung begangen wurde (Art. 7 (2) Brüssel I a-VO) der Fall. Letzterer ist allerdings oft mit dem Wohnsitzstaat identisch, was für die Beklagten von Vorteil ist, da sie häufig in ihrem Heimatstaat verklagt werden. Die VO enthält bislang keinen weiteren Gerichtsstand, der eine Zuständigkeitskonzentration an einem anderen Ort ermöglicht, wenn Geschädigte bzw. Verbände aus mehreren Staaten gegen einen Beklagten vorgehen. Gleiches gilt auch für das LugÜ.

Artikel 8 (1) Brüssel I a-VO erlaubt es Klägern zwar, mehrere Beklagte in dem Mitgliedstaat zu verklagen, in dem nur einer von ihnen seinen Wohnsitz hat, wenn zwischen den Ansprüchen ein enger Zusammenhang besteht und die Gefahr besteht, dass in getrennten Verfahren unvereinbare Entscheidungen ergehen. Dies gilt jedoch nicht analog für eine Mehrheit von Klägern bzw. Betroffenen.³⁷

³⁷ See EuGH, C-103/05, *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH* [2006] ECLI:EU:C:2006:471, 23: “It is settled case-law that those special rules on jurisdiction must be strictly interpreted and cannot be given an interpretation going beyond the cases expressly envisaged by Regulation No 44/2001”. Die weite Anwendung von Artikel 8 (1) durch die niederländischen Gerichte auf kollektive WCAM-Vergleiche in *Royal Dutch Shell* und *Converium* wurde kritisiert, s. Maria Ioannidou (2015), *Consumer Involvement in Private EU Competition Law Enforcement* (Oxford University Press), 133; Kramer (2014), 'Securities Collective Action and Private International Law Issues in Dutch WCAM Settlements: Global Aspirations and Regional Boundaries', *Pac. McGeorge Global Bus. & Dev. L.J.*, 27, 235-79, 256; van Lith (2010), 'The Dutch Collective Settlements Act and Private International Law', *Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC)*, 39; Lein, 'Cross-border collective redress and jurisdiction under Brussels I: a mismatch', in Fairgrieve/Lein (Hrsg.), *Extraterritoriality and collective redress* (Oxford University Press 2012), 140; Kuipers (2012), 'La loi sur le règlement collectif de dommages de masse aux Pays-Bas et ses ambitions dans l'espace judiciaire européen', *Revue*

Die Brüssel I a-VO sieht an sich grundsätzlich keine Klägergerichtsstände vor, allerdings wurde im Rahmen von IPR-Reformdiskussionen für Kollektivklagen der Wohnsitz einer Mehrheit der Beteiligten diskutiert.³⁸ Ebenso wurde der Ort vorgeschlagen, an dem für eine Mehrheit der Beteiligten (zB. in einem Produkthaftungsfall) ein Schaden eingetreten ist³⁹ oder ein Vertrag erfüllt wurde.⁴⁰ Bislang ist es allerdings nicht möglich eine Klage, an der ausländische Kläger/ Verbraucher bzw. Organisationen beteiligt sind, dort einzureichen, wo auf Klägerseite der stärkste territoriale Bezug besteht. Zudem wurde auch vom EuGH deutlich gemacht, dass sich in Abtretungsfällen der Zessionar nicht auf seinen Verbrauchergerichtsstand berufen kann, wenn er Klagen ausländischer Verbraucher geltend machen will.⁴¹

Probleme aufgrund des Fehlens von IPR-Spezialregelungen werden künftig durch die RiL 2020/1828 wohl zum Teil relativiert, da nun zwingend in jedem Mitgliedstaat eine kollektive Verbandsklage eingeführt wird und ein Unternehmen Kollektivverfahren nicht wegen fehlender Kollektivklagemöglichkeiten in seinem Wohnsitzstaat vermeiden kann. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie gibt es jedoch noch immer große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.

Vollstreckung kollektiver Urteile und kollektiver Vergleiche

Die Brüssel-I-Verordnung sah in der Version 44/2001 ein Exequatur-Verfahren vor, bevor ein Urteil aus dem EU-Ausland vollstreckt werden konnte.⁴² Dies ist im LugÜ noch immer vorgesehen und gilt im Verhältnis zur Schweiz.⁴³ Mit der Neufassung der Brüssel I-VO (Brüssel I a-VO Nr. 1215/2012) wurde das Exequaturverfahren innerhalb der EU abgeschafft: Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.⁴⁴

Sowohl das LugÜ als auch die Brüssel-Ia-VO sehen Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vor.⁴⁵ Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes könnte eine ausländische Entscheidung, die auf einem Opt-out-Mechanismus beruht, möglicherweise einen *Ordre public*-Vorbehalt auslösen⁴⁶ oder die Vollstreckung daran scheitern, dass die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten eingeschränkt waren.⁴⁷ Es ist allgemein anerkannt, dass bei Klägern, die automatisch in eine Gruppe aufgenommen werden, die ordnungsgemäße Benachrichtigung und verfahrensrechtliche Fairness besondere

internationale de droit comparé, 64/1 213-43, 233; Polak, *Approval of International Class Action Settlements in the Netherlands* (The International Comparative Legal Guide to Class & Group Actions: Global Legal Group, 2009) 11; Adrian Briggs, *Civil Jurisdiction and Judgments* (Routledge, 2009), 201; Halfmeier (2012), 'Recognition of a WCAM settlement in Germany', *Nederlands Internationaal Privaatrecht (NIPR)*, 2, 176-84, 178; Kuipers (2012), 'La loi sur le règlement collectif de dommages de masse aux Pays-Bas et ses ambitions dans l'espace judiciaire européen', *Revue internationale de droit comparé*, 64 (1), 213-43, 231.

³⁸ Rielaender (2022), 'Aligning the Brussels Regime with the Representative Actions Directive', *International & Comparative Law Quarterly*, 71-1, 107-138, 128; Nuyts, 'The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I' in Nuyts/Hatzimihail (Hrsg.), *Cross-Border Class Actions: The European Way* (Sellier 2014) 69, 77-9; Amaro *et al.*, *Collective Redress in the Member States of the European Union* (European Parliament, 2018), 110; Lein (n 37), paras 8.36-8.37.

³⁹ Rielaender (n 38) 113; Amaro *et al.* (n 38) 97; Nuyts (n 38) 72; Lein (n 37), paras 8.14-8.15.

⁴⁰ Rielaender (n 38) 119; Zheng Sophia Tang (2011), 'Consumer Collective Redress in European Private International Law', *Journal of Private International Law*, 7, 101-141, 107.

⁴¹ EuGH, C-498/16, *Maximilian Schrems v Facebook Ireland Limited* [2018] EU:C:2018:37.

⁴² Kapitel III Abschnitt 2 Brüssel I-VO No 44/2001.

⁴³ Titel III Abschnitt 2 LugÜ.

⁴⁴ Art. 39 Brüssel I a-VO.

⁴⁵ Art. 45 und 46 Brüssel I a-VO und Art. 34 LugÜ.

⁴⁶ Art. 45(1)a Brüssel I a-VO, Art. 34(1) LugÜ.

⁴⁷ S. auch Art. 45(1)b Brüssel I a-VO, Art. 34(2) LugÜ.

Aufmerksamkeit erfordern.⁴⁸ Auch die Rechte des Beklagten, sich angemessen verteidigen zu können, müssen beachtet werden, wenn ein Opt-out-Mechanismus Anwendung findet, da der Umfang der Gesamtforderung in diesen Fällen u.U. nicht genau bestimmt werden kann.⁴⁹ Auch eine sehr späte Opt-in Option kann die Vorhersehbarkeit des Umfangs der Klage für den Beklagten erschweren.

Gerichtlich bestätigte Vergleiche werden in der Schweizer Lehre überwiegend mit Entscheidungen i.S.v. Art. 32 LugÜ gleichgestellt,⁵⁰ womit sie nach denselben Regeln wie kollektive Entscheidungen in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden können. Unter der Brüssel I-VO wird ebenfalls diskutiert, ob gerichtlich bestätigte Kollektivvergleiche Entscheidungen gleichzustellen sind, oder unter Art. 59 Brüssel I a-VO fallen. Im letzteren Fall wären sie in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, unterlägen jedoch nur einem *Ordre public* Vorbehalt, nicht aber den weiteren Versagungsgründen in Art. 45 Brüssel Ia-VO. Die Frage wurde insbesondere im Zusammenhang mit WCAM-Vergleichen diskutiert, für die in der Literatur überwiegend angenommen wird, dass sie unter Art. 36 und 2(a) Brüssel Ia-VO fallen, weil das Gericht den Vergleich nicht nur dokumentiert, sondern auch inhaltlich prüft, um die Interessen der Opfer zu wahren.⁵¹ Wenn ein Vergleich Teil eines gerichtlich überwachten Verfahrens ist und vom Gericht genehmigt wird, sollte er als Urteil gelten und zirkulieren, zumindest wenn das Gericht eine richterliche Funktion ausgeübt hat, die über die bloße Bestätigung eines privaten Vergleichs hinausgeht.⁵²

Ein Hauptproblem im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes ist jedoch die Anerkennung des Vergleichs. Wenn der Vergleich Präklusivwirkung hat, kann die Einleitung von Parallelverfahren vermieden werden. In Art. 59 Brüssel I VO (und 58 LugÜ) wird die Anerkennung nicht ausdrücklich geregelt, was zu einer Rechtsunsicherheit führt. Die Anerkennung ausländischer gerichtlicher Vergleiche sollte daher künftig ausdrücklich festgelegt werden.⁵³ In der Praxis wurde die Anerkennungsfähigkeit von Vergleichen bestätigt (z.B. von Vergleichen aus den US in Belgien und den Niederlanden).⁵⁴

Für EU-Mitgliedstaaten legte der EuGH einen sehr hohen Standard für die Versagung der Anerkennung aufgrund eines Verstoßes gegen den *Ordre public* fest. Der Rückgriff auf den *Ordre-public*-Vorbehalt kann nur in Betracht gezogen werden, wenn die Anerkennung zu einer offensichtlichen Verletzung einer als wesentlich angesehenen Rechtsnorm oder eines im ersuchten Staat als grundlegend anerkannten Rechts führen würde (s. etwa *Krombach*, Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK).⁵⁵ In Frankreich, das für Kollektivklagen einem Opt-in Mechanismus folgt, wurde vom Gesetzgeber hervorgehoben, dass das Opt-out System verfassungsrechtlich problematisch ist, da der Grundsatz *nul ne*

⁴⁸ Amaro *et al.* (n 38) 105.

⁴⁹ Nowak, 'Representative (Consumer) Collective Redress Decisions in the EU: Free Movement or Public Policy Obstacles?', in Hess/ Lenaerts (Hrsg.), *The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure* (Nomos 2020), 427.

⁵⁰ Siehe BSK LugÜ Schuler/Marugg, Art. 32 N 33.

⁵¹ Stadler (2009), 'Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa', *Juristenzeitung* (JZ), 64-3, 131; Kropholler/ von Hein, *Europäisches Zivilprozessrecht* (9th ed. 2011), Art. 58, no. 1b; Halfmeier (2012), 'Recognition of a WCAM settlement in Germany', *Nederlands Internationaal Privaatrecht* (NIPR), 2, 11.

⁵² Amaro *et al.* (n 38) 105.

⁵³ *Ibid.* Im Rahmen bestimmter nationale Rechtsvorschriften können sich hier Probleme ergeben. Im Rahmen von WCAM-Verfahren wurde zur Anwendung von Art. 8(1) Brüssel I VO die Gruppe Geschädigter als „Beklagter“ angesehen, weil sie den Vergleich „gegen sich gelten lassen müssen“. Wird der Vergleich dann im Sitzstaat des Unternehmens gerichtlich genehmigt, könnte die Unzuständigkeit dieses Gerichts ein Grund für die Versagung der Anerkennung nach Artikel. 45(1)(e)(i) sein, wenn die Gruppe Verbraucher umfasst, die ihren Wohnsitz in einem anderen Staat haben.

⁵⁴ Amsterdam Court of First Instance, 23 June 2010, NL:RBAMS:2010:BM9324; Ghent Court of Appeal, 23 March 2017, unveröffentlicht.

⁵⁵ C-7/98 *Dieter Krombach v André Bambarski* [2000] ECR I-01935, para. 37.

plaide par procureur eine individuelle Willensbekundung erfordert, um vor Gericht aufzutreten.⁵⁶ Nach Ansicht des französischen Gesetzgebers widerspricht das Opt-out-Verfahren den in Artikel 6 EMRK verankerten Grundsätzen, weil es dem Beklagten nicht erlaubt, die Anzahl und die Identität der gegnerischen Parteien vorherzusehen.⁵⁷ In Österreich hat der Bundesrat ebenfalls argumentiert, dass ein Opt-out System gegen Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Grundrechtecharta verstoßen würde.⁵⁸

In den Mitgliedstaaten, die einem Opt-out-Mechanismus folgen, werden gegenteilige Argumente vorgebracht. In Belgien wird der Opt-out Mechanismus mit dem Recht auf ein faires Verfahren für vereinbar gehalten.⁵⁹ Als dort 2014 die Einführung eines Kollektivklagemechanismus diskutiert wurde, wurde im Gesetzgebungsentwurf klargestellt, dass der Opt-out-Mechanismus oft das geeignetste und effizienteste System für die Konstituierung der Gruppe darstellt,⁶⁰ und mit Art. 6 ECHR vereinbar ist.⁶¹ In den Niederlanden hat der *Gerechtshof Amsterdam* das Argument zurückgewiesen, dass der WCAM-Opt-out Mechanismus Art. 6 EMRK verletzen würde, da das Recht gehört und benachrichtigt zu werden in WCAM-Verfahren ausreichend berücksichtigt wird.⁶² Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Klagen sind auch die Kriterien für Ad-hoc-Einrichtungen zu erwähnen, die zB. in den Niederlanden üblich sind. Während diese nicht für grenzüberschreitende Klagen i.S.d. Richtlinie 2020/1828 klagebefugt sind, könnten sie unter Umständen in Verfahren gegen einen ausländischen Beklagten in den Niederlanden agieren, wenn eine entsprechende Gerichtszuständigkeit gegeben ist. Die Voraussetzungen, die für die Klagebefugnis solcher Einrichtungen gelten, müssen streng genug sein, um eventuellen Einwendungen gegen eine Vollstreckung dieses Urteils im Ausland vorzubeugen.

Es ist in der Lehre weitgehend anerkannt, dass bloße Unterschiede zwischen den Verfahrensrechten der Mitgliedstaaten keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellen.⁶³ In Deutschland hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Abweichung eines ausländischen Verfahrens von zwingenden Vorschriften des deutschen Verfahrensrechts keinen Grund für die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung darstellt.⁶⁴ Ein Verstoß gegen den *Ordre public* liegt nur dann vor, wenn das ausländische Verfahren nicht mehr als ordnungsgemäßes und rechtsstaatliches Verfahren angesehen werden kann.⁶⁵ Nach der deutschen Lehre bedeutet die bloße Tatsache, dass ein innerstaatliches Gesetz keinen Opt-out-Mechanismus vorsieht, nicht, dass ein ausländisches Urteil oder ein Vergleich, der auf einem Opt-out beruht, gegen den *Ordre public* verstoßen.⁶⁶

⁵⁶ Französischer Senat, *Rapport d'information sur l'action de groupe*, 2009-2010, N° 499, 74-76, bezugnehmend auf *Conseil Constitutionnel* No. 89-257 DC, 25 Juli 1989.

⁵⁷ *Ibid.*

⁵⁸ Österreichischer Bundesrat, *Begründete Stellungnahme von 27. Juni 2018*, 25/SB-BR/2018, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/SB-BR/SB-BR_00025/index.shtml.

⁵⁹ Voet, *Een Belgische vertegenwoordigende collectieve rechtsoverdracht* (Antwerpen-Cambridge, Intersentia, 2012) 288-290.

⁶⁰ S. auch "*Opt-out is hardly an option. It probably is a necessity*" in Voet (2012), 'Een Belgische vertegenwoordigende collectieve rechtsoverdracht: vier bouwstenen voor een Belgische class action', *Rechtskundig Weekblad*, 18, 682-697, 693.

⁶¹ *Projet de loi portant insertion d'un titre 2 "De l'action en reparation collective" au livre XVII "Procedures juridictionnelles particulieres" du Code de droit economique et portant insertion des definitions propres au livre XVII dans le livre I du Code de droit economique*, 17 Januar 2014, N° 53 3301/001, 30.

⁶² *Gerechtshof Amsterdam*, 25 Januar 2007, NL:GHAMS:2007:AZ7033, 5.6 – 5.8.

⁶³ Francq, in Magnus/ Mankowski (eds.), *Brussels I Regulation* (European Commentaries on Private International Law 2007) Art. 34, 30.

⁶⁴ BGHZ 48, 327, 331.

⁶⁵ BGHZ 48, 327, 331; OLG Frankfurt am Main, IPRax 2002, 523, 524.

⁶⁶ Halfmeier (2012), 'Recognition of a WCAM settlement in Germany', *Nederlands Internationaal Privaatrecht (NIPR)*, 2, 13.

II. Synthese

1. Synthese (DE)

Umsetzung und Koexistenz von Kollektivklageregimen

In einigen Mitgliedstaaten wurde bzw. wird die Umsetzung der Richtlinie 2020/1828 durch eine Änderung und Integrierung neuer Regeln in die bereits existierende Gesetzgebung erreicht (Schweden, Frankreich, Belgien, Niederlande). In anderen Staaten wie Deutschland und Italien wurde bzw. wird die Richtlinie separat in einem anderen Gesetz umgesetzt.⁶⁷ In Österreich ist die Umsetzung verspätet, ein Entwurf wurde bislang nicht veröffentlicht.

In Frankreich, Belgien und den Niederlanden bestand ein relativ geringer Umsetzungsbedarf, da dort erst vor Kurzem horizontale Gruppenklagen eingeführt wurden, die bereits auf Abhilfe gerichtet sein können. In Deutschland gab es hingegen bislang keine Abhilfeklagen, sondern nur eine horizontale Feststellungsklage. In Italien wurden zwar erst 2019 weitgehende Reformen durchgeführt, die zu einem neuen Gruppenklageregime führten. Der italienische Gesetzgeber entschloss sich jedoch wie der deutsche zur Schaffung eines parallelen Verbandsklageregimes, das mit dem bereits bestehenden Mechanismus koexistieren wird.

Insgesamt stehen die Niederlande Kollektivklagen am offensten gegenüber und haben die größte praktische Erfahrung mit kollektiven Klagen und Vergleichen. In den Niederlanden wird wie jetzt auch in Belgien ein opt-out Regime bevorzugt. Italien verzichtet bei Verbandsklagen auf ein ausdrückliches Mandat der Verbraucher, verweist aber bei Abhilfeverbandsklagen auf das für Gruppenklagen geltende Opt-in System mit mehreren Beitrittsoptionen.

Die bisherige Bilanz und Erfahrung mit Kollektivklagen ist in den meisten Staaten eher durchwachsen, da die Verfahren zu langwierig und komplex sind. Dies gilt nicht nur für Rechtsordnungen, in welchen Kollektivklagen traditionell als Feststellungsklagen in Kombination mit nachfolgenden Individualklagen auf Schadensersatz erhoben wurden. Auch Opt-in Gruppenklagen wurden durch die langwierige Beitrittsphase als zeitintensiv und kompliziert angesehen.⁶⁸ Allerdings hatte die Einführung von Kollektivklagen generell eine präventive und abschreckende Wirkung auf Unternehmen und führte zB. in Frankreich zur Korrektur von Vertragsklauseln und zur Einführung einer Politik der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Anwendungsbereich

Alle untersuchten Staaten sehen nun Kollektivklagen vor, die auf Unterlassung und/oder Abhilfe gerichtet sind (s. auch den Schweizer Entwurf). Wann Kollektivklagen erhoben werden können (dh. bei Verletzung welcher Rechte oder Vorschriften), hängt vom Ansatz der jeweiligen Rechtsordnung ab. Um einen größtmöglichen kollektiven Rechtsschutz zu erreichen, wird der materielle Anwendungsbereich durchwegs sehr weit gefasst (siehe zB. Deutschland, Italien und die Niederlande),⁶⁹ allerdings mit den oben genannten unterschiedlichen gesetzgeberischen Ansätzen (in Italien ist zB. eine Gruppenklage bei

⁶⁷ In Deutschland wird das Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG-E) die spezifischen Regelungen zur Verbandsklage enthalten, in Italien wurde die Richtlinie vor allem im Codice del Consumo (CCons) umgesetzt.

⁶⁸ Hurter (2017), 'Opting in or opting out in class action proceedings: from principles to pragmatism?', *De Jure (Pretoria)*, 50 (1), 60-79; Mezetovic Medic (2022), 'Collective Redress - Is There a Way for Both Opt-in and Opt-out?' *South East European Law Journal*, 9, 62-81; Stuyck (2009), 'Class Actions in Europe? To Opt-In or to Opt-Out, that is the Question', *European Business Law Review*, 20, 483-505.

⁶⁹ Deutschland: siehe III.1.2, Italien: siehe III.5.2, Niederlande: siehe III.6.2.

Verletzung "homogener individueller Rechte" möglich, während die Verbandsklage im Codice del Consumo auf die in der Richtlinie genannten Fälle beschränkt ist).

Verbandsklagen können zudem in einigen Staaten nicht nur im Interesse einer Vielzahl von Verbrauchern erhoben werden, sondern auch zum Schutz von kleineren Unternehmen (KMU). Zum Beispiel werden diese in Deutschland und Belgien in den Anwendungsbereich der Verbandsklage eingeschlossen,⁷⁰ obwohl sie unter Umständen unterschiedliche Interessen verfolgen können (etwa im Bereich des Wettbewerbsrechts). Auch in den Niederlanden werden kleine Unternehmen in den Anwendungsbereich des kollektiven Rechtsschutzes einbezogen.⁷¹

Auf Beklagtenseite können zB. in Italien neben juristischen Personen auch natürliche Personen stehen, solange die Klage in Zusammenhang mit ihrem Handel, Geschäft, Handwerk oder Beruf erhoben wird.⁷² Da danach auch Freiberufler in den Anwendungsbereich der Kollektivklagevorschriften fallen können, geht dies über das übliche B2C-Verständnis hinaus.

Klagebefugnis

Es ist sowohl aus Kläger- als auch aus Beklagtensicht wichtig, dass an die qualifizierte Einrichtung strenge Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass diese in der Lage ist, das Verfahren ordnungsgemäß zu führen. Ein faires Verfahren, das die Rechte und Interessen beider Parteien einbezieht, umfasst eine Prozessführung durch einen qualifizierten Vertreter und strenge Kriterien für dessen Qualifikation (satzungsmäßige Ziele, relevante Erfahrung, finanzielle Mittel, etc.). Bei der Klagebefugnis galten daher in den meisten Staaten bereits vor der Richtlinienumsetzung sehr strenge und präzise Kriterien, die nun an die Vorgaben der Richtlinie 2020/1828 angepasst wurden. Häufig werden jedoch unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Kollektivklageregime vorgesehen, bzw. unterschiedliche Kriterien für Unterlassungs- und Abhilfeklagen sowie (aufgrund der Richtlinienumsetzung) für grenzüberschreitende Klagen. Dies wird zum Teil bereits von der Praxis kritisiert, zB. in Deutschland und Italien.

Die Niederlande folgen auch bei der Klagebefugnis einem klägerfreundlichen Ansatz und eröffnen grundsätzlich auch Ad-hoc gegründeten Vereinigungen unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer WAMCA-Klage.⁷³ Dies wird allerdings im Anwendungsbereich der Richtlinie 2020/1828 eingeschränkt.

Teilweise (zB. in Schweden) kann eine Verbandsklage auch als öffentliche Gruppenklage erhoben werden. Letztere kann insbesondere durch den schwedischen Konsumentenombudsmann eingereicht werden.⁷⁴

In manchen Staaten wird auch ausdrücklich verlangt, dass sich die klagende Einrichtung vor der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche zunächst an den Beklagten wenden muss (zB. in den Niederlanden, wo die Klage erst nach einer zweiwöchigen Frist erhoben werden kann, ähnlich auch in Italien).⁷⁵

Hier sollte auch erwähnt werden, dass durch das Fortbestehen paralleler Kollektivklageregime in manchen Staaten auch Gruppenmitglieder als Kläger agieren können (zB. in Frankreich,

⁷⁰ Deutschland : siehe III.1.4, Belgien : Art. 6 des Entwurfs, der Art. XVII.45 1er CDE ergänzt.

⁷¹ Siehe III.6.2.

⁷² Art. 140ter (2) CCons.

⁷³ Art. 3:305a BW.

⁷⁴ SOU 2022:42 unter 7.2.1 und 7.2.2.

⁷⁵ Niederlande : 3:305a (3) BW, Italien : Art. 702-bis ff CPC.

Schweden oder auch in Italien, dort allerdings nur noch außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie).⁷⁶

Spezifische Kriterien für die Klagebefugnis sind auch im Schweizer Entwurf vorgesehen.⁷⁷

Grenzüberschreitende Klagen

Für die Einstufung als grenzüberschreitende Klage spielt der Standort des beklagten Unternehmens keine Rolle; die einzige Voraussetzung ist, dass die Klage in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wird als dem, in dem die qualifizierte Einrichtung benannt wurde. Alle Staaten haben ihre Regelungen zur Klagebefugnis bei grenzüberschreitenden Klagen an die Richtlinienvorgaben angepasst. Allerdings führt dies zu oben genannten Unterschieden bei den Kriterien für die Klagebefugnis im Rahmen von innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verfahren (z.B. in den Niederlanden, wo grundsätzlich auch Ad-hoc-Einrichtungen Klagen erheben können).

Zudem sind die in der Richtlinie als grenzüberschreitend definierten Klagen nicht die einzigen Klagen mit möglichem Auslandsbezug (auch Klagen im Inland gegen Beklagte mit Sitz im Ausland bzw. mit Beteiligung ausländischer Geschädigter sind aus IPR-Sicht Verfahren mit Auslandsbezug). Bei allen Fällen mit Auslandsbezug können sich Fragen zur Gerichtszuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und insbesondere Vergleichen stellen. IPR-Fragen werden nicht von der Richtlinie geregelt, sondern unterliegen der Brüssel I a-VO, dem LugÜ sowie den Rom I und II Verordnungen (bzw. dem IPRG). Hier sind noch einige Fragen ungeklärt.

Im Schweizer Entwurf werden grenzüberschreitende Klagen nicht direkt erwähnt, allerdings soll das bisherige Kriterium, dass Verbände und Organisationen "von nationaler oder regionaler Bedeutung" sein müssen (Art. 89 ZPO), nicht mehr gelten, so dass auch ausländische Verbände eine Kollektivklage führen könnten.

Opt-in/ Opt-out

Bei innerstaatlichen Abhilfeklagen obliegt es nach der Richtlinie 2020/1828 den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie ein Opt-in- oder Opt-out-System einführen möchten. Das Recht auf ein faires Verfahren erfordert, dass den Klägern ein effizientes Verfahren zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite muss das Verfahren aber auch so gestaltet sein, dass sich der Beklagte verteidigen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beklagte den Umfang der Ansprüche oder die Identität der Kläger nicht genau einschätzen kann. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Opt-in und Opt-out Modellen sowie zwischen der Vorhersehbarkeit des Klageumfangs und dem Interesse der Geschädigten, eine Beteiligung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

Deutschland, Frankreich und Schweden bevorzugen generell das Opt-in Modell. Uneinigkeit besteht allerdings hinsichtlich des Zeitpunkts, bis zu welchem ein Opt-in erfolgen kann (bis zur ersten mündlichen Verhandlung, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin (Deutschland),⁷⁸ bzw. bis zum Erlass eines Urteils über die Haftung des Beklagten (Frankreich).⁷⁹ In Italien wird kritisiert, dass das italienische Recht bei Gruppenklagen eine zweite Beitrittsmöglichkeit nach Erlass des Urteils über die Haftung vorsieht. Zwar sind die Erfolgsaussichten einer Kollektivklage für die Geschädigten besser voraussehbar und es ist

⁷⁶ Art. 840 bis (2) CPC.

⁷⁷ Art. 89 des Entwurfs.

⁷⁸ Siehe « Opt-in Modell » unter III.1.2.

⁷⁹ Frankreich : siehe Art. 1er quinquies I ff des Gesetzesentwurfs. Italien: siehe Art. 840-quinquies CPC.

für sie von Vorteil, dem Verfahren in einem späteren Stadium beizutreten. Die anhaltende Ungewissheit über die Größe der Gruppe ist jedoch für den Beklagten nachteilig und auch für die Diskussion einer gütlichen Einigung in der Hauptsache nicht unbedingt hilfreich, da bis zum Zeitpunkt des späteren Opt-in keine fundierte Entscheidung getroffen werden kann.

Der Schweizer Entwurf sieht einen Opt-in-Mechanismus vor.⁸⁰ Im Fall eines Vergleichs ist jedoch ein Opt-out-Verfahren vorgesehen, wenn die Betroffenen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.⁸¹ Dies ist zB. auch in Deutschland ähnlich.

Der Niederländische WAMCA folgt wie nun auch das belgische Recht einem Opt-out-Mechanismus.⁸² Dieser ermöglicht nach Ansicht der Gesetzgeber den größten Schutz für die Geschädigten, da niemand vergessen oder übergangen werden kann. Hiervon wird jedoch bei Geschädigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, in Umsetzung der Richtlinie eine Ausnahme gemacht. In Belgien ist zudem auch dann kein Opt-out möglich, wenn eine kollektive Schadenersatzklage auf die Entschädigung eines kollektiven körperlichen oder immateriellen Schadens abzielt.

Das Opt-out Regime erfordert eine Bekanntmachung der Klage in den Medien und per einfachem Brief, sofern die Vertretenen bekannt sind. Sind im Ausland wohnhafte Personen vom Verfahren betroffen, erfolgt die Bekanntmachung auch in ausländischen Medien und in anderen Sprachen.

Opt-out Verfahren führen zu höheren Streitwerten, was Prozessfinanzierern einen höheren Anreiz gibt, Kollektivklagen zu unterstützen. Dies kann für die Effizienz und praktische Durchführbarkeit einer Kollektivklage von Vorteil sein.

Zulässigkeitsprüfung

Eine Zulässigkeitsphase, in welcher das zuständige Gericht verschiedene Zulässigkeitskriterien prüft, ist in den meisten Staaten vorgesehen. Der Schweizer Entwurf sieht ebenfalls eine Zulässigkeitsphase mit spezifischen Kriterien vor.⁸³

Die Voraussetzungen sind häufig ähnlich, aber nicht unbedingt gleich ausgestaltet. Das Gericht prüft in der Regel, ob der Kläger klagebefugt ist (bzw. uU. auch, ob der Schutz der Rechte, die mit der Klage verteidigt werden sollen, zu den satzungsmässigen Zielen der Einrichtung zählen und diese ausreichende Erfahrung mit solchen Klagen hat), ob die Ansprüche der Geschädigten gleichartig sind (bzw. ob sie sich in einer ähnlichen oder identischen Situation befinden), ob die kollektive Rechtsdurchsetzung effizienter ist als Einzelklagen, und ob eine offensichtlich unbegründete Klage eingereicht wird (Italien, Niederlande, Schweden).⁸⁴

Hier kann uU. auch nachgeprüft werden, ob die Einrichtung, die die Klage erhebt, ein gemeinnütziges Ziel verfolgt und ihre Drittmittelgeber weder ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, noch Wettbewerber des Beklagten sind (in Frankreich zB. mittels eidesstattlicher Versicherung).⁸⁵ In den Niederlanden muss die Gruppe zudem ein hinreichend großes finanzielles Interesse haben, wenn die Klage auf Schadenersatz gerichtet ist.⁸⁶ Wie viele Betroffene erforderlich sind, um ein Kollektivverfahren zu rechtfertigen, wird unterschiedlich gehandhabt. In den Niederlanden wird zB. nur gefordert, dass die Zahl der Personen, deren Interessen mit der Klage geschützt werden sollen, ausreichend groß ist.⁸⁷

⁸⁰ Art. 307d des Schweizer Entwurfs.

⁸¹ Art. 307h des Schweizer Entwurfs.

⁸² Niederlande: Art. 1018f WBR, Belgien: neuer Art. XVII.38 CDE.

⁸³ Art. 307c des Schweizer Entwurfs.

⁸⁴ Siehe III, 5.2., III, 6.2., III, 7.2.

⁸⁵ Art. 1b des französischen Vorentwurfs.

⁸⁶ Art. 1018e WBR.

⁸⁷ Art.1018c (5) (b) und 1018f (1) WBR.

Werden mehrere Kollektivklagen erhoben, können diese auch verbunden werden. In den Niederlanden wird zB. eine dreimonatige Frist gesetzt, innerhalb derer andere Einrichtungen wegen desselben Ereignisses und wegen gleichartiger tatsächlicher und rechtlicher Fragen eine Sammelklage, erheben können. Diese werden verbunden und der Kläger als ausschließlicher Vertreter bestimmt, der am geeignetsten ist.

Der Schweizer Entwurf sieht ebenfalls eine speziell geregelte Zulässigkeitsphase vor.⁸⁸

Fristen

Manche Staaten sehen explizite gesetzliche Fristen für bestimmte Prozesshandlungen vor, die die Effizienz von Kollektivklagen erhöhen sollen. In Italien werden zB. sehr viele, kurze Fristen für verschiedene Prozesshandlungen gesetzt (15, 30, 60, 120 Tage).⁸⁹ In den Niederlanden wird für die Eintragung der Klage ins Klageregister eine sehr kurze Frist gesetzt. In Belgien muss das Gericht binnen zwei Monaten über die Zulässigkeit der Klage entscheiden.⁹⁰ Präzise Fristen tragen der Tatsache Rechnung, dass Kollektivverfahren in vielen Staaten als sehr langwierig gelten (siehe zB. die Erfahrungen in Schweden, Deutschland und Italien).

Spezialisierte Gerichte

In Italien erfordert die effiziente Behandlung von Gruppenklagen nach Ansicht des Gesetzgebers eine ausreichende Erfahrung der zuständigen Richter mit Massenverfahren. Deshalb wird dort eine ausschließliche Zuständigkeit der Kammer des Gerichts am Sitz des Beklagten vorgesehen, die auf Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisiert ist.⁹¹ Eine Zuständigkeit einer spezialisierten Kammer ist in den anderen hier behandelten EU-Staaten für Verbands- oder andere Formen von Kollektivklagen nicht ausdrücklich vorgesehen (mit Ausnahme Frankreichs, wo künftig Kollektivklagen bestimmten Gerichten zugewiesen werden sollen, und mit Ausnahme des *Gerechtshof Amsterdam*, der in WCAM-Verfahren ausschließlich zuständig ist).⁹²

Prozessfinanzierung

Die Prozessfinanzierung wurde im Vorfeld der EU-Verbandsklage sehr kontrovers diskutiert, aber auch deutlich gemacht, dass Kollektivklagen ohne Finanzierungsmöglichkeit in der Praxis an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Die RiL 2020/1828 erlaubt es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie die Prozessfinanzierung von Verbandsklagen zulassen wollen, vorausgesetzt dass Interessenkonflikte vermieden werden und Prozessfinanzierer keinen Einfluss auf die Prozessführung haben.

Die untersuchten Staaten führen alle Mechanismen ein, nach welchen eine qualifizierte Einrichtung ihre Finanzierung offenlegen muss, und sehen entsprechend Art. 10 RiL 2020/1828 zudem Kontrollen vor, um Interessenkonflikte zu vermeiden: diese umfassen ausreichende Informationen über Finanzierungsquellen, interne Verfahren zur Verhinderung einer Beeinflussung durch Drittfinanzierer (zB. Belgien)⁹³ bzw. Gerichtskontrollen und Offenlegung der Mittel bei ernsthaften Zweifeln an der Zulässigkeit drittfinanzierter Verbandsklagen (zB. Deutschland, Frankreich).⁹⁴ Die Drittfinanzierung scheint in der Kombination mit Opt-out Verfahren in der Praxis üblicher zu sein, da diese Verfahren häufig höhere Streitwerte haben. Dies ist zB. in den Niederlanden der Fall. Dort gibt es auch einen

⁸⁸ Art. 307c des Schweizer Entwurfs.

⁸⁹ Art. 702-bis ff CPC.

⁹⁰ Art. XVII. 43 CDE.

⁹¹ Siehe III.5.1.

⁹² Siehe III.4.1. und III 6.1.

⁹³ Siehe den neuen 6° in Art. XVII.42 CDE.

⁹⁴ Deutschland : Art. 4(2) VDuG-E, Frankreich : Art. 1 ter des Vorentwurfs.

sogenannten "Claim Code", ein soft law Instrument, das die Rahmenbedingungen der Drittfinanzierung regelt.⁹⁵ Auch in Österreich ist die Prozessfinanzierung üblich und wird als praktisch notwendig erachtet.

Finanzielle Unterstützung

Teilweise werden auch spezielle Regelungen zur finanziellen Unterstützung von Kollektivklägern vorgesehen. Vor belgischen Gerichten eingereichte kollektive Abhilfeklagen können zB. auf Antrag finanziell unterstützt werden (d.h. sowohl Abhilfeklagen, die von belgischen Gruppenvertretern bei belgischen Gerichten eingereicht werden, als auch grenzüberschreitende Kollektivklagen, die von qualifizierten Einrichtungen aus einem anderen Mitgliedstaat vor die belgischen Gerichte gebracht werden).⁹⁶

In den Niederlanden kann das Gericht auf Antrag der klagenden Einrichtung den Beklagten zur Tragung der Anwalts- und Gerichtskosten und anderer Kosten der Einrichtung verurteilen, sofern dies angemessen und verhältnismäßig ist.⁹⁷ In Frankreich können die Kosten unter bestimmten Bedingungen teilweise oder ganz dem Staat auferlegt werden.⁹⁸

Klagebefugte Einrichtungen werden jedoch nicht überall ausreichend finanziell unterstützt. In Frankreich etwa hat sich der Mangel an Ressourcen von Verbraucherschutzinstitutionen in den letzten Jahren sogar verschlechtert.⁹⁹

Die Schweiz sieht in ihrem Entwurf keine besonderen Bestimmungen zur Finanzierung von Kollektivklagen vor.

Streitwertgrenzen

Um die Verfahrensrisiken für klagende Einrichtungen zu senken, werden teilweise Streitwertgrenzen/ -deckelungen vorgesehen (zB. in Deutschland auf 410 000 €).¹⁰⁰ In Italien werden Gerichtskosten zunächst streitwertabhängig festgesetzt, aber dann bei Verbandsklagen um die Hälfte reduziert.¹⁰¹ Dies senkt das Kostenrisiko für die Verbände, bietet aber einen geringeren Anreiz für Anwälte, derart komplexe Verfahren zu übernehmen.

Zivilrechtliche Sanktion

In Frankreich wird im Richtlinienumsetzungsgesetz eine spezielle Sanktion vorgesehen, wenn eine Partei ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorsätzlich verletzt, um ungerechtfertigte Gewinne bzw. Ersparnisse zu erzielen, und der festgestellte Verstoß mehreren natürlichen oder juristischen Personen in ähnlicher Weise Schaden zugefügt hat (*Sanction civile en cas de faute dolosive ayant causé des dommages sériels*). Die Zahlung fließt an die Staatskasse und ist in ihrer Höhe gedeckelt.¹⁰²

Beweisfragen

Anders als im Schweizer Entwurf werden in mehreren Staaten spezielle Beweiserleichterungen vorgesehen, die Kollektivklagen vereinfachen sollen.

In Frankreich, Belgien und Schweden können Ausnahmen von der allgemeinen Beweislastregelung angeordnet werden, wenn deren Anwendung offensichtlich

⁹⁵ Siehe III.6.3 und III.6.4.

⁹⁶ Neuer Art. XVII.70/2 CDE.

⁹⁷ Art. 1018I (2) WBR.

⁹⁸ III.4.3.

⁹⁹ Siehe III.4.3.

¹⁰⁰ Vgl. § 28 GVG-E.

¹⁰¹ Art. 140-quaterdecies CCons.

¹⁰² Art. 1253 Code Civil.

unangemessen wäre.¹⁰³ In Belgien wurde kürzlich die Möglichkeit der Bestimmung der Beweislast durch das Gericht eingeführt, die als "Sicherheitsventil"¹⁰⁴ dienen und verhindern soll, dass die traditionelle Beweislastverteilung zu "ungerechten Ergebnissen" führt.¹⁰⁵ Der belgische Gesetzgeber hat sich von den Beweislastregeln in den Niederlanden und Österreich inspirieren lassen.¹⁰⁶ Art. 8.4 (5) des neuen belgischen Zivilgesetzbuches sieht vor, dass das Gericht die Beweislastverteilung dann bestimmen darf, wenn "außergewöhnliche Umstände" vorliegen und wenn die Anwendung der traditionellen Regel "offensichtlich unangemessen" wäre. Die Auslegung dieser Vorgaben obliegt dem Gericht. Die bloße Unmöglichkeit, einen Beweis zu erbringen, führt nicht automatisch zu einer Umkehr der Beweislast.¹⁰⁷

In Frankreich ist eine Lockerung der Beweislast vorgesehen: Wenn eine Partei oder ein Dritter ein Beweismittel besitzt, kann der Richter auf Antrag der anderen Partei anordnen, dass diese das Beweismittel vorlegt, notfalls unter Androhung eines Zwangsgeldes.¹⁰⁸ Die schwedische Regel ist der französischen ähnlich: Ein Gericht kann eine Partei oder Dritte verpflichten, ein schriftliches Dokument mit Beweiswert vorzulegen, notfalls unter Androhung eines Ordnungsgeldes.¹⁰⁹ Auch Italien und Deutschland sehen eine ähnliche Regelung vor, auch dort kombiniert mit der Androhung der Festsetzung eines Ordnungsgelds, falls die vorlagepflichtige Partei der Anordnung nicht nachkommt.¹¹⁰ Das Ordnungsgeld wird unterschiedlich hoch angesetzt (zB. bis zu 250.000 € in Deutschland, von 10.000 bis 100.000 € in Italien).¹¹¹ In Italien nimmt das Gericht zudem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor und prüft u.a. den Umfang und die Kosten der Vorlage, sowie die Vertraulichkeit der vorzulegenden Beweise. Der Beklagte hat das Recht vor der Entscheidung gehört zu werden. Sind als Beweis dienende Unterlagen vertraulich, werden besondere Schutzmaßnahmen angeordnet (Verpflichtung zur Geheimhaltung; Unkenntlichmachung vertraulicher Informationen in einem Dokument; Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit; Begrenzung der Zahl der Personen, die befugt sind, Beweise einzusehen; Beauftragung von Sachverständigen).¹¹² In Schweden wird zudem vorgeschlagen, der Klägerseite zu ermöglichen, Informationen zu den Gruppenmitgliedern zu verlangen.¹¹³

In Deutschland kann in Kollektivverfahren auf Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren zugegriffen werden, um zu verhindern, dass das Gericht zu gleichlautenden Beweisthemen zahlreiche Sachverständigengutachten einholen muss. Sind Verbraucheransprüche gleichartig, kann das Gericht die zum Nachweis einer Anspruchsberechtigung zu erbringenden Beweise einheitlich bestimmen (zB. Vorlage einer Boardingcard, eines Sparvertrags oder einer Rechnung).¹¹⁴

In Italien kann das Gericht bei der Feststellung der Haftung des Beklagten auch auf statistische Daten und einfache Vermutungen zurückgreifen.¹¹⁵

Wenn Beweise vernichtet werden, können Gerichte uU. unter Berücksichtigung der sonstigen Beweislage die Tatsache, auf die sich die Beweismittel beziehen, als erwiesen ansehen (zB.

¹⁰³ Frankreich: Art. 11 Zivilprozessordnung, Belgien: Art. 8.4 §5 Zivilgesetzbuch, Schweden: Kapitel 38 § 2 Zivilprozessordnung.

¹⁰⁴ Rapport de la commission de la justice, Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/005, S.5.

¹⁰⁵ Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, exposé des motifs, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/001, S.14.

¹⁰⁶ Art. 150 WBR ; *Oberster Gerichtshof* (RS0040182 Rechtsinformationssystem-Justiz), siehe Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, exposé des motifs, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/001, S.14.

¹⁰⁷ Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, exposé des motifs, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/001, S.14.

¹⁰⁸ Frankreich : Art. 11 CPC.

¹⁰⁹ Schweden: Kapitel 38 § 2 und § 5 ZPO.

¹¹⁰ Frankreich: Art. 11 Zivilprozessordnung, Schweden: Kapitel 38 § 5 Prozessordnung.

¹¹¹ Deutschland : § 6 VDuG-E, Italien : Art. 840-quinquies CPC.

¹¹² Art. 840-quinquies CPC.

¹¹³ SOU 2022:42 at 13.8.6.

¹¹⁴ Neuer Abs. (3) in § 148 ZPO.

¹¹⁵ Art. 840-quinquies CPC.

in Italien)¹¹⁶ oder nachteilige Schlüsse ziehen, wenn eine Partei Unterlagen nicht vorlegt (zB. in den Niederlanden).¹¹⁷

Bei Unterlassungsansprüchen können uU. weitere Erleichterungen greifen. In diesen Fällen hat die qualifizierte Einrichtung zB. in Italien weder ein Verschulden des Gewerbetreibenden, noch den tatsächlichen Verlust oder Schaden zu beweisen, den die betroffenen Verbraucher erlitten haben.¹¹⁸

Schadensbewertung

Wenn zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages verurteilt wird, kann die Höhe in manchen Staaten (zB. in Deutschland, Frankreich, Italien) unter Würdigung aller Umstände vom Gericht bestimmt werden.¹¹⁹ In Deutschland obliegt es künftig der qualifizierten Einrichtung, dem Gericht die konkreten Anhaltspunkte für die Höhe des Schadens in Abhilfeverfahren darzulegen. Das Gericht ist auf dieser Basis berechtigt, den Schaden entsprechend § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen. In Frankreich kann das Gericht, wenn der Kläger der Klage dies beantragt, die Durchführung einer *procédure collective de liquidation* beschließen.¹²⁰ Das Gericht ermächtigt den Kläger, mit dem Beklagten über die Entschädigung für die Schäden zu verhandeln, die jede Personenkategorie, die die Gruppe bilden, erlitten hat. Im selben Urteil legt es die Elemente fest, die eine Bewertung des Schadens für jede Personenkategorie ermöglichen. Es legt auch die Fristen und Modalitäten für die Verhandlungen fest.¹²¹ Wenn der Schadensbetrag nicht erfolgreich ausverhandelt wird, kann ihn das Gericht festlegen und stützt sich dabei auf die zuvor im Verfahren ermittelten Elemente für die Schadensbewertung.

Streuschäden

Die Rechtsordnungen sehen keine unterschiedlichen Vorschriften für Streu- und Massenschäden vor. Die Kollektivklageregime unterscheiden nicht nach der Höhe des Schadens und sehen lediglich bei Körperschäden besondere Vorschriften vor. Streuschäden (d. h. Situationen, in der viele Personen geschädigt werden, in welchen die Schadenshöhe für den Einzelnen jedoch gering ist) werden teils im Zusammenhang mit Gewinnabschöpfungsverfahren im Wettbewerbsrecht erwähnt, die Kollektivklagen « flankieren » (zB. in Deutschland).¹²² Da Geschädigte in diesen Fällen häufig den Aufwand oder die Risiken der Durchsetzung ihrer Ansprüche scheuen werden sie sich uU. nicht in nennenswertem Umfang an Abhilfeklagen beteiligen, Daher kommen Gewinnabschöpfungsverfahren zum Einsatz. In Frankreich und Italien wurden Kollektivklagen bereits in geringen Schadensfällen initiiert, obwohl das Opt-in Verfahren in diesen Fällen kritisiert wird. In den Niederlanden stellt Art. 3:305a BW erleichterte Bedingungen an die Klagebefugnis, wenn es sich um Fälle mit geringen Individualschäden handelt, die im öffentlichen Interesse erhoben werden, allerdings sind diese Klagen nicht auf Abhilfe gerichtet.¹²³

Mehrstufige Verfahren und Liquidationsverfahren

¹¹⁶ Art. 840-quinquies CPC.

¹¹⁷ Art. 843a WBR.

¹¹⁸ Art. 140-octies (4) CCons.

¹¹⁹ Siehe III.1.2., III.4.2., III.5.2.

¹²⁰ Art. 1^{er} sexies (1) des Vorentwurfs.

¹²¹ Art. 1^{er} sexies (2) des Vorentwurfs.

¹²² Siehe III.1.2.

¹²³ Siehe III.6.2.

Einige Regime sehen mehrstufige Verfahren vor. Die italienische Gruppenklage basiert etwa auf einem dreistufigen Verfahren: (1) Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, (2) Entscheidung über die Haftung des Beklagten und (3) die Liquidationsphase.¹²⁴ Auch in Deutschland kam es im Zuge der Richtlinienumsetzung zur Einführung eines Liquidationsverfahrens, in dem ein Ad-hoc-Verwalter bestimmt wird, der die Einzelansprüche der Gruppe befriedigt. In Belgien ist ein ähnliches Liquidationsverfahren durch einen Sachwalter vorgesehen.¹²⁵ Auch in Frankreich gibt es spezielle Regelungen zur *procedure collective de liquidation*.¹²⁶

Missbrauchsschutz

Missbräuchlichen Klagen wird auf verschiedene Weise vorgebeugt. Zum einen wird dies durch strenge Anforderungen an die Klagebefugnis der Verbände erreicht (s. zB. in Deutschland - Verbände dürfen nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel aus Zuwendungen von Unternehmen beziehen).¹²⁷ Prozessfinanzierer dürfen weder Wettbewerber des verklagten Unternehmens noch von diesem abhängig sein, oder die Prozessführung zu Lasten der Verbraucher beeinflussen. Bei ernsthaften Zweifeln kann das zuständige Gericht die Offenlegung finanzieller Mittel fordern (zB. Deutschland)¹²⁸ oder vorab eidesstattliche Versicherungen verlangen (zB. Frankreich).¹²⁹

In den Niederlanden können bei offensichtlich unzulässigen Klagen die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt und bis auf das Fünffache erhöht werden.¹³⁰

Neue Technologien

Im Rahmen von Kollektivklagen werden Zentralregister vorgesehen, die die notwendigen Informationen über Kollektivklagen veröffentlichen (so auch im Schweizer Entwurf). Weiter gelten auch strenge Informationspflichten für Verbände, die ihre Webseite entsprechend umfangreich gestalten müssen. In machen Staaten werden Plattformen angeboten, die u.a. auch bei Kollektivklagen zum Einsatz kommen können, zB. die belgische Plattform Belmed des Service Public Fédéral Économie oder die französische Plattform DemanderJustice.com, die insbesondere Anwälte und Unternehmern unterstützt, die in Gruppenklagen und Massenverfahren involviert sind. Auch in Italien gibt es Anbieter wie zB. Class Action Italia, die Technologie zur Verfügung stellen, die die Durchführung einer Kollektivklage erleichtert. Einige Kanzleien sehen außerdem ihre eigenen Plattformen vor (zB. Noerr Lean). Es gibt zudem Plattformen, die Lösungen zur Finanzierung von Klagen anbieten, z. B. Actoowin.com. Die Plattform prüft die Daten in der Akte, um die Erfolgchancen eines Antrags zu beurteilen, eine Vergütung erfolgt nur im Erfolgsfall.¹³¹

¹²⁴ Siehe III.5.1.

¹²⁵ Art. XVII. 57. § 1^{er} ff. CDE.

¹²⁶ Art. 1^{er} sexies des Vorentwurfs.

¹²⁷ § 606 (1) in § 3 (1) 1 Nr. 1 UKlaG.

¹²⁸ § 2 (2) VDuG-E.

¹²⁹ Article 1 ter des Vorentwurfs.

¹³⁰ Art. 1018I (1) WBR.

¹³¹ S. auch Hodges (2018), 'Collective Redress: The Need for New Technologies', *Journal of Consumer Policy*, 42 (1), 59-90.

2. Synthèse (FR)

Mise en œuvre et coexistence de régimes d'action collective

Dans certains États membres, la transposition de la Directive 2020/1828 a été ou est réalisée en modifiant et en intégrant de nouvelles règles dans la législation existante (Suède, France, Belgique, Pays-Bas). Dans d'autres États, comme l'Allemagne et l'Italie, la Directive a été ou est transposée séparément dans une autre loi.¹³² En Autriche, la transposition a pris du retard et aucun projet de loi n'a été publié à ce jour.

En France, en Belgique et aux Pays-Bas, le besoin de transposition était relativement faible, étant donné que ces pays n'ont introduit que récemment des actions de groupe horizontales pouvant déjà porter sur des mesures de réparation. En Allemagne, en revanche, il n'existait jusqu'à présent aucune action en réparation, mais seulement une action déclaratoire horizontale. En Italie, ce n'est qu'en 2019 que de vastes réformes ont été mises en œuvre, qui ont conduit à un nouveau régime d'action de groupe. Toutefois, le législateur italien a décidé, comme le législateur allemand, de créer un régime parallèle d'action collective qui coexistera avec le mécanisme déjà existant.

Dans l'ensemble, les Pays-Bas sont les plus ouverts aux actions collectives et ont la plus grande expérience pratique en matière d'actions collectives et de règlements. Aux Pays-Bas, comme maintenant en Belgique, la préférence est donnée à un régime d'opt-out. L'Italie renonce également à un mandat explicite des consommateurs pour les actions collectives, mais renvoie, pour les actions collectives en réparation, au système d'opt-in applicable aux actions de groupe avec plusieurs options d'adhésion.

Jusqu'à présent, le bilan et l'expérience des actions collectives sont plutôt mitigés dans la plupart des États, car les procédures sont excessivement longues et complexes. Cela ne vaut pas seulement pour les systèmes juridiques dans lesquels les actions collectives ont traditionnellement été introduites sous forme d'actions déclaratoires combinées à des actions individuelles ultérieures en dommages et intérêts. Les actions collectives appliquant le mécanisme d'opt-in ont également été considérées comme longues et compliquées en raison de la lenteur de la phase d'adhésion. Cependant, l'introduction des actions collectives a généralement eu un effet préventif et dissuasif sur les entreprises et a conduit, par exemple en France, à la correction des clauses contractuelles et à l'introduction d'une politique de règlement extrajudiciaire des litiges.

Champ d'application

Tous les pays étudiés prévoient désormais des actions collectives visant à obtenir une cessation et/ou une réparation (y compris dans l'avant-projet suisse). La question de savoir quand une action collective peut être intentée (c'est-à-dire en cas de violation de quels droits ou dispositions) dépend de l'approche adoptée par chaque système juridique. Afin d'obtenir une protection juridique collective maximale, le champ d'application matériel est toujours très large (voir par exemple l'Allemagne, l'Italie et les Pays-Bas),¹³³ mais avec les différentes approches législatives mentionnées ci-dessus (en Italie, par exemple, une action de groupe est possible en cas de violation de "droits individuels homogènes", tandis que l'action collective dans le CCons est limitée aux cas mentionnés dans la Directive).

¹³² En Allemagne : transposition dans le *Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz - VDuG-E*, en Italie : dans le *Codice del Consumo - CCons*).

¹³³ Allemagne : voir III.1.2, Italie : voir III.5.2, Pays-Bas : voir III.6.2.

En outre, certains états permettent que les actions collectives puissent être intentées non seulement dans l'intérêt d'un grand nombre de consommateurs, mais aussi pour protéger les petites entreprises (PME). Ces dernières sont incluses dans le champ d'application de l'action collective par exemple en Allemagne et en Belgique,¹³⁴ bien qu'elles puissent avoir des intérêts différents (par exemple dans le domaine du droit de la concurrence). Aux Pays-Bas également, les entreprises sont incluses dans le champ d'application des actions collectives.¹³⁵

En Italie, par exemple, les défendeurs peuvent être non seulement des personnes morales, mais aussi des personnes physiques, pour autant que l'action soit intentée dans le cadre de leur commerce, de leur entreprise, de leur artisanat ou de leur profession.¹³⁶ Comme les professions libérales peuvent également entrer dans le champ d'application des dispositions relatives aux actions collectives, cela va au-delà de la conception habituelle du B2C.

Qualité pour agir

Il est important, tant du point de vue du demandeur que du défendeur, que des exigences strictes soient imposées à l'entité qualifiée afin de s'assurer qu'elle est en mesure de mener la procédure correctement. Une procédure équitable, qui intègre les droits et les intérêts des deux parties, implique une conduite du procès par un représentant qualifié et des critères stricts de qualification de ce dernier (objectifs statutaires, expérience pertinente, ressources financières, etc.) En ce qui concerne la qualité pour agir, la plupart des États appliquaient donc déjà des critères très stricts et précis avant la transposition de la Directive, qui ont maintenant été adaptés aux exigences de la Directive 2020/1828. Cependant, des règles différentes sont souvent prévues pour les différents régimes d'action collective, ou des critères différents pour les actions en cessation et en réparation et (en raison de la transposition de la Directive) pour les actions transfrontalières. Cette situation est déjà en partie critiquée par les praticiens, par exemple en Allemagne et en Italie.

Les Pays-Bas suivent également une approche favorable aux plaignants en ce qui concerne la qualité pour agir et ouvrent en principe la possibilité d'une action WAMCA aux associations constituées ad hoc, sous certaines conditions.¹³⁷ Cette possibilité est toutefois limitée dans le champ d'application de la Directive 2020/1828.

Dans certains cas (par exemple en Suède), une action collective peut également être introduite en tant qu'action publique de groupe. Cette dernière peut notamment être introduite par l'ombudsman suédois des consommateurs.¹³⁸

Il est parfois expressément exigé que l'organisation plaignante s'adresse d'abord au défendeur avant de faire valoir ses droits en justice (par ex. aux Pays-Bas, où l'action ne peut être intentée qu'après un délai de deux semaines, de même qu'en Italie).¹³⁹

Vu la coexistence des régimes au niveau national, il faut noter que dans certains pays, les membres du groupe peuvent également agir en tant que plaignants (par ex. en France ou en Suède, également en Italie, mais uniquement en dehors du champ d'application de la Directive).¹⁴⁰

Des critères spécifiques concernant la qualité pour agir sont également prévues dans l'avant-projet suisse.¹⁴¹

¹³⁴ Allemagne : voir III.1.4, Belgique : Art. 6 de l'avant-projet, qui complète Art. XVII.45 1^{er} CDE.

¹³⁵ Voir III.6.2.

¹³⁶ Art. 140ter (2) CCons.

¹³⁷ Art. 3:305a Code Civil.

¹³⁸ SOU 2022:42 à 7.2.1 et 7.2.2.

¹³⁹ Pays-Bas : 3:305a (3) BW, Italie : Italien : Art. 702-bis et suivants CPC.

¹⁴⁰ Art. 840 bis (2) CPC.

¹⁴¹ Art. 89 de l'avant-projet.

Actions transfrontalières

La localisation de l'entreprise défenderesse ne joue aucun rôle dans la qualification d'une action transfrontalière ; la seule condition est que l'action soit intentée dans un État membre autre que celui dans lequel l'entité qualifiée a été désignée. Tous les États ont adapté leurs règles relatives à la qualité pour agir dans le cadre d'une action transfrontalière aux dispositions de la Directive. Cependant, cela conduit aux différences mentionnées dans les critères de qualité pour agir dans le cadre de procédures nationales et transfrontalières (par exemple, aux Pays-Bas, où les entités ad hoc peuvent en principe aussi intenter des actions nationales).

En outre, les actions définies comme transfrontalières dans la Directive ne sont pas les seules actions susceptibles d'avoir un lien avec l'étranger (les actions intentées sur le territoire national contre des défendeurs ayant leur siège à l'étranger ou impliquant des victimes étrangères sont également des procédures présentant un lien avec l'étranger du point de vue du droit international privé). Dans tous les cas présentant un lien avec l'étranger, des questions peuvent se poser concernant la compétence des tribunaux ainsi que la reconnaissance et l'exécution des jugements et notamment des transactions. Les questions de DIP ne sont pas régies par la Directive, mais relèvent du règlement Bruxelles I bis, de la Convention de Lugano et des règlements Rome I et II (ou de la LDIP). Dans ce domaine, certaines questions ne sont pas encore clarifiées.

Dans l'avant-projet suisse, les actions transfrontières ne sont pas directement citées dans le projet de loi, cependant le critère actuel qui requiert que les associations et organisations soient « d'importance nationale ou régionale » (Art. 89 CPC) ne s'appliquerait plus, de sorte que des associations étrangères pourraient également mener une action de groupe.

Opt-in/ opt-out

En ce qui concerne les recours nationaux, la Directive 2020/1828 laisse aux États membres le soin de décider s'ils souhaitent mettre en place un système d'opt-in ou d'opt-out. Le droit à un procès équitable exige que les plaignants disposent d'une procédure efficace, mais d'un autre côté, la procédure doit être conçue de manière à permettre au défendeur de se défendre. Cela est particulièrement vrai lorsque le défendeur ne peut pas évaluer précisément l'étendue des demandes ou l'identité des demandeurs. Il existe ici une tension entre les modèles opt-in et opt-out ainsi qu'entre la prévisibilité de l'étendue de l'action et l'intérêt des victimes à pouvoir participer même ultérieurement.

L'Allemagne, la France et la Suède préfèrent généralement le modèle opt-in. Cela vaut également pour l'Italie. Les approches divergent cependant quant au moment jusqu'auquel un opt-in peut avoir lieu (jusqu'à la première audience, jusqu'à l'expiration d'un délai de deux mois après la première date (Allemagne),¹⁴² jusqu'au prononcé d'un jugement sur la responsabilité du défendeur (France).¹⁴³ En Italie,¹⁴⁴ on critique le fait que le droit italien prévoit, dans le cas des actions de groupe, une deuxième possibilité d'adhésion après le prononcé du jugement sur la responsabilité. Il est vrai que les chances de succès d'une action collective sont plus prévisibles pour les victimes et qu'il est avantageux pour elles d'intervenir dans la procédure à un stade ultérieur. Toutefois, l'incertitude persistante quant à la taille du groupe est préjudiciable au défendeur et n'aide pas nécessairement à discuter d'un règlement à l'amiable sur le fond, car aucune décision fondée ne peut être prise avant le moment de l'opt-in différé.

¹⁴² Voir « Opt-in Modell » à III.1.2.

¹⁴³ France : art. 1er quinquies I et suivants du projet de loi.

¹⁴⁴ Italie : Art. 840-quinquies CPC.

L'avant-projet suisse prévoit l'application du mécanisme d'opt-in.¹⁴⁵ Toutefois, dans le cas d'une transaction collective, l'opt-out pourra être appliqué aux personnes concernées par l'atteinte ayant leur domicile ou leur siège en Suisse.¹⁴⁶ L'Allemagne suit une approche similaire.

Le WAMCA néerlandais, tout comme le droit belge, suit un mécanisme d'opt-out.¹⁴⁷ Selon les législateurs, ce mécanisme offre la meilleure protection aux victimes, car personne ne peut être oublié ou ignoré. Une exception est toutefois faite pour les victimes qui n'ont pas leur résidence habituelle sur le territoire national, en application de la Directive. En outre, en Belgique, l'opt-out n'est pas non plus possible lorsqu'une action en réparation collective vise à indemniser un préjudice physique ou moral collectif.

Le régime de l'opt-out requiert une publicité de l'action dans les médias et par lettre simple, pour autant que les personnes représentées soient connues. Si des personnes domiciliées à l'étranger sont concernées par la procédure, la publicité se fait également dans les médias étrangers et dans d'autres langues.

Les procédures d'opt-out entraînent des valeurs litigieuses plus élevées, ce qui incite davantage les organismes de financement des litiges à soutenir les actions collectives. Cela peut être un avantage pour l'efficacité et la faisabilité pratique d'une action collective.

Examen de la recevabilité

Une phase de recevabilité, au cours de laquelle le tribunal compétent examine différents critères de recevabilité, est prévue dans la plupart des États. Les conditions sont souvent similaires, mais pas nécessairement conçues de la même manière. Le tribunal vérifie généralement si le demandeur a qualité pour agir (ou, le cas échéant, si la protection des droits que l'action vise à défendre fait partie des objectifs statutaires de l'organisme et si celui-ci a une expérience suffisante de ce type d'action), si les demandes des victimes sont similaires (ou si elles se trouvent dans une situation similaire ou identique), si les recours collectifs sont plus efficaces que les actions individuelles et si l'action n'a manifestement aucune chance de succès (Italie, Pays-Bas, Suède).¹⁴⁸

Il est également possible de vérifier si l'organisme qui intente l'action poursuit un but non lucratif et si ses tiers financeurs n'ont pas d'intérêt économique dans l'issue de la procédure et ne sont pas des concurrents du défendeur (en France, par exemple, au moyen d'une déclaration sur l'honneur).¹⁴⁹ Aux Pays-Bas, le groupe doit également avoir un intérêt financier suffisamment important si l'action vise à obtenir des dommages et intérêts.¹⁵⁰ Le nombre de personnes concernées nécessaire pour justifier une procédure collective varie. Aux Pays-Bas, par exemple, il est seulement exigé que le nombre de personnes dont les intérêts doivent être protégés par l'action soit suffisamment important.¹⁵¹

Si plusieurs actions collectives sont intentées, elles peuvent être combinées. Aux Pays-Bas, par exemple, un délai de trois mois est fixé pendant lequel d'autres entités peuvent intenter une action collective pour le même événement et pour des questions de fait et de droit similaires. Ces actions sont jointes et le plaignant le plus approprié est désigné comme représentant exclusif.

¹⁴⁵ Art. 307d de l'avant-projet.

¹⁴⁶ Art. 307h de l'avant-projet.

¹⁴⁷ Pays-Bas : Art. 1018f Code de procédure civile, Belgique : nouvel article XVII.38 Code de droit économique.

¹⁴⁸ V. III, 5.2., III, 6.2., III, 7.2.

¹⁴⁹ Article 1 ter de l'avant-projet.

¹⁵⁰ Art. 1018e CPC.

¹⁵¹ Art. 1018c (5) (b) et 1018f (1) CPC.

L'avant-projet suisse prévoit également une phase de recevabilité avec des critères spécifiques.¹⁵²

Délais

Certains pays prévoient des délais légaux explicites pour certains actes de procédure afin d'améliorer l'efficacité des actions collectives. En Italie, par exemple, de nombreux délais très courts sont fixés pour différents actes de procédure (15, 30, 60, 120 jours).¹⁵³ Aux Pays-Bas, un délai très court est fixé pour l'enregistrement de l'action dans le registre des actions. En Belgique, le tribunal doit se prononcer sur la recevabilité de l'action dans un délai de deux mois.¹⁵⁴ Des délais précis tiennent compte du fait que les procédures collectives sont considérées comme très longues dans de nombreux pays (voir par exemple les expériences en Suède, en Allemagne et en Italie).

Tribunaux spécialisés

En Italie, le traitement efficace des actions de groupe exige, selon le législateur, que les juges compétents aient une expérience suffisante des litiges de masse. C'est pourquoi il y est prévu une compétence exclusive de la chambre du tribunal du siège du défendeur, spécialisée dans les litiges économiques.¹⁵⁵ La compétence d'une chambre spécialisée n'est pas expressément prévue dans les autres États de l'UE traités ici (à l'exception de la France, où les tribunaux judiciaires spécialement désignés connaissent des actions de groupe engagées en toutes matières,¹⁵⁶ et du Gerechtshof d'Amsterdam, qui est exclusivement compétent dans les procédures WCAM).¹⁵⁷

Financement des litiges

Le financement des litiges a fait l'objet d'un débat très controversé en amont de l'action collective de l'UE, mais il a aussi été clairement démontré que les actions collectives sans possibilité de financement échouent en pratique par manque de moyens financiers. La Directive 2020/1828 permet aux États membres de décider s'ils souhaitent autoriser le financement des actions collectives, à condition que les conflits d'intérêts soient évités et que les organismes de financement des actions collectives n'aient pas d'influence sur la conduite du procès.

Les pays étudiés mettent en place les mécanismes selon lesquels une entité qualifiée doit divulguer son financement et prévoient également des contrôles pour éviter les conflits d'intérêts, conformément à l'article 10 de la Directive 2020/1828 : ceux-ci comprennent des informations suffisantes sur les sources de financement, des procédures internes pour éviter l'influence de tiers financeurs (par ex. Belgique)¹⁵⁸ ou des contrôles judiciaires et la divulgation des fonds en cas de doutes sérieux sur la recevabilité des actions collectives financées par des tiers (par ex. Allemagne, France).¹⁵⁹ Le financement par des tiers semble être plus courant dans la pratique en combinaison avec des procédures de non-participation, car ces procédures ont souvent des valeurs litigieuses plus élevées. C'est le cas, par exemple, aux Pays-Bas. Il y existe également un "Claim Code", un instrument de soft law qui régit les

¹⁵² Art. 307c de l'avant-projet.

¹⁵³ Art. 702-bis ff CPC.

¹⁵⁴ Article XVII. 43 CDE.

¹⁵⁵ Voir III.5.1.

¹⁵⁶ Voir III.4.2.

¹⁵⁷ Voir III.6.1.

¹⁵⁸ Nouveau 6° de l'article XVII.42 CDE.

¹⁵⁹ Allemagne : Art. 4(2) VDuG-E, France : article 1er ter de l'avant-projet.

conditions générales du financement par des tiers.¹⁶⁰ En Autriche, le financement des actions collectives est également courant et son importance est reconnu en pratique.

Soutien financier

Des dispositions spéciales sont parfois prévues pour soutenir financièrement les actions collectives. Par exemple, les actions collectives en réparation introduites devant les juridictions belges peuvent bénéficier d'un soutien financier sur demande (c'est-à-dire à la fois les actions en réparation introduites devant les juridictions belges par des représentants de groupe belges et les actions collectives transfrontalières introduites devant les juridictions belges par des entités qualifiées d'un autre État membre).¹⁶¹

Aux Pays-Bas, le tribunal peut, à la demande de l'entité requérante, condamner le défendeur à payer les frais d'avocat, les frais de justice et les autres frais de l'entité, si cela est raisonnable et proportionné.¹⁶²

En France, les coûts peuvent sous certaines conditions être partiellement ou totalement mis à la charge de l'État.¹⁶³

Toutefois, les organismes habilités à intenter une action ne bénéficient pas partout d'un soutien financier suffisant. En France, le manque de ressources des organismes de protection des consommateurs s'est même aggravé au cours des dernières années.¹⁶⁴

La Suisse ne prévoit pas de dispositions particulières sur le financement des actions de groupe dans son avant-projet.

Limites de la valeur litigieuse

Afin de réduire les risques de procédure pour les organismes demandeurs, des limites/plafonds sont parfois prévus pour la valeur du litige (par exemple en Allemagne à 410 000 €).¹⁶⁵ En Italie, les frais de justice sont d'abord fixés en fonction de la valeur du litige, mais sont ensuite réduits de moitié pour les actions en justice des associations.¹⁶⁶ Cela réduit le risque de frais pour les associations, mais n'incite pas les avocats à se charger de procédures aussi complexes.

Sanction civile

En France, la loi de transposition de la directive prévoit une sanction spécifique est prévue lorsqu'une partie manque délibérément à ses obligations légales ou contractuelles dans l'exercice d'une activité professionnelle afin de réaliser des profits ou des économies injustifiés et que le manquement constaté a causé un préjudice similaire à plusieurs personnes physiques ou morales (sanction civile en cas de faute dolosive ayant causé des dommages sériels). Le paiement est versé au Trésor public et son montant est plafonné.¹⁶⁷

Questions de preuve

Contrairement à l'avant-projet suisse, plusieurs pays prévoient un allègement de la charge de la preuve afin de faciliter les actions collectives.

¹⁶⁰ Voir III.6.3 et III.6.4.

¹⁶¹ Nouvel Art. XVII.70/2 CDE.

¹⁶² Art. 1018I (2) WBR.

¹⁶³ III.4.3.

¹⁶⁴ Voir III.4.3.

¹⁶⁵ Projet d'article § 28 GVG-E.

¹⁶⁶ Art. 140-quaterdecies CCons.

¹⁶⁷ Art. 1253 Code Civil.

En France, en Belgique et en Suède, des exceptions au régime général de la charge de la preuve peuvent être ordonnées.¹⁶⁸ En Belgique, la détermination par le juge de la charge de la preuve est une règle récemment mise en place, destinée à être une « soupape de sécurité » dans l'administration des règles de la charge de la preuve,¹⁶⁹ et à éviter que la règle traditionnelle aboutisse à des « conséquences iniques ». ¹⁷⁰ Le législateur belge s'est notamment inspiré des règles sur la charge de la preuve aux Pays-Bas et en Autriche.¹⁷¹ L'article 8.4 alinéa 5 du nouveau Code civil belge prévoit des conditions spécifiques : le juge ne peut procéder à la détermination de la charge de la preuve qu'en présence de « circonstances exceptionnelles » et lorsque l'application de la règle traditionnelle serait « manifestement déraisonnable ». Il appartient au juge de déterminer ce que recouvrent ces deux notions. La simple impossibilité matérielle de rapporter la preuve n'engendre pas automatiquement un renversement de la charge de la preuve.¹⁷²

En France, il ne s'agit pas d'un renversement de la charge de la preuve, mais d'un assouplissement : si une partie ou un tiers détient un élément de preuve, le juge peut, à la requête de l'autre partie, lui enjoindre de le produire, au besoin à peine d'astreinte.¹⁷³ Il n'existe pas de critères nécessitant l'existence de circonstances exceptionnelles ou une inégalité manifeste. La règle suédoise est similaire à la française : le juge suédois peut obliger « toute personne détenant un document écrit dont on peut supposer qu'il a une valeur probante » à le produire, au besoin sous peine d'amende.¹⁷⁴

L'Italie et l'Allemagne prévoient également que le tribunal puisse menacer la partie tenue de produire des preuves d'une amende si elle ne se conforme pas à l'ordonnance.¹⁷⁵ Le montant de l'amende varie toutefois (par exemple jusqu'à 250 000 € en Allemagne, de 10 000 à 100 000 € en Italie).¹⁷⁶ En Italie, le tribunal procède en outre à un contrôle de proportionnalité et examine notamment l'ampleur et le coût de la production, ainsi que la confidentialité des preuves à produire. Le défendeur a le droit d'être entendu avant la décision. Si les documents utilisés comme preuves sont confidentiels, des mesures de protection spéciales sont ordonnées (obligation de garder le secret ; masquage des informations confidentielles dans un document ; auditions à huis clos ; limitation du nombre de personnes autorisées à consulter les preuves ; désignation d'experts).¹⁷⁷ En Suède, il est proposé de permettre à la partie plaignante de demander des informations sur les membres du groupe.¹⁷⁸

En Allemagne, dans les procédures collectives, il est possible de recourir à des expertises provenant d'autres procédures afin d'éviter que le tribunal ne doive demander de nombreux avis d'experts sur des sujets de preuve identiques. Si les réclamations des consommateurs sont similaires, le tribunal peut déterminer de manière uniforme les preuves à fournir pour prouver la légitimité de la réclamation (par exemple, présentation d'une carte d'embarquement, d'un contrat d'épargne ou d'une facture).¹⁷⁹

¹⁶⁸ France : Art. 11 Code de procédure civile, Belgique : Article 8.4 §5 Code civil, Suède : Chapter 38 § 2 Code de procédure judiciaire.

¹⁶⁹ Rapport de la commission de la justice, projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/005, p.5.

¹⁷⁰ Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, exposé des motifs, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/001, p.14.

¹⁷¹ Article 150 du Code de procédure civile des Pays-Bas et jurisprudence constante du Oberster Gerichtshof Autrichien (RS0040182 Rechtsinformationssystem-Justiz), voir Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, exposé des motifs, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/001, p.14.

¹⁷² Projet de loi portant insertion du Livre 8 « La preuve » dans le nouveau Code civil, exposé des motifs, Doc. parl., ch. repr., sess. ord. 2018-2019, No 54-3349/001, p.14.

¹⁷³ France : Art. 11 Code de procédure civile.

¹⁷⁴ Suède: Chapitre 38 § 2 et § 5 Code de procédure judiciaire.

¹⁷⁵ France: Article 11 Code de procédure civile, Suède: Chapitre 38 § 5 Code de procédure judiciaire.

¹⁷⁶ Allemagne : § 6 VDuG-E, Italie : Art. 840-quinquies CPC.

¹⁷⁷ Art. 840-quinquies CPC.

¹⁷⁸ SOU 2022:42 at 13.8.6.

¹⁷⁹ Nouveau (3) dans § 148 ZPO.

En Italie, le tribunal peut également se baser sur des données statistiques et de simples présomptions pour déterminer la responsabilité du défendeur.¹⁸⁰

Si les preuves sont détruites, les tribunaux peuvent, compte tenu des autres éléments de preuve, considérer que le fait auquel les preuves se rapportent est établi (par exemple en Italie)¹⁸¹ ou tirer des conclusions défavorables si une partie ne produit pas de documents (par exemple aux Pays-Bas).¹⁸²

En cas d'injonction, d'autres facilités peuvent être accordées. Dans ces cas, par exemple en Italie, l'entité qualifiée n'a pas à prouver la faute du professionnel, ni la perte ou le préjudice réel subi par les consommateurs concernés.¹⁸³

Détermination du préjudice

Dans certains pays (par exemple l'Allemagne, France, Italie),¹⁸⁴ le montant d'une condamnation collective peut être déterminé par le tribunal en fonction de l'ensemble des circonstances. En Allemagne, il incombera à l'entité qualifiée d'exposer au tribunal les éléments concrets relatifs au montant du préjudice dans les procédures de réparation. Sur cette base, le tribunal est autorisé à estimer le préjudice conformément à l'article 287 ZPO. En France, lorsque le demandeur à l'action le demande, le juge peut décider la mise en œuvre d'une procédure collective de liquidation des préjudices.¹⁸⁵ Le juge habilite le demandeur à négocier avec le défendeur l'indemnisation des préjudices subis par chacune des personnes constituant le groupe. Il détermine, dans le même jugement, les éléments permettant l'évaluation des préjudices pour chacune des catégories de personnes constituant le groupe qu'il a défini. Il fixe également les délais et les modalités selon lesquels cette négociation et cette évaluation doivent être effectuées.¹⁸⁶ Si les négociations n'aboutissent pas, le tribunal peut fixer l'indemnisation en se basant sur les éléments d'évaluation du préjudice précédemment établis au cours de la procédure.

Dommages dispersés (*Streuschäden*)

Les nouveaux régimes ne prévoient pas de règles différentes pour des préjudices qui sont négligeables pour l'individu, mais qui concernent un grand nombre de personnes (dommages dispersés, *Streuschäden*). Les régimes d'action collective ne font pas de distinction en fonction du montant du dommage et ne prévoient des règles particulières que pour les dommages corporels. *Streuschäden* sont cependant parfois mentionnés dans le cadre de procédures prévues en droit de la concurrence, qui "accompagnent" les actions collectives, par exemple en Allemagne.¹⁸⁷ Dans ces cas, le législateur allemand vise plutôt une alternative à une action collective en réparation et n'attend pas de participation significative des lésés aux actions collectives, qui réclamerait des efforts disproportionnés. En France et en Italie, des actions collectives ont été initiées même dans des cas de dommages insignifiants, bien que la procédure d'opt-in soit critiquée dans ces cas. Aux Pays-Bas, l'Art. 3:305a (6) BW prévoit des conditions allégées pour la qualité pour agir lorsqu'une action dans un cas de dommages individuels mineurs est introduite dans l'intérêt public. Par contre, ces actions ne visent pas à une réparation.¹⁸⁸

¹⁸⁰ Art. 840-quinquies CPC.

¹⁸¹ Art. 840-quinquies CPC.

¹⁸² Art. 843a WBR.

¹⁸³ Art. 140 -octies (4) CCons.

¹⁸⁴ Voir III.1.2., III.4.2., III.5.2.

¹⁸⁵ Art. 1^{er} sexies (1) du projet de loi.

¹⁸⁶ Art. 1^{er} sexies (2) du projet de loi.

¹⁸⁷ III.1.2.

¹⁸⁸ Voir III.6.2.

Procédures à plusieurs niveaux et procédures de liquidation

Certains régimes prévoient des procédures à plusieurs niveaux. L'action de groupe italienne, par exemple, est basée sur une procédure en trois étapes : (1) décision sur la recevabilité de l'action, (2) décision sur la responsabilité du défendeur et (3) phase de liquidation.¹⁸⁹ En Allemagne également, la transposition de la Directive a entraîné l'introduction d'une procédure de liquidation dans le cadre de laquelle un administrateur ad hoc est désigné pour satisfaire les demandes individuelles du groupe. En Belgique, une procédure de liquidation similaire est prévue par un administrateur.¹⁹⁰ En France également, il existe des dispositions spécifiques relatives à la procédure collective de liquidation.¹⁹¹

Protection contre les abus

Les actions en justice abusives sont contrées de différentes manières. D'une part, cela est possible grâce à des exigences strictes concernant la qualité pour agir des associations (voir par exemple en Allemagne - les associations ne peuvent pas tirer plus de 5 % de leurs ressources financières de subventions d'entreprises).¹⁹² Les organismes de financement des litiges ne doivent pas être des concurrents de l'entreprise poursuivie en justice, ni dépendre de celle-ci, ni influencer la conduite du procès au détriment des consommateurs. En cas de doutes sérieux, le tribunal compétent peut exiger la divulgation des ressources financières (par exemple en Allemagne)¹⁹³ ou demander des déclarations sous serment préalables (par exemple en France).¹⁹⁴

Aux Pays-Bas, en cas d'action manifestement irrecevable, les frais peuvent être mis à la charge de la partie perdante et être multipliés par cinq.¹⁹⁵

Nouvelles technologies

Dans le cadre des actions collectives, des registres centraux sont prévus pour publier les informations nécessaires sur les actions collectives (y compris dans l'avant-projet suisse). Des obligations d'information strictes s'appliquent également aux associations, qui doivent concevoir leur site web en conséquence. Certains États proposent des plateformes qui peuvent également être utilisées dans le cadre des actions collectives, par exemple la plateforme belge Belmed du Service Public Fédéral Économie ou la plateforme française DemanderJustice.com, qui assiste notamment les avocats et les entrepreneurs impliqués dans des actions collectives et des procédures de masse. En Italie, il existe également des fournisseurs, comme Class Action Italia, qui mettent à disposition une technologie facilitant la mise en œuvre d'une action collective. Certains cabinets prévoient également leurs propres plateformes (par exemple, Noerr Lean). Il existe également des plateformes qui proposent des solutions de financement des actions en justice, par exemple Actoowin.com. La plateforme examine les données du dossier afin d'évaluer les chances de succès d'une demande, une rémunération n'étant versée qu'en cas de succès.

¹⁸⁹ Voir III.5.1.

¹⁹⁰ Art. XVII. 57. § 1^{er} ff. CDE.

¹⁹¹ Art. 1^{er} sexies de l'avant-projet.

¹⁹² § 606 (1) in § 3 (1) 1 Nr. 1 UKlaG.

¹⁹³ § 2 (2) VDUG-E.

¹⁹⁴ Article 1 ter de l'avant-projet.

¹⁹⁵ Art. 1018I (1) WBR.

III. Länderbericht

1. Deutschland

1.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

Musterfeststellungsklage nach dem KapMuG

In Deutschland gab es bis 2018 nur ein sektorielles kollektives Regime, um Ansprüche von Anlegern geltend zu machen, das sog. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).¹⁹⁶

Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahrensbesonderheiten : Das KapMuG sieht im Fall falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen ein Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) vor,¹⁹⁷ das eine Beteiligung von mindestens 10 Klägern voraussetzt.¹⁹⁸ Die Ansprüche werden zum Zweck der Herbeiführung eines Musterentscheidungs gebündelt, ein Musterkläger vom Gericht ausgewählt,¹⁹⁹ und eine Entscheidung im Musterverfahren getroffen, während die anderen Verfahren ausgesetzt werden.²⁰⁰ Die Entscheidung im Testfall ist für alle Parteien hinsichtlich der Haftungsfrage bindend.²⁰¹ Da die Klage keine Abhilfeklage ist, müssen die Kläger jedoch im Anschluss einzeln ihren Schaden einklagen. Das Verfahren ist als opt-in Verfahren ausgestaltet, ein Vergleich erfolgt jedoch auf opt-out Basis, d.h. er bindet alle Kläger, die keinen opt-out erklären.

Praktische Probleme. Das KapMuG Verfahren erwies sich in der Praxis als extrem langwierig.²⁰² Das mehrstufige Verfahren unter Einbindung des OLG ist komplex. Feststellungsziele können nachträglich geändert werden, was den Prozess verzögert (§ 15 KapMuG). Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind gem. § 9 (3) Beigeladene des Musterverfahrens und deren Beteiligung verkompliziert den Verfahrensgang.²⁰³ Das KapMuG-« Mutterverfahren », der Prozess um fehlerhafte Angaben im Börsenprospekt beim Telekom-Börsengang im Jahr 2000 der ca. 12.000 Klagen betraf, endete erst Jahrzehnte nach dem Börsengang in einem vom OLG Frankfurt gebilligten Vergleich.²⁰⁴ Aufgrund der langen Verfahrensdauer kam es zu verschiedenen Komplikationen. Einige prozessbevollmächtigte Anwälte betrieben ihre Kanzlei nicht mehr, Kläger sind verstorben. Das KapMuG wurde daher von Anlegervertretern in Deutschland stark kritisiert, da die Komplexität des Verfahrens und die lange Verfahrensdauer nicht praxisgerecht sind. In weiteren Prozessen, etwa gegen die Volkswagen AG oder EY (Wirecard), zeigten sich die Schwächen des KapMuG erneut.²⁰⁵

¹⁹⁶ Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186). Das KapMuG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft

¹⁹⁷ § 1 KapMuG.

¹⁹⁸ § 6 KapMuG.

¹⁹⁹ § 9 (2) KapMuG.

²⁰⁰ § 8 KapMuG.

²⁰¹ § 16, 22 KapMuG.

²⁰² Kilian, Ausgewählte Probleme des Musterverfahrens nach dem KapMuG, Nomos 2007; Liebscher, Das KapMuG als klassisches Drama in fünf Akten, AG 1-2/2020, 35 ff.; Halfmeier/Rott/Feess, Kollektiver Rechtsschutz im Kapitalmarktrecht, Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, Frankfurt School Verlag, 2010.

²⁰³ Vgl. auch §§ 12, 14 KapMuG.

²⁰⁴ OLG Frankfurt, Az. 23 Kap 1/06.

²⁰⁵ S. auch Halfmeier (2016), 'Litigation without end? The *Deutsche Telekom* case and the German approach to private enforcement of securities law' in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective*

Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO

Seit 2018 besteht die Möglichkeit, eine horizontale Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO zu erheben, die auch andere Rechtsbereiche als den Investorenschutz abdeckt.

Klagebefugnis. Qualifizierte Einrichtungen (insbesondere öffentlich geförderte Verbraucherverbände)²⁰⁶ führen die Klagen, die die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer betreffen. Verbraucher können ihre Ansprüche im Klageregister anmelden, ohne einen eigenen Anwalt zu benötigen. Die Voraussetzungen für die Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen sind allerdings sehr eng formuliert, und es wurde bereits einem eingetragenen Verein die Klagebefugnis abgesprochen.²⁰⁷

Prozessuale Besonderheiten : Die Klage ist nur zulässig wenn « glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen »²⁰⁸ und zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben (§606 (2) Nr. 3). Das Klageregister wird beim Bundesamt für Justiz geführt.²⁰⁹ § 607 ZPO sieht die Anforderungen und Fristen für die öffentliche Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage vor. Verbraucher können gem. § 608 ZPO bis zum letzten Tag vor der ersten Verhandlung unter Beachtung der Formvorschriften Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden (« opt-in »). Das rechtskräftige

litigation (Edward Elgar); Halfmeier (2021), 'Collective Litigation in German Civil Procedure' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press); Markworth (2023), 'Coding a Collective Consumer Redress Vehicle in Germany. How Debt Collection Services Became Consumer Allies and what that Means for Directive 2020/1828', *Journal of European Consumer and Market Law*, 2, 89-96; Röckrath (2012), 'Germany' in Paul G. Karlsgodt (eds.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press); Stadler (2022), 'German collective actions – is litigation funding in a dead end? ', in Xandra Kramer, Jos Hoevenaars, Betül Kas and Erlis Themeli (eds.), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar).

²⁰⁶ Dies sind nach § 606 (1) in § 3 (1) 1 Nr. 1 UKlaG bezeichnete Stellen, die 1. als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen haben, 2. mindestens vier Jahre in der Liste nach § 4 UKlaG oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind, 3. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen, 4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und 5. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

²⁰⁷ BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. XI ZR 171/19 « Schutzgemeinschaft für Bankkunden ».

606 (1) 2 ZPO: Qualifizierte Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die

1. als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen haben,
2. mindestens vier Jahre in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,
3. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen,
4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und
5. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

²⁰⁸ § 606 (2) Nr. 2 ZPO.

²⁰⁹ § 609 ZPO.

Musterfeststellungsurteil bindet alle Parteien, 613(1)1 ZPO, schafft jedoch wie auch das KapMuG keine Abhilfe für alle Kläger.

Verjährungshemmung. Gem. § 204 ZPO hemmt die Erhebung einer Musterfeststellungsklage die Verjährung für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.

Vergleich. § 611 ZPO sieht einen Vergleich auf der Basis eines „Opt-outs“ vor. Jeder am Musterverfahren beteiligte Kläger wird durch den Vergleich prinzipiell gebunden, kann aber innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des genehmigten Vergleichs seinen Austritt erklären.²¹⁰ In Vergleichsverhandlungen sollen die einzelnen Zahlungsansprüche der Betroffenen miterfasst werden (§ 611(2) ZPO),²¹¹ die im Musterverfahren gerade nicht Gegenstand des Verfahrens sind, da dieses kein Abhilfeverfahren ist. Da die beteiligten Rechtsanwältinnen im Prozess nur den Verband vertreten, wurde die Vertretung der Beteiligten bei einem Vergleich auf der Basis einer Geschäftsführung ohne Auftrag geregelt und auf dieser Basis separat vergütet, um den Anwälten eine ausreichende Vergütung zu sichern. Die Möglichkeit des Vergleichs wird in der Praxis (auch aus diesem Grund) genutzt. Die erste und bislang umfangreichste Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBV) gegen die Volkswagen AG endete in einem Vergleich.²¹²

Finanzierung : Für die Finanzierung von Musterverfahren wurden in der ZPO keine speziellen Regelungen getroffen, da die Klagen nur von Verbraucherverbänden geführt werden. Der VZBV wird etwa vom Bundesministerium für Verbraucherschutz finanziell unterstützt, zudem werden in Musterverfahren die Streitwerte gedeckelt. § 48 (1) 2 Gerichtskostengesetz sieht einen maximalen Streitwert von 250,000 € vor, unabhängig davon, wie viele Kläger beteiligt sind. Es hat sich allerdings gezeigt, dass hier Reformbedarf besteht (s.u.). Problematisch sind (aus Sicht der Verbände) auch die Personalressourcen.

Praktische Probleme : Bislang wurden wesentlich weniger Musterfeststellungsklagen eingereicht als erwartet (man ging ursprünglich von 450 pro Jahr aus, es waren in den ersten Jahren bis Mai 2023 insgesamt nur 35, u.a. gegen die Volkswagen AG, Daimler AG, oder gegen inländische Sparkassen²¹³). Die Verfahren sind sehr langwierig und daher größtenteils noch nicht abgeschlossen.²¹⁴

Ein großes praktisches Problem bei dieser Klageform ist zudem die Tatsache, dass es sich (wie auch in den KapMuG-Klagen) um komplexe mehrstufige Verfahren handelt, kein direkter Regressanspruch besteht und nachfolgende Einzelklagen auf Schadensersatz weiterhin erforderlich sind. Es ist daher u.U. zeitsparender, Individualansprüche durchzusetzen oder zu versuchen, Klagen auf der Basis des Abtretungsmodells anzustreben. Die Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage verlängert die Verfahrensdauer und erleichtert die Arbeit der Gerichte letztlich nicht wesentlich. Ferner sind Verbraucher nicht unbedingt technisch versiert und in der Lage, die Anmeldung ihrer Ansprüche form- und fristgerecht vorzunehmen, was u.U. dazu führt, dass keine Beteiligung am Verfahren stattfindet und auch keine Verjährungshemmung eintritt. Es wurde auch kritisiert, dass kleine und mittelständische Unternehmen nicht an einer Musterfeststellungsklage teilnehmen dürfen. Die

²¹⁰ § 611(4)2 ZPO.

²¹¹ § 611(2)1 ZPO: „Der Vergleich soll Regelungen über die auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen enthalten“

²¹² <https://www.musterfeststellungsklagen.de/aktuelles/klage/volkswagen>. Siehe auch BGH VI 252/19.

²¹³ Siehe zB. BGH, XI ZR 461/20. Die Klage war für den Musterkläger teilweise erfolgreich.

²¹⁴ Siehe aber zB. OLG Stuttgart, Az 6 MK 1/18, Abweisung als unzulässig wegen fehlender Klagebefugnis. Zum Stand der Verfahren siehe https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Musterfeststellungsklagen/Musterfeststellungsklagen_node.html.

Streitwertdeckelung im GVG, die Verbände schützen soll, gibt (wie auch die geringe Vergütungsregelungen für Anwälte im Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)) Anreiz zu Vergleichen, da die Rechtsanwälte die Vertretung der vom Vergleich unmittelbar betroffenen Beteiligten auf eine Geschäftsführung ohne Auftrag stützen, und sich separat vergüten lassen. Es hat sich auch gezeigt, dass Regeln für die Drittfinanzierung dringend nötig sind.

Abtretungsmodell

Neben der Musterfeststellungsklage besteht auch die Möglichkeit Sammelinkassoklagen zu erheben. Diese Möglichkeit wird es auch in Zukunft geben. In Deutschland war diese Form des kollektiven Rechtsschutzes jedoch nicht unproblematisch, da Klagen auf der Basis abgetretener Ansprüche nicht den Anforderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) entsprachen. Zudem musste nach Ansicht der deutschen Gerichte eine Prozessfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Abtretung gesichert sein.²¹⁵ Die jüngste Rechtsprechung bestätigt, dass das RDG Geschäftsmodelle umfasst, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung einer Forderung abzielen (BGH, AirDeal, II ZR 84/20).²¹⁶ Inkassodienstleister können abgetretene Forderungen im eigenen Namen auf fremde Rechnung und damit als Partei im gerichtlichen Verfahren geltend machen, wenn sie anwaltlich vertreten werden.²¹⁷

1.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828

Das deutsche Bundesjustizministerium hat einen Gesetzesentwurf (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) vorgelegt, um die EU-Richtlinie 2020/1828 umzusetzen. Dieser enthält im Wesentlichen einen Entwurf eines neuen Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten („Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG“).²¹⁸ Änderungsbedarf besteht aber auch für andere Gesetze, wie etwa das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) (Verjährungsregelungen), die Zivilprozessordnung (ZPO), das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (Streitwertdeckelung) oder das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Nach neuer Rechtslage werden Abhilfeklagen, Musterfeststellungsklagen und Unterlassungsklagen zur Verfügung stehen, die im neuen VDuG, in der ZPO und im UKlaG geregelt werden.

Im Vorfeld der Richtlinienumsetzung wurden einige Punkte diskutiert, die aus Sicht der Rechtspraxis im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage verbessert werden sollen. Die meisten Punkte wurden bei der Umsetzung auch berücksichtigt. Kollektivklagen sollen praktikabler und verbraucherfreundlicher werden. Die Voraussetzungen für eine Klagebefugnis sollen weiter gefasst werden, damit das Risiko verringert wird, dass einem Verband die Klagebefugnis abgesprochen wird. Zudem wurde vorgeschlagen, Verbrauchern die Eintragung ins Klageregister auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, da sie keinen direkten Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens haben. Schließlich wurde ein einstufiges Verfahren

²¹⁵ Siehe die von CDC eingereichte Kartellrechtsklage, OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.02.2015, VI-U (Kart) 3/14; Armbrüster, JZ 2015, 733 ff.; Thole, ZWeR 2015, 93 ff.; vgl. Langen/Teigelack, BB 2014, 1795; Krüger/Weitbrecht, in: Fuchs/Weitbrecht, Handbuch Private Kartellrechtsdurchsetzung, 2019, § 19, Rn. 101 m. w. N.

²¹⁶ S. auch BGH, 27.5.2020 – VIII ZR 45/19 – LexFox IV, BGHZ 225, 352, Rn. 54.

²¹⁷ BGH, AirDeal, II ZR 84/20.

²¹⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG; Siehe auch Schläfke/Lühmann/Stegemann, PHi 2022, 138. (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG),

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_VRUG.pdf;jsessionid=4FDF7A88B99571259077DDF6F66B75A2.1_cid334?_blob=publicationFile&v=2., Drucksache 20/6520.

gefordert, um nachfolgende Individualverfahren zu vermeiden, das ein einfaches Verteilverfahren für Schadensersatz durch Einsatz eines Treuhänders vorsieht. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz (BMUV) sowie Verbraucherverbände haben neben der Verbandsklage auch bislang erfolglos die Einführung eines Gruppenklageverfahrens gefordert, um einem betroffenen Gruppenkläger zu erlauben, das Verfahren zu führen.²¹⁹

Anwendungsbereich. Der VDuG-E erlaubt Verbandsklagen gegen ein Unternehmen zur Geltendmachung von Ansprüchen in ‚bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten‘, nicht nur im Verbraucherrecht, und hat daher einen weiteren Anwendungsbereich als die Richtlinie. Der Begriff wird nicht näher definiert, umfasst aber alle Rechtsstreitigkeiten, die in den Bereich des bürgerlichen Rechts fallen und damit auch allgemeine deliktische Ansprüche und Kartellschadensersatzansprüche.

Neueinführung von Abhilfeklagen. Der Entwurf sieht vor, dass Verbraucher gegen Unternehmen nicht nur mittels Unterlassungsklagen oder Musterfeststellungsklagen (§ 1 (1) Nr. 2 VDuG-E) vorgehen können, sondern nun auch direkt mittels « Abhilfeklagen » (§ 1 (1) Nr. 1 VDuG-E). Gem. §15 sind Abhilfeklagen auf Leistung an die betroffenen Verbraucher gerichtet. Dies schließt die Klage auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags ein. Dabei können sämtliche Ansprüche gegen Unternehmen Gegenstand der neuen Abhilfeklage sein, die Umsetzung geht hier über den sachlichen Anwendungsbereich der RiL hinaus.

Klageberechtigung. Die Voraussetzungen für eine Klageberechtigung qualifizierter Einrichtungen wurden im Vergleich zu § 606 (1) ZPO wesentlich vereinfacht.²²⁰ Nach § 2 (1) VDuG-E sind Verbraucherverbände klageberechtigt, die

- in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind und
- nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen. (Letzteres wird bei Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbänden, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, „unwiderleglich vermutet“, § 2 (3) VDuG-E).
- Klageberechtigt sind gemäß den Vorgaben der Richtlinie auch qualifizierte Einrichtungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die im Verzeichnis der Kommission²²¹ eingetragen sind, um grenzüberschreitende Verbandsklagen zu ermöglichen.

Gem. § 7 (1) können auch mehrere klageberechtigte Stellen gemeinschaftlich klagen.

Die Klageberechtigung nach der neuen Regelung wurde bei einer Expertenanhörung vor dem Bundestag am 10.5.2023 von mehreren Seiten gerügt, da die Anforderungen an die Klageberechtigung im UKlaG, der ZPO und im VDuG-E nicht übereinstimmen.

Verbraucherquorum. Der klageberechtigte Verband muss gem. Art. 4 VDuG-E glaubhaft machen, dass von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind.²²² Die Zulässigkeit der Klage erfordert jedoch nicht, dass 50 Verbraucher bereits einen opt-in erklärt haben, die Glaubhaftmachung ihrer Ansprüche durch die klageberechtigte Stelle ist ausreichend (§ 4 (1) VDuG-E).

²¹⁹ Ein früherer Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/243) aus dem Jahr 2017 war erfolglos.

²²⁰ Zusätzliche Voraussetzungen ergeben sich aber aus dem UKlaG-neu, auf das das VDuG-E verweist : Gem. § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UKlaG-neu muss die juristische Person mindestens ein Jahr zum Schutz der satzungsmäßigen Verbraucherinteressen tätig gewesen sein. Nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UKlaG muss die juristische Person einen nicht auf Erwerb gerichteten Satzungszweck haben, der auf den Schutz von Verbraucherinteressen gerichtet sein muss, die zumindest auch in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie fallen.

²²¹ Art. 5 (1) 4 RiL (EU) 2020/1828.

²²² Bei der Musterfeststellungsklage gilt ebenfalls, dass von deren Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 50 Verbrauchern abhängen müssen.

Verbraucherbegriff. Qualifizierte Verbraucherverbände können nicht nur eine Vielzahl von Verbrauchern vertreten, sondern auch kleine Unternehmen. Diese gelten dann als Verbraucher iSd VDuG-E wenn sie weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt (§1(2) VDuG-E). Die Klageschrift muss angeben, inwieweit sich unter den betroffenen Verbrauchern kleine Unternehmen befinden.²²³

Gleichartigkeit. Die Zulässigkeit der Abhilfeklage setzt die Gleichartigkeit der Verbraucheransprüche voraus, voraus, dh. sie müssen auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für sie müssen die gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sein (§15(1)VDuG-E). Die Klageschrift muss hierzu entsprechende Angaben machen. Dies würde zB. bei unwirksamen Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen oder pauschalierten Entschädigungen der Fall sein. Problematisch könnte die Gleichartigkeit der Ansprüche jedoch im Wettbewerbsrecht sein, wo kleine Unternehmen und Verbraucher zwar gleichermaßen an einer Verbandsklage teilnehmen können, aber u.U. nicht in gleicher Weise vom Verhalten eines Unternehmens betroffen sind. Die Auslegung des Begriffs „Gleichartigkeit“ wird entscheidend dafür sein, wie weit der Anwendungsbereich der Abhilfeklage künftig sein wird.

Opt-in Modell. Verbraucher müssen sich der Klage aktiv anschließen. Sie können Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden. Dies verlagert den Moment des Opt-in im Vergleich zur bisherigen Praxis bei den Musterfeststellungsklagen nach hinten. Der Vorschlag einen noch späteren Opt-in (nach Vergleich oder Urteil) zuzulassen, hat sich jedoch bislang nicht durchgesetzt, da sich durch einen solchen späteren Beitritt einer großen Anzahl Geschädigter der Schadensersatzbetrag erheblich erhöhen würde und das Gesamtrisiko der Klage für den Beklagten hierdurch unvorhersehbar würde. Der Zeitpunkt des Beitritts wurde in einer Expertenanhörung zum Gesetzesvorschlag vor dem Bundestag am 10.5.2023 nochmals aufgegriffen und kritisiert.²²⁴ Während sich mehr Experten für die Möglichkeit eines späteren Opt-in aussprachen, wurde andererseits auch vorgeschlagen, dass die Frist zur Eintragung im Klageregister bereits mit Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung enden sollte.

Sperrwirkung. Ab Rechtshängigkeit einer Verbandsklage kann gegen den verklagten Unternehmer keine weitere Verbandsklage erhoben werden (§ 8 VDuG-E). Die Verbandsklage entfaltet ebenfalls Sperrwirkung für Individualklagen (§ 11). Ein späterer Beitritt zu einer Verbandsklage ist jedoch auch bei vorher erhobener Individualklage möglich und führt zur Aussetzung des Individualverfahrens (§ 11(1) VDuG-E).

Verjährungshemmung. Ein neuer § 204a BGB wird die Verjährungshemmung für die verschiedenen Formen der Kollektivklage regeln. Die Hemmung der Verjährung durch Abhilfeklagen (§ 204a (1) 1 Nr. 4 BGB-neu) ist der Hemmungsregelung für Musterfeststellungsklagen nachgebildet. Abhilfeklagen hemmen die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand der Klage sind, und zwar immer für den gesamten Anspruch, unabhängig davon, ob die Ansprüche durch die Abhilfeklage vollumfänglich oder nur teilweise geltend gemacht werden. Die verjährungshemmende Wirkung wird auch auf Verbandsklagen erstreckt, die in anderen Mitgliedstaaten erhoben werden (§ 204a (2) 1 und 2 BGB-neu).

Informationspflichten. Gem. § 12 VDuG-E haben klageberechtigte Stellen auf ihrer Internetseite über Verbandsklagen zu informieren, die sie erheben wollen, oder erhoben haben. Die Informationen umfassen die Modalitäten der Anmeldung und den Verfahrensstand laufender Klagen. Die Verbraucher sind darüber zu informieren, dass sie Ansprüche anmelden

²²³ § 5 (1) Nr. 3 VDuG-E.

²²⁴ <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-947680>.

müssen, um von den Wirkungen der Klage erfasst zu werden. Auch ein ergangenes Urteil ist in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Verbandsklageregister. Das Bundesamt für Justiz muss ein Register für Verbandsklagen führen, das elektronisch betrieben werden kann (§ 43 VDuG-E) und das über alle wesentlichen Elemente der Klage sowie den Verfahrensgang informieren muss. Für Musterfeststellungsklagen führt es bereits ein elektronisches Register.

Abhilfeklage und Urteil. Mit der Abhilfeklage begehrt die klageberechtigte Stelle die Verurteilung zu einer Leistung an die betroffenen Verbraucher. Als Leistung kann auch die Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags begehrt werden (§ 14 VDuG-E). Bei Begründetheit einer Abhilfeklage ergeht ein Abhilfegrundurteil, das die konkreten Voraussetzungen enthält, nach denen sich die Anspruchsberechtigung der betroffenen Verbraucher bestimmt, sowie die von jedem einzelnen Verbraucher zu erbringenden Berechtigungsnachweise nennt. Wenn zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages verurteilt wird, kann die Höhe dieses Betrages unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung vom Gericht bestimmt werden.²²⁵ Es obliegt der qualifizierten Einrichtung, dem Gericht die konkreten Anhaltspunkte für die Höhe des Schadens in Abhilfeverfahren darzulegen. Das Gericht ist dann auf dieser Basis berechtigt, den Schaden entsprechend § 287 ZPO zu schätzen. Die Urteilsformel enthält den Betrag, der jedem berechtigten Verbraucher zusteht oder im Fall unterschiedlich hoher Beträge die Methode, nach der die den berechtigten Verbrauchern zustehenden Einzelbeträge zu berechnen sind. Wird kein Vergleich nach § 17 geschlossen, und wird das Abhilfegrundurteil rechtskräftig, kommt es gem. § 18 sodann zu einem Abhilfeendurteil, das Einzelheiten des Umsetzungsverfahrens und die Kosten festsetzt. Wird ein kollektiver Gesamtbetrag geltend gemacht, enthält die Urteilsformel die Verurteilung zur Zahlung dieses Betrags zu Händen eines Sachwalters, der die Verteilung an die beteiligten Verbraucher organisiert. Der kollektive Gesamtbetrag kann auf Antrag der klageberechtigten Stelle erhöht werden, wenn sich im Umsetzungsverfahren herausstellt, dass der Betrag nicht zur Befriedigung der Ansprüche aller angemeldeten Verbraucher ausreicht, (§21 VDuG-E). Der Unternehmer wird dann zur Zahlung eines weiteren Gesamtbetrages verurteilt, der der Erhöhung entspricht. Auch die Höhe dieses Betrages bestimmt das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Umgekehrt kann bei einem zu hoch festgesetzten Betrag der Restbetrag wieder an das verurteilte Unternehmen ausbezahlt werden.

Vergleich. Im Fall einer Abhilfeklage soll das Gericht die Parteien nach Verkündung des Abhilfegrundurteils zu einem Vergleichsvorschlag auffordern (§17 (1) VDuG-E). Ein Vergleich ist grundsätzlich auch schon vorher möglich, allerdings erst ab dem Zeitpunkt an dem die Frist für die Anmeldung von Ansprüchen abgelaufen ist.²²⁶ Gem. § 9 können die Parteien einen gerichtlichen Vergleich auch mit Wirkung für die im Verbandsklageregister angemeldeten Verbraucher schließen. Der Vergleich ist vom Gericht zu genehmigen. Gem. § 10 können Verbraucher innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Bundesamt für Justiz den Austritt aus dem Vergleich erklären (Opt-out Regime). Sie sind dann nicht an den Vergleich gebunden.

Umsetzungsverfahren und Sachwalter (Ad-hoc-Verwalter). Neu ist auch, dass die Abhilfeentscheidung des Gerichts von einem Ad-hoc-Verwalter umgesetzt werden muss (§ 23 VDuG-E). Dieser richtet einen Umsetzungsfonds ein (§ 25 VDuG-E) und verteilt den vom Gericht im Urteil festgelegten Betrag an die Verbraucher. Zum Sachwalter ist eine geeignete und von den Parteien unabhängige Person zu bestellen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Betriebswirte, Insolvenzverwalter oder Wirtschaftsprüfer, da das Gericht den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung verlangen kann). Um seine Aufgaben erfüllen zu können, kann der Verwalter z. B. weitere Erklärungen von Verbrauchern oder Unternehmern verlangen und

²²⁵ § 19 VDuG-E iVm § 287 BGB.

²²⁶ § 46 VDuG-E.

dafür Fristen setzen. Am Umsetzungsverfahren nehmen alle Verbraucher teil, die ihre Ansprüche wirksam im Verbandsklageregister angemeldet haben und die ihre Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht zurückgenommen haben. Der Sachwalter untersteht der Aufsicht des Gerichts. Seine Befugnisse, die gerichtliche Aufsicht über seine Tätigkeit, seine Haftung und Ansprüche sowie der Ablauf des Umsetzungsverfahrens werden gesetzlich detailliert geregelt (§ 22 ff VDuG-E).

Beweismittel und Beweislast. Im Zivilprozess trägt nach der ZPO im Prinzip jede Partei die Beweislast für ihre Behauptungen (sog. Beibringungsgrundsatz). Bei negativen Tatsachen kann die Beweislast allerdings umgekehrt werden oder es kann zu einer sekundären Darlegungs- und Behauptungslast des Beweisgegners kommen. Eine Beweislastumkehr gilt zB. auch bei Auskunftsansprüchen, insbesondere im Wettbewerbsrecht.

Das Gericht kann nach den Vorschriften der ZPO die Vorlage von Beweismitteln anordnen²²⁷ und nach dem neuen VDuG-E der vorlagepflichtigen Partei die Festsetzung eines Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250.000€ androhen, falls sie der Anordnung nicht nachkommt. Wird der gerichtlichen Anordnung nicht nachgekommen, so ist das Ordnungsgeld durch Beschluss festzusetzen und kann auch erneut festgesetzt werden, wenn der gerichtlichen Anordnung wiederholt nicht nachgekommen wird. (§ 6 VDuG-E).

Auch soll § 148 ZPO durch einen neuen Absatz (3) ergänzt werden, der es ermöglicht, auf Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren zuzugreifen: „148 (3) ZPO neu: Das Gericht kann, wenn eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Beweisfrage bereits Gegenstand einer schriftlichen Begutachtung durch einen in einem anderen Verfahren ernannten Sachverständigen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Vorlage des nach §411a verwertbaren Gutachtens ausgesetzt wird.“ Diese neue Aussetzungsmöglichkeit soll der Entlastung der mit Massenverfahren befassten Gerichte dienen. Zweck der Regelung ist die Verfahrensökonomie. Es soll verhindert werden, dass das Gericht zu gleichlautenden Beweisthemen zahlreiche Sachverständigengutachten einholen muss (als Beispiel werden zum einen gleichartige Produkte einer Serie angeführt, die sachmangelbehaftet sind, und für die es nicht zahlreicher Sachverständigengutachten bedarf; sowie gleichartige Rechtsstreitigkeiten über die Anpassung von Beiträgen, für die Verfahren vor mehreren Gerichten anhängig sind).²²⁸ Die Aussetzungsentscheidung kann das Gericht nach freiem Ermessen treffen. Die Aussetzung setzt voraus, dass die Beweisaufnahme vor dem anderen Gericht bereits begonnen haben muss, daher ist eine Verfahrensverzögerung nicht zu erwarten. Weitere Kosten können vermieden werden. Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten können gem. § 411 Absatz 4 ZPO auch in dieser Konstellation vorgebracht werden und das Gericht kann nach § 412 ZPO auch eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn es dies für nötig erachten sollte.²²⁹

Zudem können andere Verfahren, die vom Bestehen bzw. Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen oder -fragen abhängen, die Gegenstand einer Verbandsklage sind ebenfalls ausgesetzt werden, bis im Verbandsklageverfahren entschieden wurde.²³⁰

Sind Verbraucheransprüche gleichartig, kann das Gericht gem. §15 VDuG-E im Umsetzungsverfahren die zum Nachweis einer Anspruchsberechtigung zu erbringenden Beweise einheitlich bestimmen (zB. Vorlage einer Boardingcard, eines Sparvertrags oder einer Rechnung. Die Nachweise sind im Umsetzungsverfahren vorzulegen, damit der Sachwalter die Berechtigung der einzelnen Verbraucher evaluieren kann. Sind verschiedene Nachweise

²²⁷ Urkunden oder sonstige Unterlagen (§ 142 ZPO), Akten (§ 143 ZPO) bzw. Gegenstände (§ 144 ZPO).

²²⁸ Drucksache 20/6520, S. 105.

²²⁹ Drucksache 20/6520, S. 105.

²³⁰ § 148 (2) ZPO neu : „ Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem (2) Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen oder Rechtsfragen abhängt, die Gegenstand einer Verbandsklage nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz sind, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher oder nach diesem Gesetz einem Verbraucher gleichgestellt ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Verbandsklageverfahrens auszusetzen sei.“

denkbar, die jeweils für sich allein ausreichend sind, um die Berechtigungsvoraussetzungen zu beweisen, hat das Gericht auch die Vorlage solcher alternativen Nachweise bereits in der Urteilsformel des Abhilfegrundurteils zuzulassen. Die Urteilsformel hat gem. § 16 (2) Nr. 2 VDuG-E die von jedem einzelnen Verbraucher zu erbringenden Berechtigungsnachweise zu enthalten.

§19(2) VDuG-E sieht einen kollektiven Gesamtbetrag vor. Die Regelung vermeidet, dass das Gericht aufwändige Tatsachenermittlungen durchzuführen hat und in umfangreiche Beweisaufnahmen eintreten muss, sondern erlaubt vielmehr die Schätzung der Gesamthöhe des Betrages. Hierfür gelten die in § 287 ZPO²³¹ bestimmten Erleichterungen für Beweismaß und -verfahren. Die Regelung befreit das Gericht davon, Einzelprüfungen zur Bestimmung der Schadenshöhe vorzunehmen. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob und inwieweit eine Beweisaufnahme anzuordnen ist.

Unterlassungsklagen. Unterlassungsklagen werden im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geregelt. Da die bisherigen Regelungen im UKlaG weitgehend den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, müssen im Wesentlichen nur die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen zur Erhebung grenzüberschreitender Unterlassungsklagen und die Bekanntmachungspflichten neu geregelt werden. Der Anwendungsbereich des UKlaG geht bereits über den der Richtlinie hinaus und ist nur hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung zu erweitern.

1.3. Finanzierung und Kostenregelung

Finanzierung. Die neue Regelung zur Drittfinanzierung in Art. 4(2) VDuG-E ist stark an die RiL angelehnt. Drittfinanzierte Verbandsklagen sind unzulässig, wenn der Dritte entweder ein Wettbewerber des verklagten Unternehmers ist, vom verklagten Unternehmer abhängig ist oder zu erwarten ist, dass er zu Lasten der Verbraucher Einfluss auf die Prozessführung oder die Vergleichsverhandlungen nimmt. Bei ernsthaften Zweifeln an der Zulässigkeit drittfinanzierter Verbandsklagen kann das Gericht von der klageberechtigten Stelle verlangen, dass sie die mit dem finanzierenden Dritten getroffene Vereinbarung sowie die Herkunft der Mittel offenlegt, mit denen die Klage finanziert wird. Die Drittfinanzierung ist in der Klageschrift anzuzeigen (§ 5(1) Nr. 5 VDuG-E).

Streitwertgrenze: Die Streitwertgrenze für Abhilfeklagen soll auf 410 000 Euro festgesetzt werden (vgl. § 28 GVG-E). Da auch für Gewinnabschöpfungsverfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Streitwertgrenze gilt, soll ein Gleichlauf mit den Abhilfeklagen hergestellt werden. Die Gleichbehandlung beider Klagearten mit Blick auf die Kosten wird dadurch gerechtfertigt, dass „das Instrument der Gewinnabschöpfung die Regelungen über Abhilfeklagen insbesondere für Fälle von Streuschäden flankiert“. Da Geschädigte bei Streuschäden häufig den Aufwand oder die Risiken der Durchsetzung ihrer Ansprüche im Rahmen einer Abhilfeklage scheuen werden, ist zu erwarten, dass sie sich nicht in nennenswertem Umfang an Abhilfeklagen beteiligen werden. Gewinnabschöpfungsverfahren können dann stattdessen zum Einsatz kommen.²³²

²³¹ § 287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

²³² BT-Drucksache 20/6520, 125.

Kosten. Die Kosten trägt die Partei, die im Verfahren unterliegt. Durch die Streitwertdeckelung werden diese (insbesondere zu Gunsten der Verbände) reduziert. Wird zu einem kollektiven Gesamtbetrag verurteilt, trägt das beklagte Unternehmen die für den Sachwalter anfallenden Kosten, der das Umsetzungsverfahren verwaltet. Zu den Kosten des Rechtsstreits zählen auch Kosten der Veröffentlichung von Informationen auf der Internetseite des klagenden Verbandes.²³³

Anwaltskosten. Mit der der Einführung der Verbandsklage wird auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geändert. Die Verfahren über die Abhilfeklage, über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags und das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG werden vergütungsrechtlich getrennt beurteilt.

1.4. Missbrauchsschutz

In der bisherigen Praxis sind missbräuchliche Verbandsklagen nicht bekannt geworden. Um Missbrauch zu vermeiden können die Anforderungen, die an die Klagebefugnis der Verbände gestellt werden (i.e. dass Verbände nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel aus Zuwendungen von Unternehmen beziehen dürfen) bei ernsthaften Zweifeln vom Gericht geprüft werden (Offenlegung der finanziellen Mittel gem. § 2 (2) VDuG-E). Durch die Anforderungen, die an die Drittfinanzierung gestellt werden, soll ausgeschlossen werden, dass Verbandsklagen zur Gewinnerzielung eingesetzt werden. Prozessfinanzierer dürfen weder Wettbewerber des verklagten Unternehmens, noch von diesem abhängig sein, oder die Prozessführung zu Lasten der Verbraucher beeinflussen. Der VDuG-Entwurf enthält zudem keine einer US-Discovery vergleichbaren Regelungen, allerdings wird die Offenlegung von Beweismitteln durch Sanktionen erzwingbar.

Von der Praxis wurde allerdings ein Missbrauchspotential des VDuG-E aufgezeigt, für das der Entwurf keine Lösung vorsieht. Durch die Ausdehnung der Verbandsklage auf Ansprüche von KMU bestünde ein Missbrauchspotenzial, da der Entwurf keine Begrenzung auf originäre Ansprüche enthält. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass prozessfinanzierte Klagevehikel an KMU abgetretene Ansprüche anmelden könnten.

1.5. Einsatz neuer Technologien

Bislang beschränkt sich der Einsatz von Technologie in Massenverfahren auf elektronische Klageregister und elektronische Registrierungen von Verbrauchern (s.o.) und geht im Übrigen nicht über den üblichen Einsatz von Technologie in Zivilverfahren hinaus. Laufende Reformen zur Digitalisierung betreffen Kollektivklagen in ähnlicher Weise wie Individualklagen. Von Expertenseite wurde angemerkt, dass der künftige Erfolg der Verbandsklage von der zügigen Digitalisierung und Reform der Justiz abhängen wird,²³⁴ die zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. Spezialisierte Kanzleien arbeiten teils mit eigenen Legal-Tech-Plattform (zB. Noerr Lean) um ein effizientes Management von Massenverfahren zu erzielen.

Der Einsatz neuer Technologien beschränkt sich jedoch weitgehend auf die effiziente Verwaltung von Massenverfahren. Der Einsatz künstlicher Intelligenz (AI) in bzw. anstatt von Kollektivverfahren wurde weder im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung noch im Allgemeinen offiziell diskutiert. Allerdings wird der Einsatz von Kollektivverfahren insbesondere in Form der neuen Abhilfeklage bei durch AI-Produkte verursachten Schäden in Betracht kommen. Auf EU-Ebene werden derzeit Massnahmen zur Regulierung des Gebrauchs von AI-Produkten getroffen – zum einen durch eine Verordnung, den sogenannten „AI Act“, sowie

²³³ §12(3) VDuG-E.

²³⁴ <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-947680>.

mittels einer Revision der Produkthaftungsrichtlinie und einer Richtlinie zur außervertraglichen Haftung.²³⁵ Durch fehlerhafte AI-Produkte verursachte Schäden werden daher sehr wahrscheinlich zu zukünftigen Produkthaftungssammelklagen führen.

1.6. Kritik des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf war am 10. Mai 2023 Gegenstand einer Expertenanhörung vor dem Bundestag.²³⁶ Während die meisten Experten den Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßten, wurde doch an mehreren Stellen Verbesserungsbedarf gesehen. Unter anderem wurde kritisiert, dass die Neuregelungen zu stark auf die zivilprozessuale Bewältigung des Massenverfahrens abzielen, statt auf eine möglichst große Breitenwirkung zum Schutz von Verbrauchern und dem lauterem Wettbewerb. Die Neuregelung müsse zudem so praxisgerecht sein, dass es möglichst wenig administrative Hindernisse für Verbände gibt und Parallel- und Folgeklagen weitgehend entbehrlich werden. Kritisch wurden u.a. die unterschiedlichen Regelungen zur Klagebefugnis bei Musterfeststellungs-, Verbands- und Unterlassungsklagen gesehen. Auch bei der Frage des Zeitpunkts für den Opt-in besteht Uneinigkeit (früher oder später Zeitpunkt). Während die frühzeitige Vorhersehbarkeit der Tragweite des Verfahrens für Unternehmen wichtig sei, müsse auch die Breitenwirkung des Verfahrens zum Zweck eines möglichst weitgehenden Verbraucherschutzes in Betracht bezogen werden.

²³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz/ « AI Act ») und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union COM/2021/206 final ; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte, COM(2022) 495 final. Siehe auch den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM/2022/496 final.

²³⁶ <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-947680>.

2. Österreich

2.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

Österreichisches Modell der Kollektivklage - „Sammelklage österreichischer Prägung“

In Österreich gibt es bislang keinen horizontalen Mechanismus des kollektiven Rechtsschutzes. Unterlassungsklagen können von klagebefugten Einrichtungen in bestimmten Bereichen wie dem Verbraucherschutz erhoben werden. Für Abhilfeklagen stehen nur die traditionellen Instrumente des Zivilprozesses zur Verfügung, die in Mehrparteienverfahren genutzt werden (dh. insbesondere die Verbindung von Verfahren, die vor dem gleichen Gericht anhängig sind,²³⁷ die Zusammenfassung mehrerer Klagebegehren in einem Verfahren,²³⁸ und die Abtretung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung durch den Zessionar).²³⁹ Zudem sind in engem Rahmen auch Verbandsmusterklagen durch bestimmte Verbände zulässig, um in exemplarischen Testverfahren Grundsatzentscheidungen durch den OGH zu erzielen, die *de facto* Bindungswirkung für Individualverfahren haben.²⁴⁰

In der österreichischen Rechtspraxis wurde allerdings auf der Basis dieser allgemeinen zivilprozessrechtlichen Mechanismen (insb. § 227 ZPO) eine „Sammelklage österreichischer Prägung“ dh. ein „österreichisches Modell der Kollektivklage“ entwickelt, um kollektive Schadensersatzansprüche effizienter zu realisieren.²⁴¹ Dieses Modell wurde aufgrund einer Notsituation in der Praxis konstruiert, da die Rechtspraxis mit Massenschäden konfrontiert wurde, es aber kein gesetzliches Regime gab, das den Gerichten, Anwälten und Parteien die Behandlung von kollektiven Schadensfällen erleichtert hätte.²⁴² Hierbei handelt es sich um eine Bündelung von Ansprüchen durch massenhafte Abtretung dieser Ansprüche an einen Verband oder Verein (zB. Verein für Konsumenteninformation (VKI)) oder eine Organisation (zB. COBIN claims). Letzterer reicht dann eine Klage ein, in der diese Ansprüche auf der Basis von § 227 ZPO gebündelt geltend gemacht werden. Diese wird regelmässig durch einen Prozessfinanzierer unterstützt. Das Verfahren wurde insbesondere für Schadensersatzklagen von Investoren genutzt, ist aber nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt. Aus Praxissicht ist die Kombination mit der Prozessfinanzierung für den Erfolg der Klage entscheidend.

²³⁷ § 187 ZPO.

²³⁸ § 227 ZPO.

²³⁹ Brameshuber/Kager (2021), 'Collective access to national courts for labor law and social policy disputes: Austria', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 436-454 ; Klausegge (2012), 'Austria' in Paul G. Karlsgodt (Hrsg.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press) ; Leupold, (2019), 'Enforcing consumer rights: Collective redress in Austria and the European Union', *Journal of European Consumer and Market Law*, 8, 121 ; Kodek, (2009) *Collective redress in Austria*, *The Annals of the AAPSS*, Volume 622, Issue 1 ; Kodek, *National Report for Austria in BIICL/Civic, State of Collective Redress in the EU in the context of the implementation of the Commission Recommendation JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099948* (2017), 371 ff.

²⁴⁰ § 502 Abs 5 Z 5 ZPO ; 15.12.1994 ÖJZ 1996,474 = VfSlg 13.989.

²⁴¹ S. auch Kathrein, *Der bisherige Lauf der Diskussion über Sammelklagen und Massenverfahren in Jarolim, Beschleunigung von Verfahren als Gebot der Stunde*, LexisNexis 2016, 2ff.

²⁴² Klauser, « Sammelklage » und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805 ; S. auch VKI, *Sammelklage-Modell des Vereins für Konsumenteninformation*, ZIK 2001/4, 1.

Klagebefugnis. Für Unterlassungsansprüche ist die Klagebefugnis auf gesetzlich bestimmte Einrichtungen beschränkt. Für Schadensersatzansprüche gibt es mangels eines gesetzlichen Regimes keine besonderen Bestimmungen über die Klagebefugnis. In der Praxis klagen der Verein für Konsumenteninformation und die Arbeiterkammern, bzw. Organisationen wie COBIN claims²⁴³, es wären aber auch andere Verbände dazu berechtigt, wenn Ansprüche an sie abgetreten werden. COBIN claims ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Rechte von Konsumenten, KMU und Privatanlegern in Massenschadensfällen einsetzt und diese auch vor Gericht bringt. Der Verein ist derzeit darum bemüht, die Stellung als qualifizierte Einrichtung nach RiL 2020/1828 zu erlangen.

Grenzüberschreitende Klagen. Für grenzüberschreitende Abhilfeklagen gibt es keine speziellen gesetzlichen Regeln. Durch das derzeit genutzte Abtretungsmodell geht Verbrauchern allerdings der "Verbrauchergerichtsstand" in Österreich verloren, wenn der Beklagte seinen Sitz im Ausland hat. Klagt ein österreichischer Verband gegen einen ausländischen Beklagten auf der Basis des österreichischen Modells, kann sich der Verband nicht auf den Verbrauchergerichtsstand der Zedenten berufen.²⁴⁴ Die Abtretung der Ansprüche führt daher uU. dazu, dass die Klage im Ausland erhoben werden muss, es sei denn es wäre ein anderer Gerichtsstand im Inland eröffnet. Dies wird im Rahmen der Verbandsklage nach der RiL 2020/1828 jedoch ähnlich sein.

Zulässigkeit. Der OGH hält die Sammelklage österreichischer Prägung grundsätzlich für zulässig.²⁴⁵ Allerdings haben die angerufenen Gerichte nicht nur die Voraussetzungen von §227 ZPO zu prüfen, sondern auch, ob die Ansprüche, die an einen Verband abgetreten und von diesem geltend gemacht werden, einen „gemeinsamen Kern“ haben. Das Verfahren muss "im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur" betreffen und ein „im Wesentlichen gleicher Anspruchsgrund“ vorliegen.²⁴⁶

Die Gerichte entscheiden in diesen Klagen häufig durch Teilurteil über einen oder mehrere Ansprüche. Die übrigen Ansprüche werden dann in der Regel von den Parteien außergerichtlich geregelt. Kommt kein Vergleich zustande, entscheiden die Gerichte auf der Basis der in den Teilurteilen getroffenen Feststellungen.

Opt-in-Modell. Da die österreichische „Kollektivklage“ dem Abtretungsmodell folgt, handelt es sich faktisch um ein Opt-in-Modell. Die Forderungsabtretung kann vom Zedenten nicht einseitig widerrufen werden. Die Beteiligten sind klar identifizierbar. Personen, die ihre Ansprüche nicht abgetreten haben, sind durch den Ausgang des Verfahrens nicht gebunden.

Information. Verbände bzw. Organisationen, die Geschädigte im Rahmen von Kollektivklagen nach obigem Modell vertreten, veröffentlichen regelmäßig Informationen über aktuell anhängige Massenverfahren (auf ihrer Homepage, aber auch in Zeitungen, etc.). Ein zentrales Register für Kollektivklagen gibt es aufgrund eines fehlenden gesetzlichen Kollektivklageregimes jedoch nicht.

Beweisfragen. Spezielle Verfahren zur Offenlegung von Beweismitteln vor dem Prozess gibt es in Österreich nicht. Im Prozess kann vom Prozessgegner die Vorlage von Urkunden verlangt werden, die für die Beweisführung des Klägers erheblich sind.²⁴⁷ Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs²⁴⁸ können dem Gericht auch mittelbare Beweismittel (zB. Akten und Protokolle aus Verwaltungsverfahren gegen den Beklagten) vorgelegt werden; dies stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme dar. Dies ist

²⁴³ <https://www.cobinclaims.at/home>.

²⁴⁴ S. auch EuGH, C-498/16, *Maximilian Schrems v Facebook Ireland Limited* [2018] EU:C:2018:37.

²⁴⁵ OGH, 4 Ob 116/05w, *ecolex* 2005, 766 ; *RdW* 2005, 695 (*obiter dictum*).

²⁴⁶ Oberster Gerichtshof (OGH), 4 Ob 116/05w JBI 2006, 48.

²⁴⁷ § 303 ff ZPO.

²⁴⁸ OGH, 1 Ob 39/15i.

insbesondere für Klagen von Anlegern von Bedeutung, da die internen Vorgänge der beklagten Partei regelmäßig schwer nachzuweisen sind.

Wenn die nach allgemeinen Regeln beweispflichtige Partei ihrer Beweispflicht im zumutbaren Ausmaß nachkommt und mangels genauer Kenntnis der Tatumstände „ganz besondere, unverhältnismäßige Beweisschwierigkeiten bestehen“, kann es auch zu einer Verschiebung der Beweislast kommen, „wenn der anderen Partei diese Kenntnisse zur Verfügung stehen und es ihr nicht nur leicht möglich, sondern nach Treu und Glauben auch ohne weiteres zumutbar ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben“. Ein Beweisnotstand alleine rechtfertigt eine Verschiebung der Beweislast jedoch nicht.²⁴⁹

Finanzierung. Die Möglichkeit einer Klagefinanzierung wird regelmäßig genutzt, um Klagen nach dem österreichischen Modell der Sammelklage zu ermöglichen. Die Finanzierung ist für die Klägerseite nicht nur von Vorteil, sondern häufig unerlässlich, da die Klage nur im Zusammenspiel mit der Prozessfinanzierung ohne Kostenrisiko erhoben werden kann. Da eine gewerbliche Prozessfinanzierung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn ein ausreichend hoher Streitwert erreicht wird, kann nur die Bündelung von Ansprüchen eine Prozessfinanzierung überhaupt ermöglichen. Die Option der Prozessfinanzierung war einer der Hauptgründe für die Konstruktion des österreichischen Kollektivklagemodells.

Finanzierungsvereinbarungen zwischen Klägern und Prozessfinanzierern unterliegen derzeit keinen spezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Üblicherweise wird ein Prozentsatz des beigetriebenen Gesamtbetrags an den Prozessfinanzierer abgeführt.²⁵⁰ Da Prozessfinanzierungsverträge in der Regel nicht offengelegt werden, liegen hierzu keine konkreten Zahlen vor. Das generelle Verbot des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte steht Vereinbarungen mit gewerblichen Prozessfinanzierern nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung²⁵¹ kann der Beklagte die Vereinbarung zwischen dem Kläger und einer Prozessfinanzierungsgesellschaft nicht anfechten.

Vergleiche. Außergerichtliche bzw. gerichtliche Vergleiche sind in der Praxis üblich. Das Gericht muss Vergleichsverhandlungen anregen.²⁵² Die Vergleichsverhandlungen werden dadurch vereinfacht, dass ein Kläger die abgetretenen Forderungen der Geschädigten gebündelt einklagt und auch für diese die Vergleichsverhandlungen führt. Sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Vergleiche unterliegen der richterlichen Inhaltskontrolle.

Verjährung. Während des anhängigen Verfahrens ist die Verjährung der eingeklagten Ansprüche gehemmt.²⁵³ Selbst wenn das Gericht die Fälle einzeln behandelt und unter Umständen Teilurteile erlässt, bleiben die Ansprüche aller Beteiligten vor der Verjährung geschützt.

Abhilfe/Schadensersatz. Trotz des Einsatzes der oben genannten verfahrensrechtlichen Mittel sind die jeweiligen Klagen in der Regel rechtlich unabhängig, d.h. die Entschädigung wird nicht als Ganzes, sondern entsprechend der jeweiligen Ansprüche zugesprochen. Daher ist keine gesonderte Methode für die spätere Zuweisung oder Verteilung des Schadensersatzes an die Geschädigten erforderlich.

Kosten. Nach österreichischem Recht trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens, es sei denn, die obsiegende Partei hat schuldhaft die Entstehung von Kosten verursacht, die nicht notwendig gewesen wären.

²⁴⁹ OGH 5Ob239/21i.

²⁵⁰ Kodek, Zak,2012/132, 66; Klauser, VbR 2013, 12.

²⁵¹ OGH, 6 Ob 224/12b.

²⁵² Siehe § 258 (1) Nr. 4 ZPO.

²⁵³ § 1497 ABGB.

Da die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Österreich degressiv geregelt sind, d.h., bei kleinen Streitwerten anteilmäßig höher sind als bei hohen Streitwerten, ist die Kollektivklage mit einem geringeren Kostenrisiko verbunden.

Anwaltshonorare werden in der Regel entweder auf der Grundlage der gesetzlich vorgesehenen Anwaltssätze oder nach individueller Vereinbarung (zB. feste Stundensätze) berechnet. Erfolgshonorare sind unzulässig, leistungsabhängige Honorare, die im Erfolgsfall einen zusätzlichen Betrag für den Anwalt vorsehen, sind jedoch möglich, solange die Anwaltsvergütung auch im Fall des Unterliegens gesichert ist.²⁵⁴

Missbrauchsschutz. Österreichische Gerichte weisen offensichtlich unbegründete Klagen in der Regel rasch ab, allerdings werden substanzlose Ansprüche nicht in einem speziellen vorgängigen Zulassungsverfahren ausgefiltert. Die Gerichte können finanzielle Sanktionen gegen den Kläger verhängen, wenn dieser offensichtlich mutwillig einen Prozess eingeleitet hat.²⁵⁵ Auf Antrag der obsiegenden Partei kann der Kläger zur Leistung eines entsprechenden Entschädigungsbetrages verurteilt werden, der vom Gericht nach freier Überzeugung zu bestimmen ist. Diese Regelung ist ein allgemeiner zivilrechtlicher Grundsatz und gilt nicht nur für Kollektivklagen.

Praktische Probleme

In der Praxis diente das österreichische Modell der Kollektivklage als Grundlage für viele Massenverfahren (z. B. Verfahren gegen Banken wegen überhöhter Kreditzinsen, bzw. Klagen in Anlegerfällen, teils mit mehreren tausend Anspruchsberechtigten). An der Situation in Österreich wurde jedoch kritisiert, dass durch die limitierten Kollektivklagemöglichkeiten der Geschädigten der Zugang zum Recht erschwert wird. Die Abtretung des eigenen Anspruchs an einen Verband ist die einzige praktikable Möglichkeit zur Anspruchsdurchsetzung in kollektiver Form. Dies lässt den Geschädigten wenig Spielraum. Auch sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Verbände begrenzt, so dass uU. kein Interesse besteht, die Klage zu führen. Zudem werden Klagen mit eher geringem Streitwert (z. B. im Fall von Streuschäden) aufgrund niedrigerer Streitwerte nicht unbedingt von gewerblichen Prozessfinanzierern unterstützt. In diesen Fällen können Kollektivklagen schlichtweg an fehlender Finanzierung scheitern, während Individualklagen aufgrund der geringen Streitwerte wenig Sinn machen.

Vorschläge zur Einführung eines Gruppenklageregimes, das eine Alternative zum derzeitigen Verfahren bietet, waren bislang nicht erfolgreich. Diese wurden bereits seit 2007 diskutiert, führten aber bislang zu keinem Ergebnis.

²⁵⁴ Hierin wird kein Verstoss gegen § 879 (2) Nr. 2 ABGB gesehen, vgl. Graf in Kletečka/ Schauer, ABGB/ON 1.05, § 879 Rn 147.

²⁵⁵ § 408 ZPO.

3. Belgien

3.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

Einführung von Gruppenklagen in Belgien

Belgien führte durch Gesetz vom 28. März 2014 einen kollektiven Rechtsschutzmechanismus im Verbraucherrecht ein. Die auf Schadensersatz gerichtete Gruppenklage wurde im *Code de droit économique* (CDE) im Buch XVII (*Procédures juridictionnelles particulières*), als Titel 2 (*De l'action en réparation collective*) eingefügt.²⁵⁶ Das derzeitige belgische kollektive Rechtsschutzsystem entspricht bereits weitgehend den Vorgaben der Richtlinie 2020/1828, ein weitreichender Änderungsbedarf besteht daher nicht. Bei Verletzung einer Reihe von (weitgehend EU-Recht-basierten) Vorschriften sind qualifizierte Einrichtungen schon heute befugt, für eine Gruppe von Verbrauchern eine auf Abhilfe gerichtete Kollektivklage zu erheben. Kollektivklagen können neben Verbrauchern auch für KMU erhoben werden. Unterlassungsklagen sind in einem separaten Gesetz geregelt. Auch für diese hält sich der durch die Richtlinie verursachte Änderungsbedarf im Rahmen.

Verfahrensbesonderheiten. Für Kollektivverfahren nach dem Gesetz vom 28. März 2014 ist ein strenger prozessualer Rahmen vorgesehen (dies gilt insbesondere für die Zulässigkeitsphase, vgl. unten). Allerdings stützt sich das Verfahren im Hinblick auf die Frage des Opt-in bzw. Opt-out bislang auf ein flexibles System, da im Einzelfall die Wahl getroffen werden kann, welches Regime der Klage zugrunde gelegt werden soll. Dies hängt von der Fallkonstellation bzw. der Art der Schäden ab. Ist die individuelle Schadenshöhe sehr gering, werden Opt-in Verfahren als zu aufwändig angesehen. Nur bei Kollektivklagen wegen körperlichen oder immateriellen Schäden muss zwingend das Opt-in Regime zur Anwendung kommen. Der Opt-in-Mechanismus wird auch zwingend für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland angewendet, die sich an einer Kollektivklage in Belgien beteiligen wollen.²⁵⁷ Die Hemmung der Verjährung für Individualklagen tritt mit Veröffentlichung der Zulässigkeitsentscheidung durch das Gericht ein.²⁵⁸

Das geltende Recht sieht für Kollektivklagen mehrere Phasen vor. Nach der Zulässigkeitsentscheidung und nach Ablauf der Frist für einen Opt-in bzw. Opt-out müssen die Parteien Vergleichsverhandlungen führen. Für den Vergleich setzt das Gericht den Parteien eine Frist. Der Abschluss und Inhalt des Vergleichs unterliegen einer strengen Gerichtskontrolle.²⁵⁹ Für den Inhalt des Vergleichs sind sehr präzise Kriterien vorgesehen (Art. XVII.45). Ein Vergleich ist für alle Gruppenmitglieder bindend. Ausgenommen sind nur Verbraucher, die nachweisen können, dass sie daran gehindert waren, fristgerecht von der Entscheidung über die Zulässigkeit der Kollektivklage Kenntnis zu nehmen, und die deshalb keinen Opt-out erklären konnten.²⁶⁰ Im belgischen Recht werden konkrete Fristen bzw.

²⁵⁶ Loi portant insertion d'un titre 2 « De l'action en réparation collective » au livre XVII « Procédures juridictionnelles particulières » du Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au livre XVII dans le livre 1er du Code de droit économique, eli/loi/2014/03/28/2014011217/moniteur, https://etaamb.openjustice.be/fr/loi-du-28-mars-2014_n2014011217.html

²⁵⁷ Vgl. Art. XVII. 38. § 1^{er}; Art. XVII. 43. § 1^{er} 3^o.

²⁵⁸ Art. XVII. 63. § 1^{er}.

²⁵⁹ Art. XVII. 45. § 1^{er}.

²⁶⁰ Art. XVII.49 § 4. « L'ordonnance d'homologation a les effets d'un jugement au sens de l'article 1043 du Code judiciaire. Elle lie tous les membre du groupe, à l'exception du consommateur (ou de la PME) qui, bien que faisant partie du groupe, démontre n'avoir raisonnablement pas pu prendre connaissance de la décision de recevabilité pendant le délai fixé conformément à l'article XVII. 43, § 2, 7^o.

Zeiträume für Verfahrenshandlungen (Opt-in/ Opt-out, Vergleichsverhandlungen etc.) gesetzlich vorgeschrieben, um das Verfahren zu beschleunigen.²⁶¹

Wird kein Vergleich geschlossen, kommt es zu einem Urteil. Das Gericht kann dann einen kollektiven Gesamtbetrag festsetzen, der unter den Mitgliedern der Gruppe aufzuteilen ist, oder einen individuellen Betrag bestimmen, der jedem Verbraucher zusteht. Wie nun auch im deutschen Vorentwurf vorgesehen, ernennt das Gericht einen Liquidator²⁶², der sich um die weitere Abwicklung kümmert. Auch für dessen Qualifikation sowie für die Durchführung der Liquidationsphase gelten strenge Vorschriften.²⁶³

Bisherige Bilanz

Seit der Einführung der kollektiven Schadenersatzklage in Belgien wurden elf Klagen eingereicht, von denen nur eine zu einem Urteil in der Sache führte. In diesem Verfahren wurde die Klage als unbegründet abgewiesen.²⁶⁴ Andere Verfahren wurden entweder als unzulässig abgewiesen oder verglichen. Die praktische Erfahrung mit Kollektivklagen ist in Belgien insgesamt noch begrenzt.

3.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828

Ein Vorentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2020/1828²⁶⁵ schlägt Änderungen vor, die sowohl den europäischen Vorgaben als auch Schwierigkeiten bei der bisherigen Anwendung des bereits existierenden Gruppenklageregimes Rechnung tragen. Die im Vorentwurf vorgesehenen Verbesserungen der bisherigen Rechtslage betreffen vor allem die Zulässigkeitsphase.

Anwendungsbereich, Verbraucherbegriff. Nach geltendem Recht kann eine kollektive Schadenersatzklage nur eingereicht werden, wenn ein Unternehmen gegen gesetzliche Verpflichtungen in bestimmten, im Gesetz aufgelisteten Rechtsbereichen verstoßen hat. Diese umfassen das Wettbewerbsrecht, unlautere Marktpraktiken, Verbraucherschutz, Zahlungs- und Kreditdienstleistungen, geistiges Eigentum, Energie, Telekommunikation, Verkehr, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht sowie das Versicherungsrecht. (Arts. XVII. 36 und 37 des

²⁶¹ Art. XVII. 43. § 1^{er}, 7^o und 8^o; Art. XVII. 44. § 1^{er}.

²⁶² Vgl. auch Art. XVII. 57 § 1^{er}.

²⁶³ Art. XVII. 57. § 1^{er} ff.

²⁶⁴ Arrêt de la Cour d'Appel de Bruxelles 30 janvier 2019, 2019-02-20 / 2019700626. Vgl. auch L'action en réparation collective. Accarain Chaput et al., L'action en réparation collective, Anthemis 2015; De Wulf (2021), 'Class Actions in Belgium' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press); Fierens and Volders (2012), 'Belgium' in Paul G. Karlsgodt (eds.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press); Schioppa (2020), 'The Introduction of Class Action in the Belgian Legal System "l'Action en Réparation Collective"', *Sapienza Legal Papers*, 7, 97-106; Voet (2013), 'Public enforcement and A(O)DR as mechanisms for resolving mass problems: a Belgian perspective', in Christopher Hodges and Astrid Stadler (eds.), *Resolving mass disputes: ADR and settlement of mass claims* (Cheltenham: Edward Elgar); Voet (2016), 'The L&H case: Belgium's internet bubble story' in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar); Voet (2021), 'Class Actions in Belgium: Evaluation and the Way Forward', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature); Voet (2022), 'Formal and informal justice in Belgium', in Sandra Kramer, Jos Hoevenaars, Betül Kas and Erlis Themeli (eds.), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar).

²⁶⁵ Avant-projet de loi modifiant les livres Ier, XV et XVII du Code de droit économique, en vue de la transposition de la Directive (EU) 2020/1828 relative aux actions représentatives visant à protéger les intérêts collectifs des consommateurs et abrogeant la Directive 2009/22/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 avril 2009 relative aux actions en cessation en matière de protection des intérêts des consommateurs.

Code de droit économique (CDE)). In den genannten Bereichen ist derzeit bereits eine Kollektivklage in Form einer Abhilfeklage möglich (vgl. Art. XVII. 36).

Da die Richtlinie (EU) 2020/1828 kollektive Rechtsbehelfe auch in Fällen vorsieht, auf die das derzeitige belgische System bislang noch keinen Bezug nimmt, erweitert der Vorentwurf den bisherigen Anwendungsbereich und ergänzt ihn zudem um „nationale Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern oder KMU“.²⁶⁶ Die Möglichkeit, in den in Art. XVII. 36 und 37 CDE gelisteten Bereichen eine Klage auf Schadensersatz zu erheben, bleibt erhalten. Wie nun auch in einigen anderen Mitgliedstaaten werden nicht nur Verbraucher sondern auch KMU in den Anwendungsbereich der Kollektivklage eingeschlossen.

Klagebefugnis. Nach geltendem Recht kann bei einer Schadensersatzklage nach Art. XVII.39 CDE die Verbrauchergruppe nur durch einen einzigen Gruppenvertreter repräsentiert werden. Als Vertreter können nur handeln: (1) eine anerkannte Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die es zum Ziel hat, Verbraucherinteressen zu vertreten;²⁶⁷ (2) eine vom Ministerium zugelassene Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, deren Zweck in direktem Zusammenhang mit dem von der Gruppe erlittenen kollektiven Schaden steht und die nicht dauerhaft einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Die Vereinigung muss zum Zeitpunkt der Einreichung einer Kollektivklage seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und durch Vorlage ihrer Tätigkeitsberichte oder anderer Unterlagen nachweisen, dass ihre Tätigkeit ihrem Gesellschaftszweck entspricht und dem kollektiven Verbraucherinteresse dient; (3) Der « *Service de médiation pour le consommateur* »²⁶⁸, jedoch nur zum Zweck der Vertretung der Gruppe bei der Aushandlung eines kollektiven Vergleichs;²⁶⁹ (4) Eine Einrichtung, die von einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat zur Interessenvertretung zugelassen wurde und die Bedingungen der Kommissionsempfehlung vom 11. Juni 2013 erfüllt.²⁷⁰

Der Vorentwurf ergänzt die bisherigen Bestimmungen nun durch präzise Regelungen für Unterlassungsklagen. Nach dem neuen Artikel XVII.6/2 § 1 ist eine qualifizierte Einrichtung eine juristische Person nach belgischem Recht, die folgende Kriterien erfüllt: (1) Sie kann nachweisen, dass sie vor ihrem Antrag auf Zulassung bereits zwölf Monate eine tatsächliche öffentliche Tätigkeit zum Schutz von Verbraucherinteressen ausgeübt hat; (2) Nach ihrem Satzungszweck hat sie ein legitimes Interesse daran, die Interessen der Verbraucher zu schützen, wie in den in Art. XVII.1er (2) genannten europäischen Richtlinien und Verordnungen vorgesehen; (3) Sie verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und (4) ist weder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens noch zahlungsunfähig; Die Einrichtung ist (5) unabhängig und wird insbesondere nicht von Unternehmen beeinflusst, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Unterlassungsklage haben, auch nicht im Falle einer Finanzierung durch Dritte. Zu diesem Zweck verfügt sie über interne Verfahren, die eine Einflussnahme sowie Interessenkonflikte verhindern. (6) Sie stellt der Öffentlichkeit zudem in klarer, verständlicher Sprache und in geeigneter Weise (insbesondere auf ihrer Website) Informationen zur Verfügung, die nachweisen, dass sie die in Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Kriterien erfüllt. Sie klärt zudem über ihre Finanzierungsquellen, ihre Organisations-, Verwaltungs- und Trägerstruktur, ihren satzungsmäßigen Zweck und ihre Tätigkeit auf.

²⁶⁶ Art. 6 des Vorentwurfs, der Art. XVII.45 1^{er} CDE ergänzt.

²⁶⁷ Diese muss entweder der Commission consultative spéciale « Consommation » (CCS) angehören oder vom Ministerium anerkannt sein.

²⁶⁸ « *Service public autonome* », Art. XVI.5 CDE.

²⁶⁹ Vgl. Art. XVII.45 bis XVII.51 CDE.

²⁷⁰ Entsprechend Punkt 4 der Empfehlung 2013/396/EU der Kommission vom 11. Juni 2013 - Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 60–65.

Ferner gilt als qualifizierte Einrichtung auch jede Organisation oder Behörde, die die Kollektivinteressen der Verbraucher vertritt und die von einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat als qualifizierte Einrichtung anerkannt worden ist (neuer Art. XVII.6/2 §2).

Grenzüberschreitende Klagen. Der Vorentwurf setzt Artikel 6.1 der Richtlinie (EU) 2020/1828 um und umfasst auch in anderen EU bzw. EWR-Staaten anerkannte qualifizierte Einrichtungen (neuer Art. XVII.6/2, § 2). Bisher sieht das belgische Recht zudem eine Regelung für grenzüberschreitende Unterlassungsklagen vor, die im Falle eines „von Belgien ausgehenden Verstoßes“ gilt, „der Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat hat“ (derzeitiger Artikel XVII.27 CDE). Nach der Rechtsprechung²⁷¹ und Lehre²⁷² lässt sich diese Bedingung jedoch nicht im europäischen Recht verankern²⁷³. Der Vorentwurf verzichtet daher auf dieses Kriterium.

Zulässigkeit. Die Regelung der Zulässigkeitsphase des geltenden Rechts wird im Gesetzentwurf weitgehend beibehalten.

Das Gericht muss binnen zwei Monaten über die Zulässigkeit der Klage entscheiden.²⁷⁴ Eine Gruppenklage hat drei spezifische Anforderungen zu erfüllen:²⁷⁵

Es muss zunächst ein möglicher Verstoß eines Unternehmens gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen oder gegen eine der in Artikel XVII. 37 CDE (Art. XVII. 36 1°) gelisteten Vorschriften vorliegen (s. o. *Anwendungsbereich*). Zweitens muss die Klage von einem Kläger erhoben werden, der die in Art. XVII. 39 CDE genannten Voraussetzungen erfüllt (s.o. *Klagebefugnis*) und der vom Gericht als geeignet angesehen wird.²⁷⁶ Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt klar, dass es hier nicht nur auf die fachliche Kompetenz ankommt, sondern auch auf Erfahrung mit der Vertretung einer Gruppe. Die Abwägung dieser Elemente liegt im Ermessen des Gerichts.²⁷⁷ Drittens muss die kollektive Rechtsdurchsetzung effizienter sein als Einzelklagen (Artikel XVII. 36 3°). Hierzu gibt es keine gesetzlichen Bewertungskriterien. Aus den Vorarbeiten zur Gesetzgebung von 2014 ergibt sich jedoch, dass das Gericht die Art des schadensbegründenden Ereignisses, die potenzielle Größe der Gruppe sowie die Identifizierbarkeit der Gruppenmitglieder in Betracht ziehen kann.²⁷⁸ Das Gericht wird sowohl den wirksamen Verbraucherschutz als auch die Verfahrensökonomie berücksichtigen müssen.

„Opt-out“ Regime. Das Gesetz vom 28 März 2014 ermöglicht es den Parteien bzw. dem Richter bisher, zwischen einem Opt-in und Opt-out System zu wählen, d.h. je nach Einzelfall zu entscheiden, welche Form des kollektiven Rechtsschutzes im Rahmen der eingereichten Klage zur Anwendung kommen soll (*système d'option d'inclusion ou d'exclusion*, Art. XVII.43 3°).²⁷⁹ Im Antrag auf kollektiven Rechtsschutz muss bereits mit entsprechender Begründung

²⁷¹ Pres. Trib. Entr. Bruxelles 6 décembre 2004, JT 2005, p. 6181, 343 ; Jb. Handelspraktijken & Mededinging 2004, 752.

²⁷² Reinhard Steennot & Sophie Dejonghe, Handboek Consumentenbescherming en Handelspraktijken, Anvers, Intersentia, 2007, 308, n° 599.

²⁷³ Weder in RiL 98/27/EG, 2009/22/EG noch in RiL 2020/1828.

²⁷⁴ Art. XVII. 43 CDE.

²⁷⁵ Art. XVII. 36 CDE.

²⁷⁶ Art. XVII. 36 2° CDE.

²⁷⁷ Avant-projet de loi modifiant les livres Ier, XV et XVII du Code de droit économique, en vue de la transposition de la Directive (EU) 2020/1828 relative aux actions représentatives visant à protéger les intérêts collectifs des consommateurs et abrogeant la Directive 2009/22/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 avril 2009 relative aux actions en cessation en matière de protection des intérêts des consommateurs, Exposé des motifs, Article 27.

²⁷⁸ Projet de loi portant insertion d'un titre 2 "De l'action en réparation collective" au livre XVII "Procédures 90 juridictionnelles particulières" du Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au livre XVII dans le livre I du Code de droit économique, Doc. parl., Chambre, 2013-2014, n° 53-3300/01 et n° 53-3301/001, p. 8.

²⁷⁹ Der CDE spricht hier von einem *système d'option d'exclusion* (« système dans lequel sont membres du groupe tous les consommateurs lésés par le préjudice collectif, à l'exception de ceux qui ont

dargelegt werden, ob die Klage auf einem Opt-in oder Opt-out Verfahren beruhen soll. Die Gruppe, für die der Gruppenvertreter zu handeln beabsichtigt, muss genau beschrieben, und die Anzahl der Geschädigten möglichst genau geschätzt werden. Wenn die Gruppe Unterkategorien enthält, sind diese Informationen für jede Unterkategorie anzugeben. Der Richter hat die Letztentscheidungskompetenz hinsichtlich des am besten geeigneten Mechanismus.²⁸⁰ Gruppenmitglieder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Belgiens müssen dem Verfahren allerdings immer aktiv beitreten.²⁸¹ Auch im Fall von körperlichen oder immateriellen Schäden findet ein Opt-in statt.

Die Entscheidung über den Opt-in oder Opt-out Mechanismus wird vom Gericht in der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage getroffen. Das Gericht definiert die Gruppe, (einschließlich einer möglichst genauen Schätzung der Anzahl der Geschädigten, im Fall von Unterkategorien je nach Unterkategorie). Im Falle der Anwendung des Opt-out-Systems müssen die Geschädigten innerhalb der in der Zulässigkeitsentscheidung festgelegten Frist ausdrücklich den Wunsch äußern, nicht Teil der Gruppe zu sein (Art. XVII.38 § 1er CDE). Die Frist für den Opt-out wird (wie auch für den Opt-in) vom Gericht festgelegt, darf aber gem. Art. XVII.43 § 1er 7° CDE nicht unter 30 Tage bzw. nicht über 3 Monate betragen. Die Entscheidung des Richters in der Sache ist für alle Gruppenmitglieder bindend, ebenso wie ein Vergleich, es sei denn das Gruppenmitglied weist nach, dass es vernünftigerweise nicht in der Lage war, innerhalb der in Artikel XVII. 43, § 2, 7 genannten Frist Kenntnis von der Zulässigkeit der Klage zu erhalten und entsprechend zu reagieren.

Dieses flexible Verfahren, das die Wahl zwischen Opt-in und Opt-out Verfahren ermöglicht, wurde jedoch kritisiert, weil es die Zulässigkeitsphase aufwändiger und komplexer macht.²⁸² Die Parteien diskutieren in der Regel den anzuwendenden Mechanismus und das Gericht muss das Vorbringen der Parteien abwägen, was zeitaufwändig ist. Im Interesse der Verfahrensökonomie legt der Vorentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2020/1828 den für das Verfahren geltenden Mechanismus daher von vornherein auf der Basis eines «Opt-out» Regimes fest (neuer Art. XVII.38 CDE). In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, dass ein Opt-out-Regime "den größten Schutz für die Geschädigten bietet, da sie keine Schritte unternehmen müssen, um ihren Beitrittswillen zu äussern. So wird niemand vergessen oder übergangen."²⁸³

Nach dem Gesetzesentwurf zur Richtlinienumsetzung wird die Gruppe daher zwingend nach dem Opt-out-System konstituiert, abgesehen von den folgenden zwei Fällen, die bereits nach geltendem Recht Ausnahmen darstellen: (1) wenn die kollektive Schadenersatzklage auf die Entschädigung eines kollektiven körperlichen oder immateriellen Schadens abzielt²⁸⁴ sowie (2) in Hinblick auf Geschädigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Belgien haben (neuer Artikel XVII.38 CDE).

Beweislast. Nach belgischem Recht trägt grundsätzlich der Kläger die Beweislast für anspruchsbegründende Tatsachen. Rechtshemmende oder -vernichtende Tatsachen hat der Beklagte zu beweisen.²⁸⁵ Durch Gesetz vom 13. April 2019, das seit dem 1. November 2020 in Kraft ist, wurde die traditionelle Regel allerdings nuanciert.²⁸⁶ Das Gericht kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände durch besonders begründetes Urteil bestimmen, wer die

manifesté leur volonté de ne pas faire partie de ce groupe ») bzw. einem *système d'option d'inclusion* : (« système dans lequel sont seuls membres du groupe les consommateurs lésés par le préjudice collectif qui ont manifesté leur volonté de faire partie de ce groupe »);

²⁸⁰ Art. XVII. 43 CDE.

²⁸¹ Art. XVII. 38. § 1er.

²⁸² Avant-projet de loi, Exposé des motifs, Art. 20.

²⁸³ "[Le opt-out] offre la plus grande protection des personnes lésées puisqu'elles n'ont pas à accomplir de démarches pour manifester leur volonté de faire partie du groupe. Personne n'est ainsi oublié ou laissé de côté." Avant-projet de loi, Exposé des motifs, Art. 20.

²⁸⁴ Vgl. auch den derzeitigen Art. XVII. 43. § 1^{er} 3°.

²⁸⁵ Art. 8.4 (1) Code civil.

²⁸⁶ Loi du 13 avril 2019 créant le (nouveau) Code civil et y insérant le livre 8 « La preuve », No. 2019A12168.

Beweislast trägt, wenn die Anwendung der allgemeinen Beweislastregel offensichtlich unangemessen wäre (Art. 8.4 (5)). Diese Bestimmung kann bei Kollektivklagen zum Tragen kommen, allerdings wurde die Anwendung der Beweislastregeln bei Gruppenklagen in der belgischen Rechtspraxis (noch) nicht diskutiert. Dies ist u.a. auf die begrenzte Rechtsprechung und Erfahrung mit Gruppenklagen zurückzuführen. Abgesehen von den oben erwähnten traditionellen Prozessregeln gibt es keine besonderen Vorschriften zur Erleichterung der Beweiserhebung in Kollektivverfahren.

Bestimmung des Entschädigungsbetrages. In den meisten Fällen wird es zu einem Vergleich kommen, da Vergleichsverhandlungen gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sind (Art. XII.45 §1er). Das Gericht kann hierfür auch einen Mediator hinzuziehen. Nach der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage müssen die Parteien Vergleichsverhandlungen führen. Wird kein Vergleich geschlossen, in dem die Parteien einen Entschädigungsbetrag bestimmen, setzt der Richter die Modalitäten und die Höhe der Entschädigung fest (Art. XII.54). Das Gericht entscheidet auch, ob es zweckmäßiger ist, einen Gesamtbetrag (gegebenenfalls nach Unterkategorien) festzulegen, der unter den Gruppenmitgliedern aufzuteilen ist, oder einen Individualbetrag festzulegen, der jedem Geschädigten zugewiesen wird. Die Art der Entschädigung und ihre Höhe kann nach Unterkategorien variieren. Die Verteilung der Entschädigung findet dann in einem gesetzlich geregelten Liquidationsverfahren statt.

3.3. Finanzierung und Kostenregelung

Drittfinanzierung. Die Finanzierung durch Dritte ist in Belgien grundsätzlich gestattet. Die Drittfinanzierung hat bislang keine spezifischen Probleme verursacht, weil sie in der Praxis eine geringere Rolle spielt.²⁸⁷

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RiL 2020/1828 führt einen Mechanismus ein, nach welchem eine qualifizierte Einrichtung ihre Finanzierung offenlegen muss, und sieht entsprechend Art. 10 RiL 2020/1828 zudem eine gerichtliche Kontrolle vor, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Kollektive Abhilfeklagen müssen daher künftig um einen Überblick ergänzt werden, der Finanzierungsquellen aufzeigt und erläutert, welche Verfahren vorgesehen sind, um eine Beeinflussung durch Geldgeber zu vermeiden und Interessenkonflikte zu verhindern (neuer Art. XVII.42, 6° CDE).

Finanzielle Unterstützung. Nach der Richtlinie 2020/1828 dürfen qualifizierte Einrichtungen nicht durch drohende Prozesskosten daran gehindert werden, Verbandsklagen zu erheben. Der Gesetzesentwurf schlägt daher Vorschriften über die finanzielle Unterstützung kollektiver Abhilfeklagen vor. Nach dem neuen Art. XVII.70/2 können bei belgischen Gerichten eingereichte kollektive Abhilfeklagen finanziell unterstützt werden (d.h. sowohl Abhilfeklagen, die von belgischen Gruppenvertretern bei belgischen Gerichten eingereicht werden, als auch grenzüberschreitende Kollektivklagen, die von qualifizierten Einrichtungen aus einem anderen Mitgliedstaat vor belgische Gerichte gebracht werden).

Nach dem neuen Art. XVII.70/2. § 1 kann vor Klageerhebung oder im Laufe des Verfahrens beim *Service Public Fédéral Économie (SPF Économie)* ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.²⁸⁸ Der Antrag muss die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, auf die die Kollektivklage gestützt wird, eine Kurzzusammenfassung des Sachverhalts, der der kollektiven Schadenersatzklage zugrunde liegt, sowie eine genaue Darstellung des

²⁸⁷ Eugénie Nothomb, *L'action en réparation collective à la belge, état des lieux presque deux ans après son entrée en vigueur*. Faculté de droit et de criminologie, Université catholique de Louvain, 2016, 44.

²⁸⁸ Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich das Gerichtsverfahren für den Antragsteller als teurer erweist als erwartet, z.B. weil zusätzliche kostspielige Informationsmassnahmen gefordert werden oder ein gerichtliches Gutachten angeordnet wird.

Klageantrags, eine Beschreibung der Gruppe und eine möglichst genaue Angabe bzw. Schätzung der Anzahl der betroffenen Geschädigten. Die Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung wird auf der Grundlage mehrerer Kriterien getroffen, u.a. der Relevanz der Klage für die Geschädigten, der Anzahl der Geschädigten, der Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag auch ohne finanzielle Unterstützung eingereicht würde und der dem *SPF Économie* zur Verfügung stehenden Mittel (neuer Art. XVII.70/2. § 2).

3.4. Missbrauchsschutz

Missbräuchliche Klagen waren in Belgien bisher kein Thema, zumal nur wenige Klagen eingereicht wurden. Die Verhinderung missbräuchlicher Ansprüche wird durch strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen und strenge Vorschriften zur Prozessfinanzierung erreicht. In einer ELI/UNIDROIT Studie wurde das Risiko missbräuchlicher Klagen in Belgien zudem selbst bei Anwendung des Opt-out-Mechanismus als niedrig bewertet, solange angemessene Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, wie zB. die gerichtliche Zulassung von Sammelklagen (Zulässigkeits-/Zertifizierungsphase); die auf qualifizierte Kläger beschränkte Klagebefugnis; ein effizientes Prozessmanagement; das Prinzip der Kostentragung durch die unterlegene Partei; und der Ausschluss von *punitive damages*.²⁸⁹

Darüber hinaus sieht der belgische Gesetzesentwurf im Einklang mit der Richtlinie 1828/2020 eine Kontrolle der Finanzierung von Verbänden vor. Die klagende Einrichtung hat eine Erklärung über ihre Finanzierung abzugeben. Ferner ist auch eine Kontrolle der Finanzierung durch den Richter vorgesehen, um Interessenkonflikte in Kollektivverfahren zu vermeiden (siehe den neuen Art. XVII.42 6° CDE).

3.5. Einsatz neuer Technologien

Informationen zu Kollektivklagen. Der neue Art. XVII.38/4 des Vorentwurfs setzt Art. 13 der Richtlinie 2020/1828 um, der sicherstellt, dass qualifizierte Einrichtungen auf ihren Internetseiten Angaben über die von ihnen eingereichten Verbandsklagen, den Verfahrensstand dieser Klagen und deren Ausgang machen.

Online-Plattformen zur Streitbeilegung. Der *Service Public Fédéral Économie* stellt seit 2011 die Plattform *Belmed* zur Verfügung (belmed.economie.fgov.be), die der außergerichtlichen Beilegung von verbraucher- oder wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten dient. Diese Plattform vermittelt nicht nur Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, sondern bietet auch die Möglichkeit, eine neutrale und kompetente dritte Partei (Schlichter, Mediator, Schiedsrichter) zu finden, um eine gütliche Einigung zwischen Verbrauchern und Unternehmen herbeizuführen.²⁹⁰ *Belmed* erlaubt es den Parteien, ein

²⁸⁹ European Law Institute (ELI) and International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT), 2021, 385. ("In practice, those European jurisdictions that permit opt-out proceedings, such as Belgium, Bulgaria, Denmark, Norway, or Portugal have not experienced an excessively large number of those claims. Provided that safeguards like court authorisation of collective proceedings and qualified claimants, effective court case management and the European or loser pays costs rule are in place and punitive damages are not available, it cannot be expected that an excessive amount of unmeritorious collective proceedings will be promoted by way of an opt-out mechanism.")

²⁹⁰ S. auch Defosse (2020), 'Collective Redress for Aviation Through Online Platforms', *Air & Space Law*, 45 (4-5), 391-410; Giacalone, Abignente and Salehi (2021), 'Small in value, important in essence: lessons learnt from a decade of implementing the European Small Claims Procedure in Italy and Belgium', *Journal of Private International Law*, 17 (2), 308-333; Graham (2016), 'Consumer ADR and Collective Redress', in Pablo Cortés (ed.), *The New Regulatory Framework for Consumer Dispute Resolution* (Oxford Academic); Hodges (2011), 'Current Discussions on Consumer Redress: Collective Redress and ADR', *Academy of European Law Annual Conference On European Consumer Law* (Trier, 13 October 2011); Schmitz (2020), 'Addressing the Class Claim Conundrum with Online Dispute Resolution', *Journal of Dispute Resolution*, 2, 361-390; Strong (2021), 'Collective Redress Arbitration in

Streitbeilegungsverfahren online abzuwickeln. Nach Stellung eines Vermittlungsantrags wird eine Person bestimmt, die ein alternatives Streitbeilegungsverfahren führt, das je nach Fallkonstellation ein Vermittlungsverfahren, ein Schlichtungsverfahren, ein Schiedsverfahren oder auch ein Ombudsverfahren sein kann.

Aus den Statistiken der *Belmed*-Plattform für 2021²⁹¹ ergibt sich, dass die Anzahl der bei der Plattform eingegangenen Anträge zwischen 2019 und 2020 um 65,79 % stieg und 2021 stabil blieb (634 Anträge).²⁹² Im Bereich E-Commerce gingen auch im Jahr 2021 die meisten Anträge ein.²⁹³ Im Jahr 2021 wurden von den 634 gelisteten Anträgen 530 bearbeitet. 40,16% endeten in einem Vergleich, 49,59% mit einer Stellungnahme und 10,25% wurden ohne Einigung zwischen den Parteien beendet. Die meisten Anträge betreffen die Streitschlichtung im Sektor "Konsumgüter". Im Jahr 2021 zielten 28,23 % der Anträge auf eine Streitschlichtung im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs ab, gefolgt von sonstigen Waren und Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Transportdienstleistungen.

the European Union', in José R. Mata Dona and Nikos Lavranos (eds.), *International Arbitration and EU Law* (Edward Elgar); Voet (2013), 'Public enforcement and A(O)DR as mechanisms for resolving mass problems: a Belgian perspective', in Christopher Hodges and Astrid Stadler (eds.), *Resolving mass disputes: ADR and settlement of mass claims* (Cheltenham: Edward Elgar).

²⁹¹ SPF Economie, Rapport annuel Belmed 2021, La plateforme de règlement extrajudiciaire des litiges de nature commerciale, disponible à <<https://economie.fgov.be/fr/publications/rapport-annuel-belmed-2021-la>>.

²⁹² Im Vergleich: 630 Anträge im Jahr 2020.

²⁹³ Der Bereich E-commerce macht insgesamt 45,58 % aller Anträge im Jahr 2021 aus, im Vergleich zu 46,83 % im Jahr 2020.

4. Frankreich

4.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

Einführung von Gruppenklagen in Frankreich

Die französische Gruppenklage wurde sektorweise eingeführt. 2014 wurde sie erstmals für Verbraucher- und Wettbewerbsrechtsverletzungen eingesetzt,²⁹⁴ danach im Bereich des Gesundheitswesens,²⁹⁵ und schließlich wurde sie auf die Bereiche Antidiskriminierung, Umweltschutz und Datenschutz ausgedehnt.²⁹⁶ Das Gesetz von 2016 zur Modernisierung der Justiz (*loi de modernisation de la justice du XXI^e siècle*) umfasst alle genannten Sektoren, allerdings mit Ausnahme des Verbraucherrechts, das derzeit weiterhin den besonderen Regeln der *loi Hamon* aus dem Jahr 2014 unterliegt.²⁹⁷

Bisherige Bilanz

Die bisherige Handhabung von Gruppenklagen in Frankreich wurde als unbefriedigend angesehen, vor allem wegen der Schwerfälligkeit des Verfahrens und dessen Beschränkungen.²⁹⁸ Seit der Einführung von Gruppenklagen in Frankreich wurden 32 Klagen eingereicht, davon 20 im Bereich des Verbraucherschutzes.²⁹⁹ 12 Klagen wurden abgewiesen, und nur 6 führten zu einer Verurteilung des Beklagten, davon 3 durch Vergleich. In nur 3 Verfahren wurden ein Verstoß bzw. eine die Haftung des Beklagten durch das Gericht festgestellt.³⁰⁰ Der Mangel an finanziellen und anderen Mitteln, die den qualifizierten Verbänden zur Verfügung stehen, ist einer der Gründe für die gemischt ausfallende Bilanz zur französischen Kollektivklage.³⁰¹

Trotz der begrenzten Anzahl an eingereichten Gruppenklagen hatte die Einführung des Mechanismus allerdings eine präventive und abschreckende Wirkung auf Unternehmen. Nach Einführung der Gruppenklage haben viele Unternehmen in den Bereichen Telekommunikation,

²⁹⁴ *Loi 2014-344 relative à consommation du 17 mars 2014* (sog. *Loi Hamon*) umgesetzt in den Artikeln L.623-1 bis L.623-23 und R. 423-1 bis R.423-23 des *Code de la consommation*. Die Artikel L.623-24 bis L.623-26 des *Code de la consommation* gelten speziell für Klagen im Wettbewerbsrecht.

²⁹⁵ *Loi 2016-41 du 26 janvier 2016* und Art. L.1143-1 ff des *Code de la santé publique*.

²⁹⁶ *Loi 2016-1547 du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXI^e siècle*, verfügbar unter <<https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000033418805>>.

²⁹⁷ *Ibid.*

²⁹⁸ Assemblée Nationale, *Rapport fait au nom de la Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la république, sur la proposition de loi relative au régime juridique des actions de groupe*, 15 Februar 2023. S. auch Azar-Baud (2020), 'The effects of the Directive on representative actions for the protection of the collective interest of consumers on the French group action regime', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 112-127; Azar-Baud and Biard (2021), 'The Dawn of Collective Redress 3.0 in France?', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature); Azar-Baud and Magnier (2021), 'Class Action à la française' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press); Lafond (2016), 'L'action de groupe française ou l'art de rater une belle occasion', *Revue internationale de droit comparé*, 68 (2), 319-340; Lamoureux (2020), 'L'action de groupe environnementale en France' in Mathilde Hautereau-Boutonnet and Ève Truilhé (eds.), *Procès et environnement : quelles actions en justice pour l'environnement ?* (DICE Éditions).

²⁹⁹ Assemblée Nationale, *Rapport fait au nom de la Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la république, sur la proposition de loi relative au régime juridique des actions de groupe*, 15 Februar 2023.

³⁰⁰ *Ibid.*

³⁰¹ Siehe unten, Finanzierung.

Energie und Finanzdienstleistungen einzelne Klauseln in Verbraucherverträgen "bereinigt" und eine Politik der außergerichtlichen Streitbeilegung eingeführt.³⁰²

4.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828

Am 15. Dezember 2022 wurde ein Gesetzesvorschlag zur Richtlinienumsetzung eingereicht. Dieser zielt auch darauf ab, das System der Kollektivklagen in Frankreich zu vereinheitlichen, die Verfahren zu vereinfachen, die Verfahrensdauer zu verkürzen, sowie die Opfer besser zu entschädigen. Am 8. März 2023 hat die *Assemblée nationale* den Gesetzesvorschlag in erster Lesung einstimmig mit Änderungen angenommen.³⁰³ Er wird derzeit vom Senat geprüft. Die von der *Assemblée nationale* vorgenommenen Änderungen berücksichtigen die Anmerkungen des *Conseil d'Etat*,³⁰⁴ ändern jedoch nichts an den Grundzügen des Gesetzesentwurfs.

Einheitliches Regime. Der Gesetzesvorschlag führt einheitliche Definitionen und ein einheitliches Regime für Gruppenklagen ein. Der Anwendungsbereich der Gruppenklage wird auf alle oben genannten Bereiche ausgeweitet und an die Richtlinie 2020/1828 angepasst. Gem. Art. 1(1) des Gesetzesentwurfs müssen sich alle Mitglieder der Gruppe in einer ähnlichen Situation befinden und den gleichen Schaden oder Schäden gleicher Art erlitten haben, die durch die gleiche Pflichtverletzung oder Pflichtverletzungen gleicher Art verursacht wurden. Die Verstöße müssen sich auf gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Beklagten beziehen.

Gegenstand der Klage. Gegenwärtig zielen Kollektivklagen je nach Sektor auf unterschiedliche Rechtsbehelfe ab: die Mechanismen für Sammelklagen im Verbraucher- und Wettbewerbsrecht sind als Abhilfeklagen konzipiert (Art. L623-2 des *Code de la consommation*), ebenso die Klagen im Bereich des Gesundheitswesens (Art. L1143-2 des *Code de la santé publique*). Klagen in den Bereichen Antidiskriminierung und Umweltschutz können sowohl auf Unterlassungs- als auch auf Ausgleichsmaßnahmen gerichtet sein (Art. L1134-8 des *Code du travail* und Art. L142-3-1 des *Code de l'environnement*).

Die Verletzung von Datenschutzbestimmungen konnte bis zum Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) nur zu Unterlassungsansprüchen führen.³⁰⁵ Für schadensbegründende Ereignisse, die nach dem 24. Mai 2018 eingetreten sind, kann die Klage jedoch auch auf Beseitigung, auf Schadensersatz, bzw. auf beides gerichtet sein. Schadensersatz schließt hierbei sowohl Vermögensschäden als auch immaterielle Schäden ein.³⁰⁶

Der Gesetzesentwurf zur Richtlinienumsetzung vereinheitlicht künftig das System der Gruppenklage und verallgemeinert den oben genannten doppelten Zweck der Kollektivklage in seinem Artikel 1(2): die Gruppenklage wird zum Zweck der Beseitigung eines Verstoßes

³⁰² Assemblée Nationale, *Rapport d'information déposé en application de l'article 145 du Règlement par la Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la république, En conclusion des travaux d'une mission d'information sur le bilan et les perspectives des actions de groupe*, 11 Juni 2020.

³⁰³ *Proposition de loi adoptée par l'Assemblée nationale après engagement de la procédure accélérée, relative au régime juridique des actions de groupe, Enregistré à la Présidence du Sénat le 9 mars 2023, No 420.*

³⁰⁴ Conseil d'Etat, Assemblée générale, *Avis sur une proposition de loi relative au régime juridique des actions de groupe, Extrait du registre des délibérations*, 9 Februar 2023, No 406517.

³⁰⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) Abl. L 119, 4.5.2016, S. 1–88.

³⁰⁶ Siehe den geänderten Art. 37 der *Loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés*.

oder zur Wiedergutmachung von Schäden jeglicher Art erhoben, die durch diesen Verstoß entstanden sind. Sie kann auch beide Zwecke verfolgen.

Im Übrigen ähnelt der Gesetzesvorschlag hinsichtlich des Klagegegenstands den derzeit geltenden Regelungen, mit einigen wenigen Ergänzungen. Zielt die Gruppenklage auf die Beseitigung einer Rechts- oder Vertragsverletzung ab, so fordert das Gericht, das einen Verstoß feststellt, den Beklagten dazu auf, diesen zu beenden bzw. zu beseitigen. Der Beklagte hat innerhalb einer gerichtlich gesetzten Frist alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls mit Hilfe eines Dritten³⁰⁷. Der Gesetzesentwurf regelt auch ausdrücklich, dass das Gericht einstweilige Maßnahmen einleiten kann, um eine behauptete Rechts- oder Vertragsverletzung innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zu beenden, damit ein drohender Schaden abgewendet oder eine offensichtlich rechtswidrige Störung beendet werden kann (Art. 1er quater (1) des Gesetzesentwurfs).

Ist die Gruppenklage auf Schadenersatz gerichtet, ist das Verfahren mehrstufig. Das Gericht entscheidet zunächst über die Haftung des Beklagten.³⁰⁸ Wenn es eine Haftung des Beklagten bejaht, ordnet es zu Lasten des Beklagten geeignete Maßnahmen an, um alle Personen zu informieren, die durch das festgestellte haftungsbegründende Ereignis möglicherweise einen Schaden erlitten haben.³⁰⁹ Erst dann kommt es zum Opt-in (s. sogleich unten).

Klagebefugnis. Nach derzeit geltender Rechtslage sind zum einen zugelassene Vereinigungen (*associations agréées*) klagebefugt. Eine Klagebefugnis steht aber auch seit mindestens fünf Jahren öffentlich bekanntgemachten Vereinigungen zu (*associations régulièrement déclarées depuis cinq ans*), deren satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung der Interessen umfasst, deren Verletzung geltend gemacht wird.³¹⁰ Im neuen Gesetzesentwurf wird die Klagebefugnis ausgeweitet und die Fünf-Jahres-Frist auf zwei Jahre verkürzt (Art. 1bis I (1) und (2) des Gesetzesvorschlags).

Zudem führt der Gesetzesentwurf eine weitere Neuerung ein, und gestattet auch Ad-hoc-Vereinigungen die Erhebung einer Kollektivklage. Ad-hoc-Vereinigungen müssen *régulièrement déclarées* sein und entweder im Auftrag von mindestens fünfzig natürlichen Personen handeln oder im Auftrag von mindestens fünf im Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen juristischen Personen des Privatrechts, bzw. fünf Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (vgl. Art. 1bis I (3)). Während des parlamentarischen Verfahrens äußerten einige politische Parteien Bedenken hinsichtlich der Ausweitung der Klagebefugnis auf Ad-hoc-Vereinigungen da die Prüfung der Klagebefugnis in diesen Fällen zu einem höheren Aufwand für die Gerichte führt. Die Änderung wurde gleichwohl in den Entwurf aufgenommen.³¹¹

Die Rolle des *ministère public* wird durch den Gesetzesvorschlag ebenfalls aufgewertet: Es kann als Hauptpartei eine auf Unterlassung einer Pflichtverletzung gerichtete Gruppenklage anstrengen oder als Nebenpartei jeder Gruppenklage beitreten (Art. 1bis III).

Gruppenklagen können auch von ausländischen qualifizierten Einrichtungen erhoben werden, die in der von der Europäischen Kommission erstellten Liste aufgeführt sind (Art. 1bis II).

Spezialisierte Gerichte

Nach Art. 2 (2) des Gesetzesentwurfs sollen künftig speziell bezeichnete Gerichte über Gruppenklagen in allen Bereichen, dh. unabhängig von der Materie, entscheiden.³¹²

³⁰⁷ Art. 65 der *Loi 2016-1547 du 18 novembre 2016* und Art. 1er quater (1) des Gesetzesentwurfs.

³⁰⁸ Art. 66 der *Loi 2016-1547 du 18 novembre 2016* und Art. 1er quinquies (2) des Gesetzesentwurfs.

³⁰⁹ Art. 67 der *Loi 2016-1547 du 18 novembre 2016* und Art. 1er quinquies (5) des Gesetzesentwurfs.

³¹⁰ Art. 63 der *Loi 2016-1547 du 18 novembre 2016*.

³¹¹ Proposition de loi adoptée par l'Assemblée nationale après engagement de la procédure accélérée, relative au régime juridique des actions de groupe, Enregistré à la Présidence du Sénat le 9 mars 2023, No 420, 103.

³¹² Art. L. 211-15 du code de l'organisation judiciaire (neu).

Zulässigkeitsphase. Das geltende Recht sieht in Art. L. 623-1 des *Code de la consommation* folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Kollektivklage zum Schutz von Verbrauchern vor: (1) das Vorhandensein einer Vielzahl von Verbrauchern, (2) die sich in einer ähnlichen oder identischen Situation befinden, (3) und die den Ersatz individueller wirtschaftlicher Verluste aufgrund eines materiellen Schadens fordern. (4) Die Schäden aller Verbraucher wurden durch die Verletzung derselben gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch einen oder mehrere derselben Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen verursacht oder resultieren aus derselben wettbewerbswidrigen Praxis.

Der Gesetzentwurf fügt eine neue Voraussetzung hinzu: Die Zulässigkeit der Klage setzt eine eidesstattliche Erklärung der klagenden Vereinigung voraus, aus der sich ergibt, dass diese ein gemeinnütziges Ziel verfolgt und dass ihre Drittmittelgeber weder ein wirtschaftliches Interesse an der Einleitung oder dem Ausgang des Verfahrens haben, noch Wettbewerber des Beklagten sind (Art. 1er des Gesetzentwurfs). Diese Selbstbescheinigung oder „Selbstzertifizierung“ ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens. Ihr Inhalt kann vom Beklagten widerlegt werden.³¹³

Opt-in. Der Gesetzentwurf sieht, wie auch das geltende Recht, ein Opt-in Modell vor. Das Gruppenverfahren ist mehrstufig. Wenn die Gruppenklage auf Schadensersatz abzielt, muss die klagende Vereinigung mindestens zwei Einzelfälle zur Stützung ihrer Ansprüche vorbringen (siehe Art. 1er quinquies I ff des Gesetzesentwurfs).

Das Gericht entscheidet zunächst über die Haftung des Beklagten und bestimmt die Gruppe von Personen, für die der Beklagte möglicherweise haftet. Es legt die Kriterien für die Zuordnung zu dieser Gruppe fest, und bestimmt für jede Personenkategorie innerhalb der definierten Gruppe welche Schäden zu ersetzen sind. Wenn die vorgelegten Beweise und die Art des Schadens es zulassen, bestimmt das Gericht in demselben Urteil für jede Personenkategorie bereits entweder den Schadensbetrag oder die Faktoren für die Schadensbewertung. Detailliertere Vorgaben zur Schadensberechnung macht der Gesetzesvorschlag nicht.

Das Gericht ordnet dann zu Lasten des Beklagten die geeigneten Maßnahmen an, um möglicherweise geschädigte Personen von dieser Entscheidung zu unterrichten. Es legt die Frist fest, binnen derer Personen, die die Gruppenkriterien erfüllen, der Gruppe beitreten können. In der Regel darf diese Frist nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen angeordneten Bekanntmachungsmaßnahmen betragen (Art. 1er quinquies).

Procédure individuelle et collective de réparation des préjudices. Personen, die sich der Gruppe anschließen wollen, müssen einen fristgerechten Antrag auf Entschädigung stellen, der entweder an den Beklagten oder den Kläger zu richten ist, der damit ein Mandat für die Klage auf Entschädigung erhält. Der Beklagte hat dann Schadensersatz an die Personen zu leisten, die die Gruppenkriterien erfüllen und der Gruppe beigetreten sind (Art. 1er nonies). Personen, deren Schadensersatzanspruch nicht befriedigt wurde, können sich an das Gericht wenden, um entsprechend den Bedingungen des Haftungsurteils ihren individuellen Schaden ersetzt zu bekommen (Art. 1er decies).

Auf Antrag des Klägers kann auch eine sogenannte *procedure collective de liquidation* stattfinden. Der Richter ermächtigt den Kläger mit dem Beklagten über die Entschädigung der Schäden zu verhandeln, die jede der Personen, die die Gruppe bilden, erlitten hat. Kläger und Beklagter verhandeln nach vom Gericht vorgegebenen Parametern. Das Gericht legt eine Frist

³¹³ Proposition de loi adoptée par l'Assemblée nationale après engagement de la procédure accélérée, relative au régime juridique des actions de groupe, Enregistré à la Présidence du Sénat le 9 mars 2023, No 420, 56.

von mindestens 6 Monaten fest, nach deren Ablauf es mangels Einigung den Schadensersatz gerichtlich festlegt (Art. 1er sexies).³¹⁴ Eine im Namen der Gruppe ausgehandelte Vereinbarung wird dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt, das prüft, ob sie den Interessen der vertretenen Gruppe entspricht, und das diese für vollstreckbar erklärt. Die Entschädigung für Mitglieder der Gruppe muss umgehend auf ein Konto bei der *Caisse des dépôts et consignations* eingezahlt werden, das ausschließlich der Abwicklung der betreffenden Gruppenklage dient. Bei körperlichen Schäden steht dieses Verfahren jedoch nicht zur Verfügung.

Muss der Richter mangels Einigung der Parteien den Schadensersatzbetrag festlegen, stützt er sich auf die im Haftungsurteil für jede Personenkategorie festgelegten Elemente zur Bewertung des ersatzfähigen Schadens. Genauere Vorgaben, wie der Schaden berechnet wird, macht der Gesetzesvorschlag nicht.

In Frankreich wurden Sammelklagen auch zur Entschädigung in Fällen mit relativ geringen individuellen Schäden eingesetzt. Beispiele für erfolgreiche Fälle sind SLC-CSF gegen Paris Habitat OPH³¹⁵ (Mietern wurden drei Jahre lang zehn Euro pro Jahr erstattet), und UFC gegen Free (Abonnenten erhielten eine Entschädigung von bis zu 12 Euro).³¹⁶

Wirkungen. Nach dem neuen Art. 2 bis hemmt die Gruppenklage die Verjährung der individuellen Klagen auf Schadenersatz. Das Urteil über die Haftung und das Urteil, das einen Vergleich bestätigt, entfalten für jedes Gruppenmitglied Rechtskraftwirkung, dessen Schaden am Ende des Verfahrens beglichen wurde. Die Gruppenklage steht jedoch dem Recht nicht entgegen, auf dem ordentlichen Rechtsweg auf Ersatz von Schäden zu klagen, die von der Rechtskraftwirkung der Kollektivklage nicht erfasst wurden (Art. 2ter und quater).

Beweislast. Im französischen Recht liegt die Beweislast grundsätzlich beim Kläger und ist in Artikel 1353 Code civil geregelt: Wer die Erfüllung einer Verpflichtung fordert, muss diese beweisen. Umgekehrt muss derjenige, der behauptet, von einer Verpflichtung befreit zu sein, entweder eine Zahlung nachweisen oder sonstige Tatsachen beweisen, die das Erlöschen der Verpflichtung bewirken. Das Gericht übt alle Befugnisse aus, die für die Kommunikation, die Beschaffung und die Vorlage von Beweismitteln erforderlich sind (Art. 788 *Code de procédure civile*).

Das Prinzip « *actori incumbit probatio* » findet auch auf Gruppenklagen Anwendung. Gem. Art. 1353 Code civil, obliegt die Beweislast bei einer Verbandsklage daher dem Verband. Die Anwendung der traditionellen Beweislastregel wurde in einer Entscheidung aus dem Jahr 2020 im Fall eines Produktrückrufs näher getestet. Die Verbraucherorganisation CLCV hatte 2015 eine Gruppenklage gegen BMW Frankreich eingereicht. Die Klage hatte den Ersatz individueller Schäden auf der Grundlage des Gewährleistungsrechts zum Ziel. Die betroffenen Verbraucher hatten ein bestimmtes BMW-Motorradmodell erworben, das im Juni 2014 wegen Verdachts auf einen Qualitätsmangel Gegenstand einer Rückrufoffensive war. Durch Entscheidung vom 4. Juni 2020 wies das Instanzgericht von Versailles die Klage in der Hauptsache ab, weil die klagende Vereinigung weder einen versteckten Mangel noch einen Kausalzusammenhang beweisen konnte.³¹⁷ Daraus lässt sich schließen, dass eine im Rahmen des Vorsorgeprinzips eingeleitete Produktrückrufoffensive grundsätzlich nicht als Anerkennung oder Beweis eines versteckten Mangels gilt und dass es weiterhin dem vertretenden Verband obliegt, den Beweis für den versteckten Mangel zu erbringen.

³¹⁴ Art. 1er sexies (2) : "En l'absence d'accord, il statue directement sur les préjudices susceptibles d'être réparés."

³¹⁵ SLC-CSF v. Paris Habitat OPH, 14. Oktober 2014 (Beendigung durch Vergleich, 19 Mai 2015).

³¹⁶ UFC gegen Free (Januar 2013, Beendigung durch Vergleich, Mai 2017).

³¹⁷ TJ Versailles, 4 Juni 2020, n° 15/10221.

Die Zivilprozessordnung sieht allerdings die Möglichkeit vor, von der traditionellen Regel abzuweichen. Gemäß Artikel 11 kann das Gericht auf Antrag einer Partei anordnen, dass die andere Partei (oder ein Dritter, sofern kein rechtmäßiges Hindernis vorliegt), Beweise vorlegt, gegebenenfalls unter Androhung einer Geldstrafe. Diese Regel gilt bereits jetzt auch für Verbandsklagen von Verbraucherverbänden (siehe Art. R623-9 des *Code de la consommation*). Der Richter kann in jedem Stadium des Verfahrens alle rechtlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen anordnen, die für die Beweissicherung und die Vorlage von Unterlagen erforderlich sind, einschließlich solcher, die sich im Besitz des Unternehmens befinden. Die französische Gesetzgebung steht hier bereits im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 2020/1828, folglich sieht der Gesetzesentwurf keine Neuregelung vor.

Abgesehen von den oben erwähnten Verfahrensregeln gibt es keine besonderen Vorschriften zur Erleichterung der Beweiserhebung in Sammelverfahren. Die genaueren Vorgaben zum Schadensnachweis durch die Geschädigten legt das Gericht fest (Article 1er quinquies (2): der Richter bestimmt alle Faktoren, die eine Bewertung des Schadens für jede Personenkategorie ermöglichen).

Grenzüberschreitende Klagen. Der Gesetzesvorschlag definiert eine grenzüberschreitende Klage als eine Gruppenklage, die vor einem Gericht oder einer zuständigen Behörde in einem anderen EU-Mitgliedstaat als demjenigen erhoben wird, in dem die Vereinigung normalerweise klageberechtigt ist (Art. 2 duodecies A). Dies entspricht weitgehend der Definition in Art. 3(7) RiL 2020/1828.

Gem. Art. 2 duodecies des Gesetzesvorschlags, wird die Berechtigung zur Ausübung grenzüberschreitender Verbandsklagen juristischen Personen verliehen:

- 1° die eine tatsächliche zwölfmonatige öffentliche Tätigkeit im Bereich des Verbraucherschutzes nachweisen können;
- 2° deren Satzungszweck, belegt, dass sie ein legitimes Interesse am Verbraucherschutz haben;
- 3° die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;
- 4° die nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und nicht für zahlungsunfähig erklärt wurden;
- 5° die unabhängig sind und nicht von anderen Personen als Verbrauchern, insbesondere nicht von Gewerbetreibenden beeinflusst werden, die ein wirtschaftliches Interesse an der Einleitung von Verbandsklagen haben, auch wenn diese von Dritten finanziert werden; und die interne Verfahren vorsehen, um eine solche Beeinflussung sowie sonstige Interessenkonflikte zu vermeiden.
- 6° die die Öffentlichkeit in klarer und verständlicher Form und mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere auf der Website, über die Einhaltung der in Nummern 1 bis 5 aufgeführten Kriterien und über ihre Finanzierungsquellen, ihre Organisations-, Verwaltungs- und Mitgliedschaftsstruktur, ihren satzungsmäßigen Zweck und ihre Tätigkeiten informieren.

Mediation. Das geltende Recht gibt Parteien die Möglichkeit, an einer Mediation teilzunehmen (Art. L623-22 und L623-23 des *Code de la consommation*). Der Gesetzesvorschlag greift diese Möglichkeit ebenfalls auf: Das mit der Klage befasste Gericht kann mit Zustimmung der Parteien einen Mediator bestellen, um eine gütliche Einigung über die Bedingungen für den Ersatz von Schäden zu erzielen, die Gegenstand der Klage sind (Art. 1 quaterdecies des Gesetzesentwurfs). In seiner ersten Fassung sah der Gesetzesvorschlag noch nicht vor, dass das Gericht, das die im Rahmen einer Mediation ausgehandelte Vereinbarung bestätigen muss, die Wahrung der Interessen aller Beteiligten nachprüft. Die *Assemblée nationale* hat jedoch einen entsprechenden Artikel in den Gesetzentwurf eingefügt.

Register. Ein öffentliches Register aller vor französischen Gerichten anhängigen Gruppenklagen wird vom Justizministerium geführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Art. 1er sexdecies).

Zivilrechtliche Sanktion - Sanction civile en cas de faute dolosive ayant causé des dommages sérieux. Im Code civil wird zudem eine neue Sanktion eingeführt, die ebenfalls im Zusammenhang mit Kollektivschäden steht. Gem. des neuen Art. 1253 Code Civil kann eine Person, die ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorsätzlich verletzt, durch eine besonders begründete Entscheidung zur Zahlung einer zivilrechtlichen Sanktion verurteilt werden, die in die Staatskasse fließt. Dies setzt voraus, dass der Schädiger vorsätzlich einen Verstoß begangen hat, um ungerechtfertigte Gewinne bzw. Ersparnisse zu erzielen, und dass der festgestellte Verstoß mehreren natürlichen oder juristischen Personen in ähnlicher Weise Schaden zugefügt hat. Die Sanktion ist in ihrer Höhe gedeckelt (bei natürlichen Personen auf das Doppelte des durch den Verstoß erzielten Gewinns, bei juristischen Personen auf 3% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre).

4.3. Finanzierung und Kostenregelung

Kostentragung. Im französischen Recht trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens, es sei denn, das Gericht legt in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die gesamten oder einen Teil der Kosten der anderen Partei auf (Art. 696 *Code de procédure civile*). Das finanzielle Risiko in Verbindung mit den sehr begrenzten Mitteln anerkannter Verbände kann Kollektivklagen sehr schwierig oder sogar unmöglich machen.³¹⁸ Zudem hat sich der Mangel an Ressourcen in den letzten Jahren verschärft. Zwischen 2010 und 2020 sind die Zuschüsse der Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) für anerkannte Verbände um insgesamt 40% zurückgegangen.³¹⁹

Der Gesetzesvorschlag versucht hier Abhilfe zu schaffen und gibt dem Gericht die Möglichkeit, die von den Verbänden vorgestreckten Kosten zur Finanzierung des Kollektivverfahrens ganz oder teilweise dem Staat aufzuerlegen, wenn es der Ansicht ist, dass die eingereichte Gruppenklage ernsthaft verfolgt wird und nicht missbräuchlich ist (Art. 2 nonies des Gesetzesvorschlags). Außerdem kann der Richter auch bei Abweisung der Klage die Kosten ganz oder teilweise dem Staat auferlegen, wenn die Klage nicht mutwillig oder missbräuchlich war.

Drittfinanzierung. Art. 10 der Richtlinie 2020/1828 verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie im Fall einer Drittfinanzierung Interessenkonflikten vorbeugen. Zu diesem Zweck führt der Gesetzesvorschlag ein System der „Selbstzertifizierung“ ein : Die Zulässigkeit der Klage setzt voraus, dass Kläger, die eine Sammelklage einreichen, eine eidesstattliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. In dieser müssen sie angeben, dass sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und dass die Dritten, die ihnen Finanzmittel zur Verfügung stellen, weder ein wirtschaftliches Interesse an der Einleitung oder dem Ausgang der Klage haben, noch Konkurrenten des Beklagten sind (Art. 1er ter des Gesetzesvorschlags). Nach Art. 2 bis C des Gesetzesentwurfs kann das Gericht bei berechtigten Zweifeln anordnen, eine Finanzübersicht vorzulegen, die die Herkunft der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel nachweist.

4.4. Missbrauchsschutz

³¹⁸ Lafond, Pierre-Claude (2016) 'L'action de groupe française ou l'art de rater une belle occasion', *Revue internationale de droit comparé*, 68 (2), 319-340, 325.

³¹⁹ Cour des Comptes, « L'Etat et les associations de défense des consommateurs », S 2021-1645/1.

Die Verhinderung missbräuchlicher Ansprüche wird durch eine Kontrolle der Finanzierung qualifizierter Einrichtungen, der Drittfinanzierung und der Anwaltsgebühren, sowie durch die Festlegung strenger Kriterien für die Qualifikation repräsentativer Einrichtungen erreicht.³²⁰ Darüber hinaus fallen Sammelklagen unter die traditionellen Regeln und den allgemeinen Missbrauchsschutz des Zivilprozessrechts. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über missbräuchliche Prozesshandlungen wie etwa Art. 32-1 des *Code de Procédure Civile*, der vorsieht dass jeder, der im Justizsystem in missbräuchlicher Weise agiert oder Prozesse verschleppt, zu einer zivilrechtlichen Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro verurteilt werden kann, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

4.5. Einsatz neuer Technologien

In Frankreich gibt es mehrere Online-Plattformen, die sich auf die Beilegung von Streitigkeiten spezialisiert haben, darunter auch Plattformen, die sich speziell mit Gruppenklagen befassen. Die meisten von ihnen sind kostenpflichtig und unterscheiden sich in Art und Umfang der angebotenen Leistungen.

Commissaires-mediateurs.fr bietet einvernehmliche Lösungen für die Beilegung aller Arten von Streitigkeiten an. Die Plattform geht auf eine Initiative der Kammer der *commissaires de justice* zurück, die die Entwicklung verschiedener Formen gütlicher Streitbeilegung fördern will.

Über DemanderJustice.com (hierzu gehören auch Litige.fr und SaisiPrudhommes.com) erhalten Parteien mit oder ohne Unterstützung (durch Gerichtsvollzieher, Anwälte oder Experten) Zugang zu vereinfachten, außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen. DemanderJustice.com unterstützt insbesondere Anwälte und Unternehmen, die in Gruppenklagen und Massenverfahren involviert sind. Die Technologie der Plattform ermöglicht es, Informationen von Klägern in digitaler Form zu sammeln und papierlose Akten zu erstellen. Die Plattformbetreiber wurden allerdings bereits mehrfach wegen „illegaler Ausübung des Anwaltsberufs“ zur Rechenschaft gezogen.³²¹

MyLeo (myleo.legal/fr/) stellt einen Kontakt zwischen Privatpersonen und Anwälten her, die eine gemeinsame Sammelklage durchführen wollen. Es handelt sich hier um eine *société par actions simplifiée* (SAS) die keine Anwaltstätigkeit ausübt, sondern nur der Kontaktevermittlung dient. MyLeo verweist auf ihrer Website auf 13 laufende Verfahren in den Bereichen Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz.

Andere Plattformen bieten Lösungen zur Finanzierung von Klagen an, z. B. Actoowin.com. Die Plattform prüft die jeweilige Akte, um die Erfolgchancen eines Antrags zu beurteilen, und wird nur im Erfolgsfall vergütet. Ein weiteres Beispiel ist WeJustice.com, eine Crowdfunding Plattform, die Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen hilft, eine Fundraising-Kampagne zu starten, für die sie 8% Gebühren erhebt.

³²⁰ Csongor István Nagy, *Collective Actions in Europe: A Comparative, Economic and Transsystemic Analysis*, Springer Open, 2019, 37.

³²¹ Gaëlle Deharo, DemanderJustice.com : condamnation au paiement de 500 000 € d'astreinte, Dalloz Actualités, 7 février 2020.

5. Italien

5.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

Die Richtlinie 2020/1828 wurde in Italien im Decreto legislativo vom 10. März 2023, n. 28³²² umgesetzt. Das Dekret fügt zwölf neue Artikel (von 14ter bis 14quaterdecies) in das italienische Verbrauchergesetzbuch (*Codice del consumo*, CCons) ein, um Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher zu ermöglichen.

Italien hatte bereits im Jahr 2019 seine Gesetzgebung zu Kollektivklagen aktualisiert (Legge no. 31/2019, das in Art. 840bis ff des *Codice di Procedura Civile* (CPC) integriert wurde) und verfügt daher bereits über ein modernes Gruppenklageregime.³²³ Da die Richtlinie separat im CCons, und nicht im CPC umgesetzt wurde, wird es in Italien zukünftig zwei verschiedene Kollektivklageregime geben.

Die neue Umsetzungsgesetzgebung von März 2023 zielt auf den Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher in einem breiten Spektrum von Fällen ab, die ausdrücklich im Anhang des *Decreto* aufgelistet werden und in den Anhang II des CCons übernommen wurden.³²⁴ Die Änderungen werden zum 25 Juni 2023 in Kraft treten.

Einführung von Gruppenklagen in Italien

Das 2019 modernisierte Gruppenklageregime³²⁵ wurde in die Artikel 840-bis ff. der italienischen Zivilprozessordnung (*Codice di procedura civile*, CPC) eingefügt. Ein Gruppenkläger oder eine Organisation bzw. ein Verein ohne Erwerbszweck, die laut ihrer Satzung die mit der Klage geltend gemachten Rechte der Gruppenmitglieder schützen, können entweder eine Feststellungsklage oder eine auf Schadensersatz bzw. Rückerstattung gerichtete Klage erheben. Gruppenklagen können auch gegen Unternehmen oder Einrichtungen erhoben werden, die öffentliche Dienst- oder Versorgungsleistungen erbringen.

³²² Decreto legislativo vom 10. März 2023, n. 28 - Attuazione della direttiva (UE) 2020/1828 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 25 novembre 2020, relativa alle azioni rappresentative a tutela degli interessi collettivi dei consumatori e che abroga la direttiva 2009/22/CE. (23G00036) (GU Serie Generale n.70 del 23-03-2023)

³²³ Afferni (2020), 'La nuova azione di classe antitrust', in Lorenzo Federico pace (ed.), *Dizionario sistematico del diritto della concorrenza* (CEDAM); Giudici and Zuffi (2021), 'The New Italian Regulation on Class Actions' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press); Giussani (2020), 'La nuova azione di classe in Italia', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 7-38; Piletta Massaro (2020), 'The Italian Class Action Reform: A Redesigned Tool beyond Consumer Law', *European Review of Private Law*, 4, 841-864; Silvestri (2021), 'Rebooting Italian Class Actions', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature); Vizzoni (2022), 'Comment: collective redress and antitrust law', in Federica Casarosa and Madalina Moraru, *The Practice of Judicial Interaction in the Field of Fundamental Rights* (Edward Elgar).

³²⁴ Diese verweist auf die in RiL 2020/1828 genannten Bereiche (einschließlich: Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Haftung von Transportunternehmen, Verbrauchsgüterkauf, elektronischer Geschäftsverkehr, Produkthaftung, elektronische Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Fernabsatz, Finanzdienstleistungen im Fernabsatz, Verbraucherkredit, unlautere Geschäftspraktiken, irreführende Werbung, Pauschalreisen, Elektrizitätsversorgung, elektronischer Zahlungsverkehr und Versicherungen).

³²⁵ Legge 99/2009 führte bereits einen neuen Art. 140 bis CCons ein, der allerdings nur zu 18 Sammelklagen in 3 Jahren führte. Legge 27/2012 sollte die Effizienz von Gruppenklagen verbessern. Frühere Verfahren umfassten zB. Tribunale Cagliari ord. 10.2.2017 - *verunreinigtes Wasser* oder Tribunale Venezia ord. 25.5.2017 – *Dieselgate*. Erst durch Legge 31/2019 wurde eine umfassende Reform des Gruppenklageregimes erreicht.

Anwendungsbereich. Der Anwendungsbereich des Kollektivklageregimes wurde erheblich ausgeweitet und eine horizontale Regelung geschaffen, die es ermöglicht, gegen eine Verletzung "homogener individueller Rechte" einer beliebigen Gruppe von Personen gerichtlich vorzugehen. Die Kollektivklage kann auf Unterlassung und/oder Entschädigung gerichtet sein.

Klagebefugnis. Klagebefugt sind Organisationen und Vereinigungen, die in einer vom Justizministerium geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Klagebefugt kann auch ein Mitglied der Gruppe sein, das zur Vertretung und Führung der Klage geeignet ist. (Art. 840 bis (2) CPC).

Spezialisierte Gerichte. Aus Sicht des italienischen Gesetzgebers erfordert die effiziente Behandlung von Gruppenklagen eine ausreichende Erfahrung der zuständigen Richter mit Massenverfahren. Deshalb ist für einen Antrag auf Erhebung einer Gruppenklage gem. Art. 840ter CCons ausschließlich die Kammer des Gerichts am Beklagensitz zuständig, die auf Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisiert ist. Eine Zuständigkeit eines spezialisierten Gerichts ist in den anderen hier behandelten EU-Staaten nicht ausdrücklich vorgesehen (mit Ausnahme des *Gerechtshof Amsterdam*, der in WCAM-Verfahren ausschließlich zuständig ist).

Mehrstufiges Verfahren. Der italienische CPC sieht ein dreistufiges Verfahren vor: (1) Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, (2) Entscheidung über die Haftung des Beklagten und (3) die Liquidationsphase. Auf der zweiten „Stufe“ werden die Merkmale der gemeinsamen Ansprüche festgelegt und ein Richter beauftragt, das Opt-in-Verfahren zu leiten und über Schadenersatz- und Erstattungsansprüche zu entscheiden. Das italienische Kollektivklageregime basiert auf einem Opt-in-Mechanismus, der einen Beitritt der Geschädigten sowohl nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, als auch nach der Veröffentlichung des Urteils über die Haftung gestattet.

Zulässigkeit. Das Verfahren wird als summarisches Verfahren gem. Art. 702-bis ff. geführt und ist an strikte Fristen gebunden, die die Effizienz des Verfahrens sichern sollen. Innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten mündlichen Verhandlung entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit des Antrags, kann jedoch das Verfahren aussetzen, wenn die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen streitig sind oder wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt parallel von einer Behörde oder im Rahmen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht evaluiert wird. Der Antrag wird für unzulässig erklärt, wenn (a) er offensichtlich unbegründet ist; (b) das Gericht keine Gleichartigkeit der Ansprüche feststellen kann; (c) wenn sich der Antragsteller in einem Interessenkonflikt mit dem Antragsgegner befindet; (d) wenn der Antragsteller nicht geeignet ist, die Ansprüche vor Gericht geltend zu machen (Art. 840ter (4)). Die Entscheidung wird auf dem *Portale dei Servizi Telematici* veröffentlicht.³²⁶ Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden. Auch hierfür wird die Frist für eine Entscheidung des Gerichts auf 30 Tage festgelegt, um die Zulässigkeitsphase effizient zu gestalten.

Verbindung von Klagen. Innerhalb von sechzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Klage können weitere Sammelklagen erhoben werden, die mit der Hauptklage verbunden werden. Nach Ablauf der Frist eingereichte Klagen sind unzulässig, es sei denn die Hauptklage selbst wäre unzulässig.

Opt-in. In der Entscheidung über die Zulässigkeit der Sammelklage setzt das Gericht eine Frist zwischen sechzig und 150 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zulässigkeitsentscheidung, um Personen mit gleichartigen Ansprüchen den Beitritt zur Kollektivklage zu ermöglichen. Die Entscheidung wird auf dem *Portale dei Servizi Telematici*

³²⁶ <https://pst.giustizia.it/PST/#>.

publiziert. Damit beginnt die zweite Phase des Kollektivklageregimes, s. insb. Art. 840 septies CPC. Das Gericht bestimmt die Merkmale der Individualansprüche, legt die Unterlagen fest, die gegebenenfalls zum Nachweis des Anspruchs vorzulegen sind und erklärt das Beitrittsverfahren für eröffnet. Es beauftragt ferner einen Richter mit der Durchführung des Beitrittsverfahrens und ernennt den Gruppenvertreter, der das Verfahren führt. Gegebenenfalls bestimmt es auch den Betrag, der von den Beitretenden für die Beteiligung am Verfahren zu leisten ist und setzt die Zahlungsmodalitäten fest. Der beauftragte Richter kann anordnen, dass die von den Gruppenmitgliedern zu zahlenden Beträge in einem Kostenfonds zusammengefasst werden.

Die vertretenen Personen haben keine Parteistellung, können aber Zugang zur elektronischen Akte verlangen und sind zum Empfang aller Mitteilungen des Gerichts berechtigt.

Die Beitrittserklärung selbst hat strengen inhaltlichen Anforderungen zu genügen und erfolgt auf einem Formblatt (Angaben zum Gericht und zur Sammelklage, der sich die Person anschließen möchte; Angabe der Identifikationsdaten des Beitretenden und einer zertifizierten elektronische Adresse; Darlegung des Individualanspruchs und der Tatsachen, die den Anspruch begründen; Verzeichnis der vorgelegten Beweise; eine eidesstattliche Erklärung, in der der Beitretende bestätigt, dass die in seinem Antrag und in den vorgelegten Unterlagen angegebenen Daten und Tatsachen der Wahrheit entsprechen (Art. 76 *Decreto* 445/2000); Erteilung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsbefugnis an den Gruppenkläger; Angabe von Informationen, die für die Berechnung der Entschädigung relevant sind; Details zur Zahlung des Beitrittsbeitrags). Die Beitrittserklärung und Vorlage von Dokumenten erfolgen elektronisch (*Portale dei Servizi Telematici*). Eine anwaltliche Vertretung ist hierfür nicht erforderlich (Art. 840septies CPC).

Entscheidung über die Haftung. Das Gericht verzichtet nach Art. 840quinquies CPC auf Formalitäten, die für die Entscheidung nicht wesentlich sind, um das Verfahren zu beschleunigen. Der CPC sieht auch einige Besonderheiten bei der Beweiserhebung vor (s.u.). Das Urteil über die Begründetheit der Klage wird auf dem o.g. Portal des Justizministeriums veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt besteht nochmals die Möglichkeit eines Opt-in für Geschädigte mit gleichartigen Ansprüchen. Dieses zweite Zeitfenster für den Opt-in wird allerdings kritisiert. Zwar sind die Erfolgsaussichten einer Kollektivklage für die Geschädigten besser voraussehbar und es ist für sie von Vorteil, einem Verfahren in einem späteren Stadium beizutreten. Die anhaltende Ungewissheit über die Größe der Gruppe ist jedoch für den Beklagten nachteilig und auch für die Diskussion einer gütlichen Einigung in der Hauptsache nicht unbedingt hilfreich, da bis zur Option des späteren Opt-in keine fundierte Entscheidung getroffen werden kann.

Der Gruppenkläger kann innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Frist zur Klagerwiderung die Ansprüche der beigetretenen Geschädigten präzisieren. Er kann das Gericht ersuchen, einen Sachverständigen zu bestellen, der ihn bei der Bewertung der von den Mitgliedern vorgetragenen Tatsachen unterstützt. Der Beklagte und die Vertretenen können hierzu innerhalb von 30 Tagen schriftlich Stellung nehmen und zusätzliche Unterlagen einreichen. Der gemeinsame Vertreter muss dann binnen 60 Tagen eventuelle Änderungen der Individualansprüche aufzeigen und in der elektronischen Akte hinterlegen. Gibt der Richter der Klage statt, ordnet er an welche Beträge der Beklagte als Schadensersatz oder Rückerstattung an jedes Gruppenmitglied zu zahlen hat. Der Beklagte kann die Forderung spontan erfüllen (Art. 840-duodecies), ansonsten kommt es zur Vollstreckung, die vom Gruppenvertreter eingeleitet wird. Der Gruppenvertreter selbst darf nicht mehr als ein Zehntel der erzielten Summe zugesprochen bekommen.

Information. Gem. Art. 840ter CPC wird die Kollektivklage innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Erhebung im vom Justizministerium verwalteten Portal (*Portale dei Servizi Telematici del Ministero della Giustizia*) veröffentlicht. Der Beschluss über die Zulässigkeit der Klage und die Beitrittsmodalitäten für die Geschädigten werden ebenfalls dort veröffentlicht. Gleiches gilt für die wesentlichen Etappen des Verfahrens.

Beweisfragen. Das italienische Gruppenklageverfahren sieht spezielle Vorschriften zur Beweiserhebung vor. Bei der Feststellung der Haftung des Beklagten kann das Gericht auch auf statistische Daten und einfache Vermutungen zurückgreifen (Art. 840-quinquies (5)). Stehen der Gegenpartei Beweismittel zur Verfügung, die den der Klage zugrundeliegenden Anspruch nachweisen, kann das Gericht den Beklagten auf begründeten Antrag des Klägers anweisen, die ihm zur Verfügung stehenden Beweise vorzulegen (Art. 840-quinquies (6)). Die Beweismittel oder relevanten Kategorien von Beweismitteln, die Gegenstand des Ersuchens sind, werden vom Gericht genau bezeichnet (Angabe "gemeinsamer Merkmale" wie "Art, Entstehungszeitraum, Gegenstand oder Inhalt der Beweismittel"), Art. 840-quinquies (6). Das Gericht nimmt zudem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor und prüft u.a. den Umfang und die Kosten der Vorlage, sowie die Vertraulichkeit der vorzulegenden Beweise. Der Beklagte hat das Recht vor der Entscheidung gehört zu werden. Sind als Beweis dienende Unterlagen vertraulich, werden besondere Schutzmaßnahmen angeordnet (Verpflichtung zur Geheimhaltung; Unkenntlichmachung vertraulicher Informationen in einem Dokument; Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit; Begrenzung der Zahl der Personen, die befugt sind, Beweise einzusehen; Beauftragung von Sachverständigen mit der Erstellung von Zusammenfassungen). Als vertraulich gelten persönliche und finanzielle Informationen über Personen und Unternehmen sowie Geschäftsgeheimnisse.

Weigert sich die Partei, ohne erheblichen Grund der gerichtlichen Anordnung zur Vorlage von Beweismitteln nachzukommen, verhängt das Gericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 bis 100.000 €. Gleiches gilt, wenn Beweise vernichtet werden. Das Gericht kann in solchen Fällen unter Berücksichtigung der sonstigen Beweislage die Tatsache, auf die sich die Beweismittel beziehen, als erwiesen ansehen.

Zudem gelten nach Art. 840octies (1) CPC die im Verfahren von der Klägerseite vorgetragene(n) Tatsachen als zugestanden, wenn sie der Antragsgegner nicht ausdrücklich innerhalb der Frist für seine Klageerwiderung bestritten hat.

Vergleich. Nach Art. 840 quaterdecies kann das Gericht bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, soweit möglich, einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag machen, der berücksichtigt, wie hoch der Streitwert ist. Der Gruppenvertreter kann auch mit dem Beklagten eine Vergleichsentwurf ausarbeiten.

Kosten. Der Beklagte ist zu einem Kostenvorschuss und zur Vorauszahlung des Honorars des Gruppenklägers verpflichtet, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die eine andere Kostenentscheidung erforderlich machen. Der Klägervertreter ist nach einem bestimmten Kostenschema zu entschädigen, das von der Anzahl der vertretenen Personen und dem Gesamtbetrag abhängt, der den Gruppenmitgliedern zusteht (Art. 840-nonies). Von den beteiligten Geschädigten kann ein moderater Beitrittsbeitrag verlangt werden.³²⁷

Bisherige Bilanz

Trotz der Reform der Gruppenklagen im CPC im Jahr 2019 hat sich das italienische Regime wegen der Komplexität seiner Vorschriften, der hohen Kosten für die Kläger und des Fehlens angemessener Anreize für Anwaltskanzleien nicht durchgesetzt. Seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften für Sammelklagen in Italien am 19. Mai 2021 wurden 13 Sammelklagen eingereicht.³²⁸ Die Tatsache, dass die Prozessfinanzierung traditionell nicht üblich ist, trägt ebenfalls zu einem mässigen Erfolg von Gruppenklagen bei.³²⁹ In Italien wird zudem teils die

³²⁷ Art. 840-sexies (1)(h) CPC.

³²⁸ Siehe das Register des Ministero della Giustizia: <https://servizipst.giustizia.it/PST/it/pst_2_16.wp?d-8032343>.

³²⁹ Vor Inkrafttreten des neuen Gruppenklageregimes (zwischen 2008 und 2018) wurden 48 Sammelklagen eingeleitet. Davon wurden 23 für unzulässig erklärt. 4 Klagen wurde stattgegeben.

Auffassung vertreten, dass die Anwendung des Opt-in-Mechanismus in Fällen mit geringem Streitwert nicht effizient ist, da Geschädigte bei nur geringen Schäden zögern werden, einem Kollektivverfahren beizutreten.³³⁰

5.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828

Die Umsetzungsgesetzgebung (Decreto legislativo vom 10. März 2023, n. 28)³³¹ wurde in den Art. 140 ter ff CCons integriert. Die Verbandsklage wird daher mit der Gruppenklage nach Art. 840 bis ff CPC koexistieren, die einen weiteren Anwendungsbereich hat und nicht nur Verbände zu einer Kollektivklage berechtigt, sondern auch natürliche Personen als Gruppenkläger. Die künftige Koexistenz der Vorschriften gab bereits Anlass zur Kritik, da befürchtet wird, dass die Koordination Schwierigkeiten bereiten, und es uU. zu Parallelverfahren kommen könnte, auch wenn die Abgrenzung der Regime an sich in Art. 140ter (2) geregelt ist.³³² Auch wurde vorgebracht, dass die Listen der jeweils klagebefugten Verbände koordiniert bzw. vereinheitlicht werden sollten.³³³

Anwendungsbereich. Die Vorschriften über die Verbandsklage finden dann Anwendung, wenn eine Kollektivklage wegen einem Verstoß gegen die in Anhang II des CCons aufgeführten Bestimmungen eingereicht wird, der die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnte.³³⁴ Die Klage kann auf Unterlassung oder Abhilfe gerichtet sein. Art. 140ter (h) CCons definiert, was unter Ausgleichs- und Unterlassungsmaßnahmen zu verstehen ist (erstere sind Maßnahmen, die darauf abzielen, den vom Verbraucher erlittenen Schaden zu beheben, u.a. durch Zahlung eines Geldbetrags, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung, Aufhebung des Vertrags oder Rückerstattung erfolgter Zahlungen).

Art. 140ter definiert auch, wer Beklagter eines Kollektivverfahrens sein kann, und verweist hier auf natürliche und juristische Personen (sowohl des öffentlichen als auch des Privatrechts) wenn die Klage im Zusammenhang mit deren Handel, Geschäft, Handwerk oder Beruf steht. Verbandsklagen sind danach nicht nur gegen Unternehmen zulässig, sondern auch gegen Freiberufler. Diese weite Definition wurde allerdings bereits von der Praxis kritisiert, da sie über das übliche B2C-Verständnis bei Kollektivklagen hinausgeht.³³⁵

Grenzüberschreitende Klagen. Art. 140ter CCons definiert sowohl innerstaatliche Verbandsklagen, die von einem eingetragenen Verbraucherverband oder von einer nationalen öffentlichen Einrichtung vor einem italienischen Gericht erhoben werden können, als auch grenzüberschreitenden Klagen: Als letztere gelten Klagen, die von qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten vor einem italienischen Gericht erhoben werden, oder die vor

(Voden Medical, Trenord, Altroconsumo v. Intesa Sanpaolo, Wecantour).

³³⁰ Afferni, Giorgio, 'Opt-In' Class Actions in Italy: Why are they Failing?', *Journal of European Tort Law*, vol. 7, no. 1, 2016, S. 82-100.

³³¹ Decreto legislativo vom 10. März 2023, n. 28 - Attuazione della direttiva (UE) 2020/1828 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 25 novembre 2020, relativa alle azioni rappresentative a tutela degli interessi collettivi dei consumatori e che abroga la direttiva 2009/22/CE. (23G00036) (GU Serie Generale n.70, 23.3.2023).

³³² Für Verbandsklagen gegen Gewerbetreibende wegen Verstößen gegen die in Anhang II des CCons aufgeführten Bestimmungen, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sind ausschliesslich die Bestimmungen der Art. 140bis ff CCons anzuwenden, und nicht das im CPC geregelte Verfahren.

³³³ Siehe auch https://www.ilsole24ore.com/art/nuova-class-action-senza-confini-i-consumatori-stati-ue-AE9xjTQC?refresh_ce=1.

³³⁴ Art. 140ter (2) CCons.

³³⁵ Siehe den Kommentar von IPSOA, <https://www.ipsoa.it/documents/quotidiano/2023/01/18/azioni-rappresentative-tutela-interessi-collettivi-consumatori-l-audizione-cndcec>.

dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats durch eine inländische qualifizierte Einrichtung (u.U. auch gemeinsam mit qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten) erhoben werden, falls der Verstoß Verbraucher in verschiedenen Mitgliedstaaten schädigt. Für die Einstufung als grenzüberschreitende Klage spielt der Standort des beklagten Unternehmens keine Rolle; die einzige Voraussetzung ist, dass die Klage in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wird als in dem, der die qualifizierte Einrichtung benannt hat.

Klagebefugnis. Eine Verbandsklage kann ausschließlich von qualifizierten Einrichtungen oder öffentlichen Stellen erhoben werden, die nach Art. 140 quinquies einen entsprechenden Antrag stellen. Dies sind die in Art. 137 gelisteten Verbraucher- und Nutzerverbände, nationale öffentliche Einrichtungen und die von einem anderen Mitgliedstaat benannten Stellen, die in der von der Europäischen Kommission erstellten Liste aufgeführt werden. Art 140 spezifiziert weiter, welche Einrichtung für welche Klagen klagebefugt ist.

Art. 140 quinquies enthält genaue Vorgaben zu Klagebefugnis bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen. Die Vorschrift stützt sich auf Art. 4(3) RiL 2020/1828 und geht in ihren Anforderungen noch über die Richtlinienvorgaben hinaus, indem es zB. für qualifizierte Einrichtungen ein Aufsichtsgremium vorschreibt, das die Wahrung der Unabhängigkeit und Maßnahmen zur Verhinderung und Beilegung von Interessenkonflikten überwacht.

Art. 140-sexies betrifft die Mitteilung der qualifizierten Einrichtungen an die Europäische Kommission, die Bekanntmachung der Einrichtungen in Italien, deren Überwachung und Überprüfung (alle fünf Jahre).

Mandat. Nach Art. 140 septies können Verbandsklagen, die auf Abhilfe (Artikel 140 -novies) bzw. Unterlassung (140 -octies) – oder auch kumulativ auf beide gerichtet sind - von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden, ohne dass es eines Mandats der betroffenen Verbraucher bedarf.³³⁶ Der Verband definiert in seinem Klageantrag die Gruppe der betroffenen Verbraucher. Die Klage wird auf dem *Portale dei Servizi Telematici* des Justizministeriums veröffentlicht. Für Abhilfeklagen wird dann allerdings in Art. 140-novies CCons für das weitere Verfahren auf die Art. 840-quater bis 840-terdecies CPC verwiesen, die Anwendung finden sollen, soweit sie mit dem Verfahren im CCons vereinbar sind. Art. 840 septies CPC sieht die Voraussetzungen und Modalitäten für den Beitritt zu einer Gruppenklage vor (s.o.). Selbige sollen (wohl) auch im Rahmen der auf Abhilfe gerichteten Verbandsklage gelten, so dass auch im Rahmen der Verbandsklagen nach dem CCons ein Beitritt der Verbraucher erforderlich ist. Dies wird im italienischen Umsetzungsgesetz allerdings nur sehr versteckt und unklar geregelt.

Informationspflicht. Art. 140–undecies setzt die Richtlinienvorgaben zur Informationspflicht um. Qualifizierte Einrichtungen haben auf ihrer Website die von ihnen geführten Verbandsklagen sowie den Stand und die Ergebnisse der eingereichten Klagen anzuzeigen und diese Informationen dem zuständigen Ministerium (*Ministero delle imprese e del made in Italy*) zu übermitteln, das sie auf seiner Website veröffentlicht. Zusätzlich sind die Verbandsklagen auch auf dem *Portale dei Servizi Telematici del Ministero della Giustizia* bekanntzumachen.

Spezialisiertes Gericht. Wie auch für Gruppenklagen nach dem Art. 840bis ff CPC ist für Verbandsklagen ausschließlich die Kammer des Gerichts am Sitz des Beklagten zuständig, die auf Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisiert ist (Art. 140 septies (4) CCons).

³³⁶ Art. 140 – septies : « Le azioni rappresentative previste dal presente titolo possono essere promosse dagli enti legittimati, *senza bisogno di mandato da parte dei consumatori interessati*, al fine di richiedere, anche cumulativamente, l'adozione dei provvedimenti inibitori previsti dall'articolo 140-octies oppure dei provvedimenti compensativi previsti dall'articolo 140-novies, in caso di violazione delle disposizioni di cui all'allegato II-septies.»

Verfahrensbesonderheiten. Im Klageantrag macht die qualifizierte Einrichtung die notwendigen Angaben die erforderlich sind, um die von der Verbandsklage betroffene Verbrauchergruppe, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht zu bestimmen. Ferner klärt sie über die Mittel zur Finanzierung der Klage auf, die sie von Dritten erhalten hat oder erhalten wird. Die Klage wird zusammen mit dem Beschluss über die mündliche Verhandlung entsprechend Artikel 840ter (2) CPC bekanntgemacht.

Das Verfahren unterliegt dem vereinfachten Verfahren nach Buch II, Titel I, Kapitel III -quater CPC, soweit dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags, kann jedoch das Verfahren aussetzen, wenn bereits ein Verfahren vor einer Behörde oder einem Verwaltungsgericht anhängig ist, das über für die Verbandsklage maßgebliche Tatsachen entscheidet.

Zulässigkeit. Eine Verbandsklage ist unzulässig, wenn (a) sie offensichtlich unbegründet ist; (b) sie nicht die erforderlichen Angaben enthält, um die betroffene Verbrauchergruppe zu bestimmen; (c) wenn nach Ansicht des Gerichts die Einzelansprüche, für die die in Artikel 140 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beantragt werden, nicht gleichartig sind (d) wenn der Kläger nicht klagebefugt ist (e) wenn ein Interessenkonflikt besteht, insbesondere wenn ein Drittfinanzierer involviert ist, der ein Konkurrent des Beklagten ist, oder von diesem abhängt, und (f) wenn der Gesellschaftszweck der qualifizierten Einrichtung, die die Klage erhebt, die Erhebung der Klage nicht rechtfertigt. Liegt ein Interessenkonflikt wegen einer Drittfinanzierung vor, muss das Gericht der klagenden Einrichtung eine Frist setzen, innerhalb derer die Finanzierung abgelehnt oder geändert werden kann (Art. 140 septies (8) CCons). Ist die Klage deswegen unzulässig, kann sie dann erneut eingereicht werden, wenn eine Änderung der Umstände eingetreten ist oder neue tatsächliche oder rechtliche Fragen aufgeworfen werden.³³⁷ Die Entscheidung ist im *Portale dei Servizi Telematici del Ministero della Giustizia* bekanntzumachen.³³⁸

Beweislast. Nach Art. 2697 Codice Civile (CC) liegt die Beweislast bei der Partei, die ein Recht gerichtlich geltend machen will (99, 100 CC). Diese muss die Tatsachen beweisen, auf die es gestützt wird (Art. 115 CC). Wer die Unrichtigkeit dieser Tatsachen oder die Änderung oder das Erlöschen des Rechts einwendet, muss die Tatsachen beweisen, auf die er seine Einwendung stützt.

Bei Unterlassungsansprüchen nach Art. 140 -octies CCons hat die qualifizierte Einrichtung allerdings weder ein Verschulden des Gewerbetreibenden, noch den tatsächlichen Verlust oder Schaden zu beweisen, den die betroffenen Verbraucher erlitten haben (s. Art. 140 -octies (4)).

Für Abhilfeklagen gelten die o.g. für Gruppenklagen vorgesehenen Beweisregeln und Beweiserleichterungen in Art. 840 -quater bis 840 -terdecies und 840 -quinqüesdecies CPC sinngemäß (Vorlage von Beweisen, Androhung von Ordnungsgeld, etc).

Unterlassungsklagen. Art. 140 -octies regelt Unterlassungsklagen, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Klage kann erst nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem die qualifizierten Einrichtungen vom Beklagten in direktem Austausch die Einstellung des schädigenden Verhaltens gefordert hat (Abs. 8). Gem. Art. 140 -terdecies können die Unterlassungsverfügungen strafbewehrt sein. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet, die zu 50% an das Justizministerium und zu 50% an das *Ministero delle imprese e del made in Italy* fließen.

Abhilfeklagen. Qualifizierte Einrichtungen können auf Abhilfe klagen und Ausgleichsmaßnahmen verlangen. Die Art. 840 -quater bis 840 -terdecies und 840 -quinqüesdecies CPC (Beweiserleichterungen) gelten sinngemäß. Das Gericht setzt in diesen

³³⁷ Art. 140 septies (10) CCons.

³³⁸ Art. 140 septies (9) CCons.

Fällen einen geringen Beitrag für die Teilnahme an der Verbandsklage fest. Ist die Klage erfolglos, werden Verbraucher nur dann an der Erstattung der Kosten des Beklagten beteiligt, wenn ein Fall von Bösgläubigkeit oder grobem Verschulden vorliegt. Das Gericht setzt eine Frist für die Erfüllung der festgelegten Verpflichtungen fest und ordnet die Zahlung eines Geldbetrags von 1.000 bis 5.000€ für jeden Tag der Nichterfüllung oder des Verzugs an.

Vergleich. Bis zum Anschluss der mündlichen Verhandlung können die qualifizierte Einrichtung und der Gewerbetreibende gemeinsam einen Vergleichsvorschlag über den gemäß Artikel 140-novies geltend gemachten Anspruch vorlegen. Das Gericht kann nach Anhörung der qualifizierten Einrichtung und des Beklagten die Parteien auch zum Abschluss eines Vergleichs auffordern. Das Gericht überprüft, ob der vorgeschlagene Vergleich nicht gegen zwingende Vorschriften verstößt und keine nicht durchsetzbaren Klauseln enthält, wobei es die Rechte und Interessen aller Parteien und insbesondere die der betroffenen Verbraucher berücksichtigt.

Verjährungshemmung. Nach Art. 140 -duodecies wird die Verjährung von Ansprüchen der Verbraucher gemäß Art. 2943 und 2945 CC durch die Einreichung des Antrags auf Einleitung des Verbandsklageverfahrens unterbrochen, sofern die Klage dem Beklagten innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zugestellt wird.

5.3. Finanzierung und Kostenregelung

Kosten. Verfahrenskosten werden gem. Art. 140 -quaterdecies CCons mit Verweis auf Art. 13 des *Decreto del 30 maggio 2002*, n. 115 festgesetzt. Gerichtskosten werden daher zunächst wie üblich streitwertabhängig festgesetzt, aber dann gem. Art. 140 -quaterdecies um die Hälfte reduziert. Dies senkt das Kostenrisiko für die Verbände. Von den beteiligten Geschädigten kann ein moderater Beitrittsbeitrag verlangt werden.³³⁹

Prozessfinanzierung. Die Umsetzungsgesetzgebung im CCons berücksichtigt die Richtlinienvorgaben zur Prozessfinanzierung. Die Prozessfinanzierung ist in Italien nach wie vor relativ unüblich. In den letzten Jahren haben sich italienische Anwaltskanzleien und Unternehmen jedoch mehr und mehr mit der Drittfinanzierung vertraut gemacht. Prozessfinanzierer haben sich für den italienischen Markt bislang weniger interessiert, da die italienischen Gerichte als notorisch langsam angesehen werden und das Finanzierungsrisiko dadurch steigt. Die neuen Regelungen zu Gruppenklagen, die strenge Fristen für verschiedene Verfahrenshandlungen vorsehen, und die Tatsache, dass die Zuständigkeit für diese Klagen an spezialisierte Kammern übertragen wurde, sollten die befürchteten Risiken jedoch deutlich verringern. Zudem sind die Gerichtskosten in Italien moderat. Die Verfahrensdauer soll ferner künftig durch geplante Reformen des Zivilprozessrechts wesentlich (um 40%) verkürzt werden.

5.4. Missbrauchsschutz

Das italienische Recht sieht eine Zulässigkeitsphase für die Prüfung einer Verbandsklage vor, in der offensichtlich unbegründete Klagen abgewiesen werden können. Die Richtlinienvorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Transparenz bei einer Drittfinanzierung der Verbandsklage wurden ins nationale Recht umgesetzt.³⁴⁰ Bei Bösgläubigkeit oder grobem Verschulden der vertretenen Verbraucher kann letzteren die Erstattung der Kosten des Beklagten auferlegt werden.³⁴¹

³³⁹ Art. 140-novies (2) CCons; Art. 840-sexies (1)(h) CPC.

³⁴⁰ Art. 140-quinquies (2) (d) CCons.

³⁴¹ Art. 140-novies (3) CCons.

5.5. Einsatz neuer Technologien

Kollektivklagen in Italien werden bereits jetzt nach dem CPC auf der Basis elektronischer Akten und elektronischer Kommunikation geführt. Alle relevanten Informationen zu anhängigen Kollektivverfahren und dem Verfahrensgang sind elektronisch im *Portale dei Servizi Telematici del Ministero della Giustizia*³⁴² bekanntzumachen und einzusehen. Auch die Akten werden elektronisch geführt.

In Italien gibt es zudem Anbieter wie zB. Class Action Italia,³⁴³ die Technologie zur Verfügung stellen, die die Durchführung einer Kollektivklage erleichtert.

³⁴² https://servizipst.giustizia.it/PST/it/pst_2_16.wp.

³⁴³ <https://www.classactionitalia.it/>.

6. Niederlande

6.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

In den Niederlanden wurde die Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 2020/1828 bereits am 1. November 2022 verabschiedet³⁴⁴ und wird am 25 Juni 2023 in Kraft treten.

Der Regelungsbedarf bei der Richtlinienumsetzung hält sich in den Niederlanden sehr in Grenzen, da den Anforderungen der Richtlinie bereits durch das Gesetz über Sammelklagen (*Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie* oder WAMCA) vom 1. Januar 2020 weitgehend Rechnung getragen wird.³⁴⁵ Das Umsetzungsgesetz ändert das niederländische bürgerliche Gesetzbuch³⁴⁶ und die niederländische Zivilprozessordnung³⁴⁷ nur in sehr geringem Umfang.

Kollektive Vergleiche nach WCAM

Die Niederlande haben sich in den letzten ca. 20 Jahren als Forum für kollektive Vergleiche nach dem WCAM profiliert.³⁴⁸ Das Verfahren wurde in den Artikeln 7:907-7:910 BW und Art. 1013-1018 WBR³⁴⁹ integriert. Das WCAM-Regime sieht einen Vergleich auf Opt-out-Basis vor, der mit dem Beklagten für eine Gruppe Geschädigter ausgehandelt und anschließend gerichtlich überprüft und für verbindlich erklärt wird. Dieser wird dann für die Gruppenmitglieder

³⁴⁴ Wet van 2 november 2022 tot wijziging van Boek 3 van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering in verband met de omzetting van Richtlijn (EU) 2020/1828 van het Europees Parlement en de Raad van 25 november 2020 betreffende representatieve vorderingen ter bescherming van de collectieve belangen van consumenten en tot intrekking van Richtlijn 2009/22/EG (PbEU 2020, L 409) (Implementatiewet richtlijn representatieve vorderingen voor consumenten); S. auch Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, « Implementatiewet richtlijn representatieve vorderingen voor consumenten », 2 novembre 2022. https://www.eerstekamer.nl/wetsvoorstel/36034_implementatiewet_richtlijn.

³⁴⁵ S. auch Bij de Vaate (2021), 'Collective redress and workers' rights in the Netherlands', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 455-474; Elst and Weterings (2021), 'The Dutch Mechanisms for Collective Redress: Solid, and Excellent within Reach', in Brian T. Fitzpatrick and Randall S. Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press); Kramer (2014), 'Securities Collective Action and Private International Law Issues in Dutch WCAM Settlements: Global Aspirations and Regional Boundaries', *Pac. McGeorge Global Bus. & Dev. L.J.*, 27, 235-79; Lith (2010), 'The Dutch Collective Settlements Act and Private International Law', *Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC)*; Mucha (2021), 'Consumer protection in practice – a transnational comparative account of collective redress mechanisms (Part two: the Dutch and the English approaches)', *Humanities and Social Sciences*, 28 (1), 73-87; Tillema (2022), 'Dutch collective actions and the rise of entrepreneurial actors: Navigating between access to justice and a claim culture', in Xandra Kramer, Jos Hoevenaars, Betül Kas and Erlis Themeli (eds.), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar); Tzankova (2012), 'Funding of mass disputes: lessons from the Netherlands', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 549-91; Tzankova (2016), 'Collective redress in Vie d'Or: a reflection on a European cultural phenomenon' in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar); Tzankova and Kramer (2021), 'From Injunction and Settlement to Action: Collective Redress and Funding in the Netherlands', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class Actions in Europe* (Springer Nature).

³⁴⁶ Burgerlijk Wetboek (BW, Bürgerliches Gesetzbuch).

³⁴⁷ Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (WBR, Zivilprozessordnung).

³⁴⁸ Wet Collectieve Afwikkeling Massaschade (WCAM) vom 27. Juli 2005; Krans, *The Dutch Act on Collective Settlement of Mass Damages*, *Global Business & Development Law Journal*, (2014) 27. Interessant ist das Verfahren insbesondere für Investoren und Produkthaftungsfälle, s. zB. *DES I* und *II* (medizinische Produkthaftung), *Dexia*, *Vie d'Or*, *Vedior*, *Shell*, *Converium*, *DSB Bank* und *Fortis Ageas* (Anlegerfälle).

³⁴⁹ Verbindlicherklärung von Vergleichen.

abgewickelt. Wenn das Gericht den Vergleich für verbindlich erklärt, müssen die Begünstigten innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist (von mindestens drei Monaten) widersprechen, wenn sie nicht durch den Vergleich gebunden sein wollen.³⁵⁰ Während die meisten anderen europäischen kollektiven Rechtsschutzmechanismen traditionell Opt-in-Mechanismen sind, wurde das Opt-out basierte WCAM-Regime insbesondere nach der *Morrison* Entscheidung des US Supreme Court³⁵¹ zu einer europäischen Alternative für US Class Actions, da die Entscheidung die Beteiligung europäischer Geschädigter an Massenverfahren in den USA erheblich erschwert hat.

Die Geschädigten müssen über die Vergleichsvereinbarung und das Recht zum Opt-out informiert werden. Niederländische Geschädigte werden per Brief und durch Veröffentlichung in Zeitungen oder im Internet informiert.³⁵² Bei ausländischen Geschädigten kann das Gericht anordnen, wie sie benachrichtigt werden müssen.³⁵³

Die Geschädigten können je nach Art und Schwere des erlittenen Schadens in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Für jede Kategorie können andere Kriterien gelten und das Gericht muss beurteilen, wie einfach es ist, als Geschädigter eine Entschädigungszahlung zu erhalten. Die Einteilung in Kategorien muss in der Praxis leicht umsetzbar sein.

WCAM wurde auf eine ganze Reihe von Fällen, und zunehmend in internationalen Fällen angewandt.³⁵⁴ Das Verfahren setzt allerdings voraus, dass der Beklagte sich vergleichen will und seine Haftung dem Grunde nach anerkennt. Das zuständige Gericht (*Gerechtshof Amsterdam*) wird nur zur Verbindlicherklärung des Vergleichs angerufen. Eine kollektive Klage kann nach dem WCAM nicht erhoben werden. Der Gruppenvertreter muss eine *stichting* sein, deren Aufgabe es ist, den Vergleich zu verhandeln.³⁵⁵ Die Stiftung oder Vereinigung muss ausreichend repräsentativ sein. Hier kann es sich auch um Ad-hoc-Einrichtungen handeln, die speziell im Interesse der Parteien gegründet wurden. Die Zulassung von Ad-hoc-Einrichtungen kann ein WCAM-Verfahren auch dann ermöglichen, wenn eine qualifizierte Einrichtung nicht die nötigen Mittel aufbringen könnte, um ein solches Verfahren zu finanzieren.

Abtretungsmodell

Gem. Art. 3:94 BW können Ansprüche auch gebündelt abgetreten werden, z. B. an ein *special purpose vehicle*, das eine Klage im eigenen Namen einleitet.³⁵⁶ Diese Praxis der Abtretung und Forderungsbündelung ist in den Niederlanden nicht unüblich und wurde von den Gerichten abgesegnet.³⁵⁷ Um die Ansprüche bündeln zu können, müssen die Ansprüche allerdings miteinander in Zusammenhang stehen, so dass eine gemeinsame Verhandlung aus Effizienzgesichtspunkten gerechtfertigt ist. Wenn genügend Forderungen eingegangen sind, reicht ein Klagevehikel die Klage in seinem Namen ein, trägt also das Prozessrisiko und die Kosten des Verfahrens. Die einzelnen Antragsteller sind nicht mehr am Verfahren beteiligt, müssen aber alle relevanten Beweise erbringen.

Insbesondere im Bereich der kartellrechtlichen Schadensersatzklagen spielen die Niederlande eine Vorreiterrolle in Europa.

³⁵⁰ Art. 7:907–910 BW und Art. 1013–1018 WBR.

³⁵¹ *Morrison v. National Australia Bank*, 561 U.S. 247.

³⁵² Art. 1013(5) WBR.

³⁵³ Ibid.

³⁵⁴ Krans B. (2014). The Dutch Act on Collective Settlement of Mass Damages, *Global Business & Development Law Journal*, 27.

³⁵⁵ Die Niederländische Consumers & Markets Authority kann ebenfalls WCAM Verfahren einleiten (Art. 2.6 (2) Verbraucherschutzgesetz).

³⁵⁶ Forderungen können auch über Mandatsvereinbarungen (Art. 7:414 BW) oder Vollmachten gebündelt werden (Art. 3:60 BW).

³⁵⁷ Rechtbank Amsterdam, 13. September 2017, ECLI:RBAMS:2017:6607 (Equilib/KLM), und kürzlich Rechtbank Amsterdam, 27. Juli 2022, ECLI:NL:RBAMS:2022:4466 (Stichting Trucks Cartel Compensation/DAF Trucks). Siehe auch Hoge Raad, 27 November 2009, ECLI:NL:HR:2009:BH2161 (Word Online International).

Gruppenklagen nach WAMCA³⁵⁸

Neben dem WCAM-Verfahren über den Abschluss eines kollektiven Vergleichs sieht das niederländische Recht auch eine Gruppenklage vor. Repräsentative Organisationen, Vereine oder Stiftungen, die die Interessen bestimmter Gruppen oder ein allgemeines Interesse vertreten, das in ihrer Satzung definiert ist, können bereits seit 2020 neben Feststellungs- und Unterlassungsklagen auch Kollektivklagen erheben, die auf Abhilfe gerichtet sind (Schadensersatz, Rücktritt oder Vertragserfüllung). Eine Beschränkung des Kollektivklageverfahrens auf Feststellungsklagen wurde wegen der Notwendigkeit nachfolgender Individualschadensersatzklagen als ineffizient angesehen.

Geregelt ist das WAMCA-Regime in Buch 3, Titel 14a, Art. 1018b ff. WBR (*Van rechtspleging in zaken betreffende een collectieve actie en collectieve schadeafwikkeling*).

Bislang wurden über 60 Klagen registriert. Die Mehrzahl der Verfahren sind Unterlassungsklagen. Abhilfeklagen wurden ua. zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verletzung der GDPR erhoben (Klagen gegen Oracle, Salesforce und TikTok).³⁵⁹ WAMCA-Klagen wurden auch im Dieseldgate Skandal gegen Volkswagen, Daimler und Fiat Chrysler eingesetzt. Einige Klagen verfolgen ein öffentliches, kollektives Interesse (zB. die Beendigung von angeblichem ethnischen Profiling oder von Online-Urheberrechtsverletzungen). Von diesen Anträgen waren 7 erfolgreich, 5 wurden als unbegründet und 4 als unzulässig abgewiesen. Die restlichen Verfahren wurden noch nicht entschieden.³⁶⁰

Die Umsetzung der Richtlinie führte im niederländischen Recht nur zu geringen Änderungen. Im Ergebnis geht das niederländische Regime über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus und ist klägerfreundlich ausgestaltet.

6.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828

Anwendungsbereich. Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich der Kollektivklage unterscheidet sich deutlich von dem der Richtlinie. Letztere hat den Verbraucherschutz zum Ziel, das WAMCA-Verfahren gestattet aber darüber hinaus Klagen bei einem beliebigen Rechtsverstoß (zB. auch im Bereich des Klimaschutzes) und schließt auch Unternehmen in den Anwendungsbereich der Klage ein.

Klagebefugnis. Die bereits existierenden Vorschriften zur Klagebefugnis werden weitgehend beibehalten, das Umsetzungsgesetz ergänzt das WAMCA-Regime jedoch um Vorgaben für die Klagebefugnis ausländischer Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Kollektivklagen. Zudem werden die Kriterien, die qualifizierte Einrichtungen zu erfüllen haben, um Angaben zur Prozessfinanzierung ergänzt und die Voraussetzungen für Ad-hoc-Einrichtungen strenger geregelt. Nach niederländischem Recht sind traditionell nicht nur qualifizierte Einrichtungen iSd Richtlinie klagebefugt, sondern auch Ad-hoc-Einrichtungen.

Nach Art. 3:305a BW können vollrechtsfähige Stiftungen oder Vereinigungen eine Klage zur Wahrung gleichartiger Interessen anderer Personen erheben, soweit sie diese Interessen

³⁵⁸ Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie, 1.1.2020.

³⁵⁹ Artikel 80 (1) GDPR sieht vor, dass Organisationen auf der Basis eines Mandats und im Namen einer Person Schadensersatz für den Schaden verlangen können, den diese aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung erlitten hat. Opt-out WAMCA-Klagen sehen gerade kein ausdrückliches Mandat vor, wurden aber dennoch in mehreren GDPR Fällen eingesetzt.

³⁶⁰ Siehe das NL Zentralregister, <https://www.rechtspraak.nl/Registers/centraal-register-voor-collectieve-vorderingen>.

nach ihrer Satzung fördern. Um eine Klage zu führen muss die Organisation einen ausreichend großen Teil der Gruppe repräsentieren.³⁶¹

Die Voraussetzungen, die an die Einrichtungen gestellt werden, sind streng und detailliert. Die Einrichtung muss hohe Anforderungen an die Transparenz ihrer Mittel und ihre Verwaltungsstruktur erfüllen, angemessene Mechanismen für die Beteiligung der vertretenen Personen an der Entscheidungsfindung vorsehen und über ausreichende Mittel für die Kosten der Rechtsverfolgung und ausreichende Erfahrung und Sachkenntnis bei der Einleitung und Durchführung einer Kollektivklage verfügen. Die Internetseite muss detaillierte Informationen über folgende Inhalte enthalten: die Satzung und Verwaltungsstruktur, den letzten jährlichen Kurzbericht des Aufsichtsorgans, den letzten Tätigkeitsbericht, die Vergütung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, die Ziele und Arbeitsmethoden der Einrichtung, eine Übersicht über den Stand anhängiger Verfahren; falls von den Personen, deren Interessen durch die Klage geschützt werden sollen, ein Beitrag verlangt wird, auch Einblick in die Berechnung dieses Beitrags; sowie ein Überblick wie der Einrichtung beigetreten werden kann. In Umsetzung der Richtlinie 2020/1828 wird nun ein neuer Art. 3:305a (2)(f) BW eingefügt, der eine Klagefinanzierung von Klagen im Sinn des Art. 2 (1) RiL 2020/1828 nur gestattet, wenn der Finanzierer kein Wettbewerber des Beklagten, und nicht von Letzterem finanziell abhängig ist. Nach Art. 3:305a (3) BW darf die Einrichtung mit der Erhebung der Klage keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, und die Klage muss einen hinreichend engen Bezug zur niederländischen Rechtssphäre aufweisen (entweder weil die Mehrheit der vertretenen Personen oder der Beklagte den gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden haben oder das anspruchsbegründende Ereignis in den Niederlanden stattfand).

Die Einrichtung muss sich vor der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche zudem zunächst an den Beklagten gewandt haben und kann die Klage erst nach einer zweiwöchigen Frist erheben.³⁶²

Darüber hinaus können auch öffentliche Einrichtungen eine Klage zum Schutz der Interessen anderer Personen erheben, sofern die öffentliche Einrichtung mit dem Schutz dieser Interessen betraut wurde (Artikel 3:305b BW).

Nach dem neuen Art III-305 e BW werden auf Antrag voll rechtsfähige Stiftungen oder Vereinigungen mit Sitz in den Niederlanden gem. 4(3) RiL 2020/1828 als qualifizierte Einrichtungen für die Erhebung von Klagen in einem anderen EU oder EWR-Staat benannt. Die Benennung endet von Rechts wegen nach fünf Jahren und wird dann neu überprüft. Die Einrichtung muss einige der innerstaatlichen Kriterien erfüllen (Art. 3:305a (2) (a), (b) und (d), (3) (a) und (5)), die weiteren Voraussetzungen an die Klagebefugnis für Klagen im EU-Ausland wurden an den Wortlaut von Art. 4(3) RiL 2020/1828 angepasst.

Nach Art. 3:305a (6) BW kann ein Gericht auch eine vollrechtsfähige Stiftung oder Vereinigung für klagebefugt erklären, ohne dass die og strengen Voraussetzungen (Art. 3:305 (2) (a)-(e), (5) BW) erfüllt sein müssen, wenn die Klage mit einem ideellen Ziel und einem sehr begrenzten finanziellen Interesse erhoben wird oder wenn die Art des Anspruchs der Personen, deren Interessen mit der Klage geschützt werden sollen, dies rechtfertigt. Hier darf die Klage nicht auf Schadensersatz in Geld gerichtet sein.

Handelt es sich um eine Klage im Anwendungsbereich der RiL 2020/1828, müssen jedoch zusätzliche Anforderungen erfüllt sein, dh. die Einrichtung muss über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen, eine Internetseite führen, die einen Überblick über den Stand der anhängigen Verfahren gibt und ggfs. Einblick in die Berechnung eines Beitrags der vertretenen Personen geben, sollte ein solcher gefordert werden.

³⁶¹ S. zB. Court of Amsterdam, 29 December 2021, ECLI:NL:RBAMS:2021:7647 (The Privacy Collective v Oracle).

³⁶² Art. 3(305)(a)(3) BW.

Ad-hoc-Einrichtungen spielen in den Niederlanden eine wichtige Rolle bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Für innerstaatliche Verbandsklagen gestattet die Richtlinie den Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich, Ad-hoc-Einrichtungen gerichtlich zuzulassen.³⁶³ Im internationalen Kontext, dh. bei grenzüberschreitenden Klagen sind sie jedoch nicht vorgesehen. Sollte eine niederländische Ad-hoc-Organisationen in einem Verfahren agieren und das Urteil im Ausland vollstreckt werden müssen, könnte dies daher uU. problematisch sein.³⁶⁴

Eintragung und Verbindung von Sammelklagen. Nach Art. 1018 c WBR muss die klagebefugte Organisation eine Klage einreichen und diese innerhalb von zwei Tagen nach Einreichung der Klageschrift in das Zentralregister für Sammelklagen eintragen lassen.³⁶⁵ Die Klageschrift hat bestimmte inhaltliche Voraussetzungen zu erfüllen (Beschreibung des Ereignisses und der Personen, auf die sich die Sammelklage bezieht, sowie der tatsächlichen und rechtlichen Fragen, die diesen gemeinsam sind; Ausführungen zur Erfüllung der Voraussetzungen an die Klagebefugnis; Einzelheiten, die es dem Gericht ermöglichen, einen ausschließlichen Interessenvertreter für die Sammelklage zu benennen, falls andere Sammelklagen für dasselbe Ereignis erhoben werden).

Innerhalb von drei Monaten können andere Organisationen eine Sammelklage bei demselben Gericht einreichen, bei dem die ins Register eingetragene Sammelklage eingereicht worden ist und den Status von Verbandsklägern beantragen (Art. 1018d (1) WBR). Das registrierte Verfahren wird solange ausgesetzt. Erheben innerhalb der dreimonatigen Frist andere Einrichtungen iSd. Art. 305 BW wegen desselben Ereignisses und wegen gleichartiger tatsächlicher und rechtlicher Fragen eine Sammelklage, werden diese nach Eintragung in das Register gemeinsam als eine Sache behandelt.³⁶⁶

Zulässigkeit. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Klage, ernennt einen Klägervertreter und definiert die Gruppe (Art. 1018e WBR - „eng definierte Gruppe“). Wurden mehrere Sammelklage verbunden, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Gericht nach Art. 1018e WBR unter den Klägern den am besten geeigneten Kläger als ausschließlichen Vertreter. Dabei hat es bestimmte in Art. 1018e WBR genannte Umstände zu berücksichtigen, die dessen Geeignetheit begründen.³⁶⁷ Ein entsprechender Vermerk wird

³⁶³ Art. 4 (6) RiL 2020/1828 erlaubt den Mitgliedstaaten, eine Organisation als qualifizierte Einrichtung auf deren Antrag hin ad hoc für die Erhebung einer bestimmten innerstaatlichen Verbandsklage zu benennen, wenn sie die im nationalen Recht vorgesehenen Kriterien für qualifizierte Einrichtungen einhält.

³⁶⁴ Siehe Erwggd. 28: „Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, qualifizierte Einrichtungen vorab zu benennen, um Verbandsklagen zu erheben. Diese Richtlinie sollte den Mitgliedstaaten keinen Anreiz bieten, die Möglichkeit zur Ad-hoc-Benennung qualifizierter Einrichtungen einzuführen. Für die Zwecke innerstaatlicher Verbandsklagen sollten die Mitgliedstaaten jedoch auch — oder alternativ — qualifizierte Einrichtungen ad hoc für eine bestimmte innerstaatliche Verbandsklage benennen können. Die Benennung sollte gegebenenfalls durch das angerufene Gericht oder die angerufene Verwaltungsbehörde erfolgen können, gegebenenfalls auch im Wege der Annahme. Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen sind jedoch gemeinsame Schutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb sollten ad hoc benannte qualifizierte Einrichtungen nicht befugt sein, grenzüberschreitende Verbandsklagen zu erheben.“

³⁶⁵ S. auch Art. 3:305a (7) BW.

³⁶⁶ Wird vor Beginn der in § 1018d WBR genannten Frist eine andere Sammelklage wegen desselben Ereignisses erhoben, so wird die Sache direkt, gegebenenfalls nach Verweisung, mit der bereits anhängigen Sammelklage verbunden.

³⁶⁷ Siehe auch die Ausführungen zur Geeignetheit von *The Privacy Collective (TPC)* als Vertreter im Verfahren ECLI:NL:RBAMS:2021:7647. Die Tatsache, dass 75.000 Menschen einen "Gefällt mir"-Button auf der Webseite des Klägers angeklickt hatten und die Einrichtung von niederländischen NRO, die sich mit dem Schutz der Privatsphäre befassen, unterstützt wurde, hielt der *Gerechthof Amsterdam* nicht für ausreichend um die Geeignetheit der Einrichtung zur Erhebung einer Kollektivklage zu begründen.

in das Klageregister aufgenommen. Die Kläger der zunächst separat registrierten Sammelklagen bleiben Verfahrensbeteiligte. Der ernannte Alleinvertreter nimmt alle Verfahrenshandlungen vor. Das Gericht kann jedoch bestimmen, dass auch die nicht zum Alleinvertreter bestellten Antragsteller Verfahrenshandlungen vornehmen können.

Die Fehlerhaftigkeit der Sammelklage kann bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung summarisch festgestellt werden. Die Klage darf nicht offensichtlich unbegründet sein (Art. 1018c (5) (c) WBR). Eine materielle Prüfung der Sammelklage findet nur statt, wenn das Gericht entschieden hat, dass der Kläger die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt hat; hierfür muss der Kläger hinreichend glaubhaft gemacht haben, dass die Verfolgung eines kollektiven Anspruchs effizienter und wirksamer ist, als die Erhebung von Einzelklagen, weil hinreichend gemeinsame tatsächliche und rechtliche Fragen zu beantworten sind und die Zahl der Personen, deren Interessen mit der Klage geschützt werden sollen, ausreichend groß ist. Die Gruppe muss zudem ein hinreichend großes finanzielles Interesse haben, wenn die Klage auf Schadensersatz gerichtet ist. Eine bestimmte Mindestzahl an Personen, deren Interessen mit der Klage geschützt werden sollen, ist nicht vorgesehen, aber die Zahl sollte "ausreichend" sein (Art. 1018c (5) (b) und 1018f (1) WBR).

Opt-out. WAMCA stützt sich wie WCAM auf ein Opt-out-Regime. Das Urteil des Gerichts ist für alle Gruppenmitglieder verbindlich, die keinen Opt-out erklärt haben. Eine Ausnahme gilt in Umsetzung der Richtlinienvorgaben künftig nur für ausländische Parteien, die ihre Beteiligung an einem WAMCA-Verfahren ausdrücklich per Opt-in erklären müssen.³⁶⁸

Die Gruppenmitglieder können innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat nach der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage dem Gericht ihren Austritt erklären (Art. 1018f (1) WBR) und sind dann nicht an das spätere Urteil in der Sache gebunden. Die Individualklagen der ausgetretenen Gruppenmitglieder müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten erhoben werden, um die verjährungshemmende Wirkung der Kollektivklage zu erhalten. Die Information über die Klage erfolgt per einfachen Brief (sofern die Vertretenen bekannt sind) und Bekanntmachung in inländischen und gegebenenfalls auch ausländischen Zeitungen und in anderen Sprachen, falls ausländische Personen betroffen sind (Art. 1018f WBR). Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, in der der Gruppenvertreter bestimmt und der von der Sammelklage betroffene Personenkreis aufgeführt sind, wird bei der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Gericht kann aber auch anordnen, dass die Entscheidung (und gegebenenfalls eine Übersetzung davon) auf einer oder mehreren vom Gericht zu bestimmenden Internetseiten veröffentlicht werden muss, um den Geschädigten eine spätere Einsichtnahme zu ermöglichen.

Bislang gab es im WAMCA die Option, auch ausländische Geschädigte über ein Opt-out Regime einzubinden,³⁶⁹ das Richtlinienumsetzungsgesetz hebt diese Möglichkeit jedoch im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (dh. zum Schutz eines in Art. 2(1) RiL 2020/1828 genannten Interesses) auf, um den Vorgaben in Art. 9(3) RiL 2020/1828 zu entsprechen. Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden müssen dann dem Gericht mitteilen, dass sie mit der Vertretung ihrer Interessen in der Sammelklage einverstanden sind.³⁷⁰ Sie müssen zudem erklären, dass sie nicht bereits im Rahmen einer im Ausland anhängigen Kollektiv- oder Individualklage vertreten werden.³⁷¹ Die Frist beträgt ebenfalls mindestens einen Monat (Art. 1018 f (5) WBR).

Die Gruppenmitglieder erhalten die Möglichkeit zu einem zweiten Opt-out, falls es zu einem Vergleich kommt (s.u.).³⁷²

Durch den Opt-out wird die Anzahl der beteiligten Verbraucher signifikant größer und der Streitwert wesentlich höher, was WAMCA-Klagen für Prozessfinanzierer viel attraktiver macht

³⁶⁸ Art. 1018f (6) BW neu.

³⁶⁹ Art 1018f (5) BW

³⁷⁰ Art 1018f (6) BW neu.

³⁷¹ Ibid.

³⁷² Art. 1018h (5)(und 1018f (1) – (4).

als Opt-In-Sammelklagen. Dies wird aus Sicht der niederländischen Praxis nicht als Nachteil, sondern eher als Vorteil gesehen.

Vergleich. Das Gericht hat die Parteien anzuweisen, sich um die Aushandlung einer Vergleichsvereinbarung zu bemühen (Art. 1018g WBR). Erzielen die Parteien eine Einigung, wird diese dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Die vertretenen Geschädigten sind an die Vereinbarung gebunden, sofern sie sich nicht für einen opt-out entscheiden, der an dieser Stelle nochmals möglich ist.³⁷³ Das Gericht entscheidet nur dann über die Entschädigung, wenn die Parteien keine Einigung erzielen.

Kollektiver Schadensausgleich. Das Gericht kann bei Geldforderungen anordnen, dass die Parteien einen Vergleichsvorschlag für eine Schadenssumme vorlegen. Ansonsten legt es einen kollektiven Schadensausgleich selbst fest. Das Gericht achtet darauf, dass die Höhe der zugesprochenen Entschädigung angemessen ist und die Interessen der Personen, für die der kollektive Schadensausgleich festgelegt wird, hinreichend gewahrt sind. Gegebenenfalls legt es den Schadensersatz nach Gruppen fest. Vor der Festsetzung eines Gesamtschadensausgleichs kann das Gericht anordnen, dass ein oder mehrere Sachverständige über die für den Inhalt des Gesamtschadensausgleichs maßgeblichen Fragen ein Gutachten erstatten.

Verjährung. Die Einreichung einer Sammelklage unterbricht die Verjährungsfrist (Artikel 3:316 BW). Eine repräsentative Einrichtung kann die Verjährung durch eine schriftliche Mitteilung gemäß Artikel 3:317 (1) BW unterbrechen.³⁷⁴

Beweisfragen. Für Fragen der Beweislast und Beweisführung gibt es im WAMCA keine speziellen Vorschriften. Die allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften gelten auch in Kollektivverfahren. Das niederländische Beweisrecht wird allerdings in näherer Zukunft reformiert werden, dann sind u.U. weitergehende Änderungen zu erwarten (auch im Bereich *pre-trial discovery*).

Gem. Art. 150 WBR trägt die Partei, die sich auf die Rechtswirkungen der von ihr geltend gemachten Tatsachen oder Rechte beruft, die Beweislast für diese Tatsachen oder Rechte, es sei denn, eine besondere Vorschrift oder die Erfordernisse der Angemessenheit und Billigkeit gebieten eine andere Verteilung der Beweislast. Es kann also gegebenenfalls gerichtlich eine Beweislastverteilung angeordnet werden.

Einer Partei kann auferlegt werden, bestimmte Unterlagen/Dokumente in Bezug auf ein Rechtsverhältnis vorzulegen, an denen die andere Partei ein berechtigtes Interesse hat (Art. 843a WBR). Die Einreichung kann nur aus zwingenden Gründen verweigert werden. Diese Vorschrift scheint in der Praxis eher grosszügig ausgelegt zu werden. Legt eine Partei bestimmte Unterlagen nicht vor, kann das Gericht nachteilige Schlussfolgerungen ziehen, wenn es dies für angemessen hält. Ein Antrag auf allgemeine Offenlegung von Beweismitteln durch die gegnerische Partei ist nicht möglich. Dokumente und Unterlagen können nach der Rspr. auch in englischer, französischer und deutscher Sprache als Beweismittel bei Gericht eingebracht werden. Das Gericht kann allerdings anordnen, dass eine Übersetzung nachgereicht wird.

Spezialisiertes Gericht. Für die Verbindlicherklärung von WCAM-Vergleichen ist der *Gerechtshof Amsterdam* ausschliesslich zuständig. Dieser wurde auch mit einer beträchtlichen Anzahl von Kollektivklagen nach dem WAMCA betraut und hat daher entsprechende Erfahrung mit dem kollektiven Rechtsschutz.

Information. Bereits mit Schaffung des WAMCA wurde ein allgemein zugängliches zentrales Register für kollektive Ansprüche geschaffen, das Geschädigten und klagenden Einrichtungen

³⁷³ Ibid.

³⁷⁴ Hoge Raad, 28. März 2014, ECLI:NL:HR:2014:766 (VEB NCVB/Deloitte).

die Entscheidung ermöglicht, ob sie eine eigene Klage einreichen, oder sich bereits einem anhängigen Verfahren anschließen wollen. Das zentrale Register wird vom Justizverwaltungsrat verwaltet.

Das Opt-out Regime erfordert eine Bekanntmachung der Klage in den Medien und per einfachem Brief, sofern die Vertretenen bekannt sind. Sind im Ausland wohnhafte Personen vom Verfahren betroffen, erfolgt die Bekanntmachung auch in ausländischen Medien und in anderen Sprachen. Eine Gerichtsentscheidung in einem Kollektivverfahren wird ebenfalls unverzüglich in einer oder mehreren vom Gericht zu bestimmenden Zeitungen bekannt gemacht und enthält eine kurze Beschreibung der Entscheidung sowie Angaben über die Art und Weise, in der Betroffene eine Entschädigung vom Beklagten erhalten können.

6.3. Finanzierung und Kostenregelung

Kosten. Nach niederländischem Recht trägt die im Prozess unterlegene Partei die Kosten. Bei der Berechnung verwenden die niederländischen Gerichte einen Liquidationssatz mit festen Gebühren, die vom Streitwert, der Komplexität des Rechtsstreits und der Anzahl der Verfahrenshandlungen abhängen. Tatsächliche Kosten können in Ausnahmefällen zuerkannt werden. Ist eine Kollektivklage während der Zulässigkeitsphase des Kollektivverfahrens offensichtlich unbegründet, kann das Gericht die gesetzlich festgelegten Anwaltskosten des Beklagten auf Kosten der Klägerorganisation bis zum Fünffachen erhöhen, es sei denn, dies wäre unangemessen (Artikel 1018I (1) WBR). Das Gericht kann auf Antrag der klagenden Einrichtung den Beklagten zur Tragung der Anwalts- und Gerichtskosten und anderer Kosten der Einrichtung verurteilen sofern dies angemessen und verhältnismäßig ist (Art. 1018I (2) WBR).

Drittfinanzierung. In den Niederlanden ist die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte nicht verboten und auch relativ häufig. Repräsentative Organisationen sind weitgehend auf diese Art der Finanzierung angewiesen. Die Finanzierung erfolgte bislang nicht nur durch bekannte Prozessfinanzierer (zB. Omni Bridgeway, oder Vannin Capital), sondern auch durch US-Kanzleien oder Special Purpose Vehicle. Die Finanzierung beruht in der Regel auf einem Prozentsatz der zugesprochenen Schadensersatzsumme (häufig 25%), uU. erhöht um die entstandenen Kosten. Bislang gab es keinen spezifischen Rechtsrahmen für die Finanzierung von Prozessen durch Dritte, allerdings stellte Artikel 3:305a (2.c) BW klar, dass auch bei der Finanzierung einer Sammelklage die Kontrolle über die Klage allein bei der vertretenden Organisation liegt. Die Unabhängigkeit der Einrichtung kann zudem vom Gericht überprüft werden. Ansonsten gelten die Grenzen des allgemeinen Vertragsrechts (ie öffentliche Ordnung, gute Sitten, Angemessenheit und Fairness). Zudem gibt es einen "Claim Code" (s.u. 10.4), ein *soft law* Instrument, das die Drittfinanzierung regelt.

Das niederländische Richtlinienumsetzungsgesetz folgt nun den Anforderungen der Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten und verbietet ausdrücklich eine Verbandsklage, die von einem Dritten finanziert wird, der mit dem Beklagten konkurriert oder von ihm abhängig ist. Art. 305a BW wurde entsprechend abgeändert. Prozessfinanzierer dürfen keinen Einfluss auf die Verfahrensstrategie nehmen und die Unabhängigkeit des Verbraucherschutzverbands muss gewahrt bleiben. Ansonsten bleiben die Niederlande ein liberales Umfeld für Drittfinanzierer und ermöglichen für alle Formen des kollektiven Rechtsschutzes den Zugang zur Prozessfinanzierung.

Erfolgshonorare. Nach den allgemeinen Gebührenregeln dürfen Rechtsanwälte grundsätzlich keine Erfolgshonorarvereinbarungen treffen. Dies gilt jedoch nicht für klagende Einrichtungen. Letztere können mit den vertretenen Geschädigten ein Honorar (einschließlich eines Erfolgshonorars) vereinbaren. Derzeit wird auch evaluiert, ob die Einrichtung eines „Revolving funds“ für Kollektivverfahren sinnvoll wäre.

6.4. Missbrauchsschutz

Auch wenn die niederländischen Vorschriften grundsätzlich Kollektivklagen begünstigen, hat sich der niederländische Gesetzgeber bemüht, eine Balance zwischen einer erleichterten kollektiven Rechtsdurchsetzung für die Geschädigten und dem Schutz des Beklagten vor unbegründeten oder leichtfertigen Massenforderungen zu finden. Dies zeigt sich ua. daran, dass bei missbräuchlichen Klagen der klagenden Einrichtung eine Kostentragungspflicht droht, die uU. bis zum Fünffachen erhöht werden kann (Artikel 1018I (1) WBR). Im Fall der Drittfinanzierung wird in der Zulässigkeitsphase auch die Unabhängigkeit der klagenden Einrichtung vom Gericht überprüft, damit sichergestellt wird, dass letztere tatsächlich die Interessen der Mandanten vertritt.

In den Niederlanden gibt es auch einen „Claim Code“, ein *soft law* Instrument (mittlerweile in einer neuen Fassung aus dem Jahr 2019). Der Code aus dem Jahr 2011 wurde teils im WAMCA selbst umgesetzt. Der Claim Code 2019 besteht aus sieben "Comply or Explain"-Grundsätzen, die sich vor allem mit der Verwaltung von Forderungsvehikeln und der Drittfinanzierung befassen. Danach kann eine Einrichtung zwar eine Vereinbarung mit einem soliden Drittfinanzierer treffen, die Finanzierungsbedingungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den kollektiven Interessen der Personen stehen, die durch die Klage geschützt werden sollen.

Vom Unternehmensstandpunkt aus betrachtet ist es in den Niederlanden seit der Koexistenz von WCAM und WAMCA allerdings wahrscheinlicher geworden, in ein Kollektivverfahren involviert zu werden. Da der Anwendungsbereich der WAMCA-Klagen über die Vorgaben der Richtlinie hinaus geht, das Regime eine "Opt-out"-Regelung für Abhilfeklagen vorsieht und die Prozessfinanzierung in den Niederlanden bereits verbreitet ist, bleiben die Niederlande ein attraktiver Standort für Kollektivklagen und kollektive Vergleiche.

6.5. Einsatz neuer Technologien

Der Einsatz moderner Technologie wird in der niederländischen Justiz im Allgemeinen vorangetrieben, und nicht nur im Zusammenhang mit Kollektivverfahren diskutiert. Plattformen, die die Automatisierung von Prozessen, die Erstellung von Dokumenten und die Verwaltung von Unterlagen übernehmen können, gibt es zwar, sie sind aber nur teilweise speziell auf Kollektivklagen zugeschnitten. Ein Beispiel ist ClaimShare (Plattform über die sich Opfer zu einer Gruppe zusammenschließen können, einen Anwalt engagieren und Prozessfinanzierer finden können). Andere Beispiele sind Finvestor und Litigo.

In den Niederlanden zeigt sich zudem ein Trend zu Sammelklagen gegen multinationale "Big-Tech"-Unternehmen (siehe zB. *Stichting App Stores Claims (SASC) v. Google*)³⁷⁵ oder *Stichting Data Bescherming Nederland* ('Data Protection Netherlands Foundation') *v. Twitter*) bzw. das GDPR- Verfahren gegen TikTok).³⁷⁶

³⁷⁵ <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/RBAMS-Stichting-app-stores-claims-v-alphabet-inc-en-google-llc-cs.pdf>.

³⁷⁶ <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/RBAMS-tussenvonnissen-stichtingen-TikTok.pdf>.

7. Schweden

7.1. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes – Überblick und bisherige Erfahrungen

Schweden war eines der ersten Länder außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtsraums das ein Kollektivverfahren eingeführt hat. Das derzeit geltende schwedische Gesetz über Gruppenklagen („GKG“) (*Lag (2002:599) om grupprättegång*) ist seit 1. Januar 2003 in Kraft und sieht die Möglichkeit einer Gruppenklage im Bereich des Zivilrechts, des Verbraucher- und Wettbewerbsrechts sowie des Umweltrechts vor. Gemäß § 1 GKG wird eine „Gruppenklage“ als Klage definiert, die ein Kläger als Vertreter mehrerer Personen mit Rechtswirkung für die Vertretenen erhebt, ohne dass letztere Verfahrenspartei werden. Eine Gruppenklage kann als private Gruppenklage, als Verbandsklage oder als öffentliche Gruppenklage erhoben werden. Letzte kann insbesondere durch den Konsumentenombudsmann eingereicht werden.³⁷⁷ Im Rahmen dieses Gesetzes können bereits jetzt Redressmaßnahmen verlangt werden. Verbrauchervereinigungen haben zudem die Möglichkeit, neben auf Abhilfe gerichteten Gruppenklagen auch Unterlassungsklagen nach dem *Marknadsföringslag 2008:486* zu erheben. Qualifizierte Vereinigungen gibt es in Schweden bereits viele.

Schweden hat auch eine lange Tradition, Streitfälle außergerichtlich mit Hilfe von „Consumer Boards“ (zB. *Allmänna reklamationsnämnden, ARN*) zu lösen, um ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden.³⁷⁸

Die Richtlinie 2020/1828 wurde in Schweden bislang noch nicht umgesetzt, allerdings ist der Umsetzungsbedarf geringer als in anderen Ländern, da das GKG bereits die wesentlichen Richtlinienstandards erfüllt.³⁷⁹

Gruppenklagen nach dem GKG

Zulässigkeitsvoraussetzungen. Nach § 8 GKG kommt eine Gruppenklage nur dann in Betracht, wenn (1) die Ansprüche der Gruppenmitglieder auf gemeinsamen oder gleichartigen Sachverhalten beruhen, (2) sich die Rechtsgrundlagen der Ansprüche nicht wesentlich unterscheiden, (3) die Mehrzahl der Ansprüche, auf die sich die Klage bezieht, nicht ebenso gut mit Einzelklagen verfolgt werden kann, (4) die Gruppe unter Berücksichtigung ihrer Größe und anderer Faktoren angemessen definiert ist, und (5) der Kläger unter Berücksichtigung seiner Interessen und finanziellen Möglichkeiten geeignet ist, die Mitglieder der Gruppe zu vertreten. Die Identifizierung der Gruppenmitglieder kann in der Praxis Probleme bereiten und die Verfahrensdauer deutlich verlängern (s.u. „Opt-in“ und „Beweisfragen“).

³⁷⁷ Dieser kann sowohl eine Gruppenklage nach dem GKG bei Gericht einreichen als auch eine Gruppenbeschwerde bei der Nationalen Beschwerdestelle nach § 5 der *Förordning (2009:607) med instruktion för Konsumentverket*. Diese kann bei Streitigkeiten über Waren oder Dienstleistung und bei versicherungs- und kreditrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert intervenieren und eine Empfehlung zur Lösung des Streits abgeben.

³⁷⁸ Ervo, *The Impact of the Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers on the East-Nordic Countries' Legislation*, *RevItEspDerProc* 2 (2020), 143 (144 f).

³⁷⁹ S. auch Ervo (2020), 'The Impact of the Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers on the East-Nordic Countries' Legislation', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 143-163; Ervo (2021), 'Group Actions in East-Nordic Legal Culture', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature); Razani and Waller (2022), 'Sweden', in Simon Bryan (ed.), *Encyclopaedia of International Commercial Litigation* (Wolters Kluwer); Sparrman (2012), 'Sweden' in Paul G. Karlsgodt (ed.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press); Wallerman Ghavanini (2021), 'United we stand, divided we sue: Collective access to court for labour and social security claims in Sweden', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 492-507.

Klagebefugnis. Das geltende Recht gestattet sowohl private Gruppenklagen als auch Verbandsklagen und öffentliche (behördliche) Kollektivklagen. Eine private Gruppenklage kann von einer natürlichen oder juristischen Person erhoben werden, die selbst einen Anspruch hat, der Gegenstand der Klage ist (§ 4 GKG). Eine Verbandsklage kann von einem gemeinnützigen Verein erhoben werden, der den Schutz der von der Klage betroffenen Interessen zu seinen satzungsmäßigen Zielen zählt (§ 5 GKG, Schutz von Verbrauchern oder Arbeitnehmern in Streitigkeiten mit einem Gewerbetreibenden betreffend Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen). Eine öffentliche Gruppenklage kann durch eine von der Regierung benannte Behörde erhoben werden (insb. Konsumentenombudsmann), die unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes geeignet ist, die Mitglieder der Gruppe zu vertreten (§ 6 GKG).

Opt-in. Geschädigte, die in die Gruppe fallen, haben dem Gericht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, dass sie in die Gruppenklage einbezogen werden möchten (§ 14 GKG). Das Gericht kann den Kläger allerdings ermächtigen, eine Gruppenklage auf neue Gruppenmitglieder auszudehnen, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung für die Entscheidung des Falles und ohne erhebliche Nachteile für den Beklagten möglich ist (§ 18 GKG). Hierfür ist ein Antrag zu stellen, der den Anforderungen an die ursprüngliche Klageschrift genügt. Gruppenmitglieder werden für verschiedene prozessrechtliche Fragen (ua. die Anhörung während des Verfahrens und Fragen im Zusammenhang mit der Beweisfindung) wie eine Partei behandelt (§ 15 GKG). Bei der Durchführung des Verfahrens hat der Kläger die Interessen der Mitglieder der Gruppe zu berücksichtigen und in wichtigen Angelegenheiten den Mitgliedern der Gruppe die Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, wenn dies ohne größere Schwierigkeiten möglich ist (§ 17 GKG).

Vergleich. Ein vom Kläger im Namen der Gruppe geschlossener Vergleich ist gültig, wenn das Gericht ihn auf Antrag der Parteien durch Urteil bestätigt (§ 26 GKG). Das Gericht prüft, ob die Vereinbarung Gruppenmitglieder diskriminiert oder in anderer Weise offensichtlich unangemessen ist.

Finanzierung. Die Prozesskosten trägt die unterlegene Partei. Spezifische Vorschriften zur Finanzierung von Kollektivklagen gibt es mit Ausnahme der Anwaltskosten (s.u.) bislang nicht. Kläger einer Gruppenklage haben nur ausnahmsweise Anspruch auf eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln, wenn sie vom Gericht als Kläger benannt wurden, weil der ursprüngliche Kläger nicht mehr zur Prozessführung geeignet ist (§ 21 GKG). Die Entschädigung umfasst die Kosten für die Vorbereitung des Verfahrens und die Durchführung des Prozesses sowie Anwaltskosten, wenn diese notwendig waren, um die Rechte der Mitglieder der Gruppenklage zu schützen. Ersatzfähig sind auch die Aufwendungen des Klägers für das Verfahren einschließlich vorbereitender Maßnahmen, die für die Klage unmittelbar von Bedeutung sind (§ 30 GKG). Das Gericht kann einen Kostenvorschuss gewähren, wenn dies in Anbetracht der Kosten und Verfahrensdauer angemessen erscheint. Der ursprüngliche Kläger kann hierfür in Anspruch genommen werden.

Anwaltskosten. Nach geltendem Recht kann der Gruppenvertreter mit einem Anwalt ein „*risk agreement*“ schließen und das Anwaltshonorar vom Erfolg der Klage abhängig machen. Diese Option soll die Zurückhaltung der Anwälte verringern, in komplexen Gruppenverfahren tätig zu werden. Die Vereinbarung muss gerichtlich genehmigt werden (§ 38 GKG). Dies setzt voraus, dass die Vereinbarung (1) in Anbetracht des Sachverhalts angemessen ist, (2) schriftlich geschlossen wurde, (3) und darlegt, in welcher Weise die vereinbarten Gebühren von den sonst üblichen Gebühren abweichen. Die Anwaltsgebühren dürfen sich nicht ausschließlich nach dem Wert des Streitgegenstandes richten (§ 39 GKG).

Praktische Probleme. Nach Angaben der schwedischen Regierung wurden Gruppenklagen bisher nicht in dem vom Gesetzgeber vorhergesagten Umfang genutzt. Seit dem Inkrafttreten

des GKG im Jahr 2003 kam es insgesamt zu etwa 30 Kollektivklagen, vorhergesagt wurden ursprünglich ca. 15-20 pro Jahr.³⁸⁰ Von diesen endeten wenige in einem für die Klägerseite erfolgreichen Urteil,³⁸¹ davon u.a. eine öffentliche Gruppenklage.³⁸² Einige endeten in einem Vergleich³⁸³, andere wurden abgewiesen.³⁸⁴

Die relativ geringe Inanspruchnahme des Gruppenverfahrens liegt vor allem an den limitierten Möglichkeiten zur Finanzierung einer Sammelklage und dem Risiko, die Prozesskosten des Gegners tragen zu müssen. Die Möglichkeit eines *risk agreements* mit dem Anwaltsvertreter verringert zwar das Kostenrisiko, allerdings wird von diesen Vereinbarungen in der Praxis wenig Gebrauch gemacht und das Risiko, die Prozesskosten des Beklagten tragen zu müssen, ist ein wesentlicher Faktor, der die Einreichung einer Klage erschwert. Während der Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie haben Verbrauchervertreter darauf hingewiesen, dass Verbraucherorganisationen derzeit nicht in der Lage seien, Verbandsklagen auf Grundlage der Richtlinie zu erheben, da ihnen die finanziellen Mittel dazu fehlen.³⁸⁵

Kritik gab es auch an der Anwendung des Opt-in-Mechanismus. Der Aufbau der Gruppe dauert in der Regel etwa zwei Jahre, was als übermäßig lang und komplex angesehen wird.³⁸⁶ In einem Fall, an dem Energieversorger beteiligt waren, dauerte das gesamte Verfahren vom Beginn des Verfahrens bis zum Urteil etwa zehn Jahre. Es wurde auch vorgebracht, dass Beklagte die Komplexität des kollektiven Verfahrens zum Nachteil der Klägerseite ausnutzen können, indem sie beispielsweise die Gemeinsamkeit der Ansprüche der Gruppenmitglieder und damit die Legitimität der Gruppe in Frage stellen. Das Regime wurde als ähnlich komplex bewertet wie die gleichzeitige Bearbeitung einer Masse an Einzelklagen.³⁸⁷

Kritisiert wurde auch das Fehlen spezifischer Regeln für die Abhilfe, wenn die Klage als Feststellungsklage eingereicht wurde. In diesem Fall müssen Gruppenmitglieder auf der Grundlage des Feststellungsurteils weitere Schritte unternehmen, was komplex und bürokratisch sein kann und den Zugang zum Recht erschwert.³⁸⁸

Behördliche Gruppenklagen, Ombudsmann-System

Anders als die meisten europäischen Kollektivklageregime sieht das schwedische Recht vor, dass auch ein Ombudsmann eine Kollektivklage erheben kann (§ 6 GKG). Nach § 5 Ziff. 2 *Förordning (2009:607)* iVm § 6 GKG ist der Konsumentenombudsmann klagebefugt, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen handelt die sich auf Waren, Dienstleistungen oder andere hauptsächlich für den privaten Gebrauch gedachte Güter beziehen und eine Gruppenklage nach seiner Einschätzung im öffentlichen Interesse liegt. Die Möglichkeit einer „behördlichen“ Klage besteht auch nach Inkrafttreten der Richtlinie fort. Für sie gelten weitgehend die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften des GKG.

³⁸⁰ Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s grupptalandirektiv, Statens offentliga utredningar (SOU) 2022:42 (14 juli 2022) - Protection of consumers' collective interests - implementation of the EU's group action directive, Government public inquiries (SOU) 2022:42 (14 July 2022), 186.

³⁸¹ SLU-case, RH 2009 :90.

³⁸² Court of Appeal, Övre Norrland 2011-11-04, T 154-10.

³⁸³ Stockholm District Court, T 3515-03, Gothenburg District Court, T 7247-05.

³⁸⁴ Stockholm District Court, T 17333-04, 10992-04.

³⁸⁵ Ibid.

³⁸⁶ Persson, National Report for Sweden in BIICL/Civic, State of Collective Redress in the EU in the context of the implementation of the Commission Recommendation JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099948 (2017) 948; Ervo, The Impact of the Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers on the East-Nordic Countries' Legislation, *RevItEspDerProc* 2 (2020), 143 (144 f).

³⁸⁷ BIICL/Civic, State of Collective Redress in the EU in the context of the implementation of the Commission Recommendation JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099948, 263.

³⁸⁸ Ibid, 947.

Consumer Boards/ Allmänna reklamationsnämnden (ARN)

In Schweden ist es zudem üblich, sich im Fall einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit an ein *Consumer Board* zu wenden. Dieses Verfahren ermöglicht eine außergerichtliche Streitschlichtung. Die Entscheidung hat jedoch nur die rechtliche Wirkung einer Empfehlung und ist für den Beklagten nicht bindend. Ihr kann freiwillig gefolgt werden, um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden, was in der Praxis häufig der Fall ist, da ein Zuwiderhandeln des Unternehmens dessen Reputation schädigen kann. Für Massenverfahren wurde ein *National Board for Consumer Disputes (Allmänna reklamationsnämnden, ARN)* geschaffen. Der Konsumentenombudsman kann das ARN mit einer Massenbeschwerde anrufen. Die Entscheidung gilt für alle Verbraucher, die identische Forderungen gegen denselben Beklagten haben (technisch gesehen handelt es sich hier um ein Opt-out Verfahren). Für Massenverfahren gegen große Unternehmen wird das Verfahren allerdings als nicht geeignet angesehen.³⁸⁹

7.2. Umsetzung der Richtlinie 2020/1828

Die schwedische Regierung hat am 14. Juli 2022 einen Konsultationsprozess gestartet, um zu analysieren, inwieweit die derzeitige Rechtslage bereits der RiL 2020/1828 entspricht. Das hierzu veröffentlichte Dokument *Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s gruppåtgärdsdirektiv* enthält Vorschläge und Begründungen zu den verschiedenen Gesetzesänderungen, die die Umsetzung der Richtlinie 2020/1828 erforderlich macht (SOU 2022:42).³⁹⁰ Der Entwurf wurde verschiedenen Gremien zur Konsultation vorgelegt³⁹¹ und durchläuft derzeit das parlamentarische Verfahren. Die neue Gesetzgebung soll bis zum 25. Juni 2023 in Kraft treten. Der Entwurf sieht vor, dass die Richtlinie durch ein neues Gesetz über qualifizierte Einrichtungen und Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Interessen von Verbrauchern umgesetzt wird. Daneben bleibt das GKG bestehen, das in vielen Punkten bereits der RiL entspricht. Der Änderungsbedarf erklärt sich wie folgt:

Anwendungsbereich. Die Rechtsbereiche, in welchen Kollektivklagen derzeit zur Verfügung stehen, müssen ausgeweitet werden, um alle in RiL 2020/1828 erwähnten Bestimmungen abzudecken.

Zulässigkeit. Der Gesetzentwurf sieht keine neuen Bestimmungen zur Zulässigkeit vor, verweist allerdings auf die Bestimmungen in Kapitel 42 (5) der Prozessordnung, die es ermöglichen, eine offensichtlich unbegründete Klage abzuweisen.³⁹² Gemäß Kapitel 42 (5) 1 Satz 2 der Prozessordnung kann das Gericht in Zivilsachen ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Antrag des Klägers keine rechtlichen Gründe für die Klage enthält oder wenn er aus anderen Gründen offensichtlich unbegründet ist. Eine Verwaltungsbehörde kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ebenfalls bereits in einem frühen Stadium ablehnen (SOU 2022:42, 13.8.2). § 8 GKG enthält die vom Gericht zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzungen (s.o.).

³⁸⁹ Ervo, *The Impact of the Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers on the East-Nordic Countries' Legislation*, *RevItEspDerProc* 2 (2020), 143 (144 f). ; Ervo/Persson, *The Finnish and Swedish Legislation in the Light of the ADR Directive : Boards and Ombudsmen*, in Lein/Fairgrieve et al, *Collective Redress in Europe – Why and How ?*, *BIICL* 2015, 463 ff. ; Lindblom, *Gruppåtgärder i Sverige*, *Norstedts Juridik* 2008, 251 ff.

³⁹⁰ *Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s gruppåtgärdsdirektiv*, *Statens offentliga utredningar (SOU) 2022:42 (14 juli 2022) - Protection of consumers' collective interests - implementation of the EU's group action directive*, *Government public inquiries (SOU) 2022:42 (14 July 2022)*.

³⁹¹ The different opinions from the consultation bodies are available in Swedish: <<https://www.regeringen.se/remisser/2022/07/remiss-av-sou-202242-skydd-for-konsumenters-kollektiva-intressen--genomforande-av-eus-gruppåtgärdsdirektiv/>>.

³⁹² S. Art. 7 (7) RiL 2020/1828.

Qualifizierte Einrichtungen. Der Vorschlag für ein neues Gesetz enthält insbesondere die Kriterien, welche eine klagebefugte Einrichtung zu erfüllen hat und definiert zugleich, welche Einrichtungen für grenzüberschreitende Klagen qualifiziert sind (s. unten). Die Einrichtung muss unabhängig und nicht gewinnorientiert sein, den Schutz der von der Klage betroffenen Interessen zum Satzungszweck haben und in den zwölf Monaten vor Antragstellung bereits öffentlich tätig geworden sein. Außerdem darf sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder für zahlungsunfähig erklärt worden sein. Sie muss zudem Informationen über ihre Tätigkeiten, ihre Finanzierung und ihre Organisationsstruktur vorlegen (SOU 2022:42 unter 7.2.2). Laut Gesetzesentwurf soll das *Kammarkollegiet*, die schwedische Regierungsbehörde für Rechts-, Finanz- und Verwaltungsfragen, über die Benennung qualifizierter Einrichtungen entscheiden (SOU 2022:42 unter 7.2.1). Die Behörde kontrolliert in einem vierjährigen Turnus, ob die Einrichtungen noch die erforderlichen Kriterien erfüllen. In Übereinstimmung mit Art. 4 (7) RiL 2020/1828 kann die Regierung auch Verwaltungsbehörden als qualifizierte Einrichtungen benennen (SOU 2022:42, 7.2.2). Behördliche Klagen sind in Schweden bereits möglich (s.oben).

Maßnahmen. Nach dem Gesetzesentwurf sind Anträge auf gerichtliche Verfügungen und Abhilfemaßnahmen möglich (SOU 2022:42, 8.4.4). Erstere können in Form von Unterlassungsverfügungen beantragt werden, um einem Gewerbetreibenden die Fortsetzung einer Zuwiderhandlung zu untersagen. Um sicherzustellen, dass alle Situationen umfasst sind, die die Richtlinie im Blick hat, sollen auch Verfügungen möglich sein, die die Gewerbetreibenden verpflichten, den Verbrauchern Informationen oder technische Hilfsmittel bereit zu stellen oder andere vergleichbare Maßnahmen zu treffen. Neu wird zudem vorgeschlagen, dass der Gruppenvertreter Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen können soll, wenn eine Verfügung nicht erlassen wird, oder eine Maßnahme weniger umfangreich ist, als beantragt.

Der Gesetzesentwurf sieht hingegen nicht die Möglichkeit vor, Unterlassungs- und Schadensersatzklagen im gleichen Verfahren zu erheben (SOU 2022:42, 13.8.1), da nach schwedischem Recht die Verfahren für Unterlassungs- und Abhilfemaßnahmen unterschiedlichen Regeln folgen und vor verschiedenen Gerichten bzw. Behörden eingeleitet werden können.

Opt-in. Trotz der Kritik an der Anwendung des Opt-in-Regimes gemäß § 14 GKG (siehe oben, "Praktische Probleme") enthält der Gesetzesentwurf keinen Vorschlag für eine automatische Gruppenmitgliedschaft (Opt-out). Die derzeitige schwedische Regelung stimmt laut der Begründung zum Gesetzesentwurf mit Art. 9 (2) und (3) RiL 2020/1828 überein, eine Gesetzesänderung wurde nicht vorgeschlagen (SOU 2022:42 unter 9.6.2).

Grenzüberschreitende Klagen. Das derzeitige schwedische Recht enthält keine Bestimmung, die es Verbraucherorganisationen ermöglicht, generell und im Voraus für die Erhebung grenzüberschreitender Sammelklagen zugelassen zu werden, wie es die Richtlinie vorschreibt. Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass qualifizierte Einrichtungen, die in der Liste der Europäischen Kommission eingetragen sind, eine grenzüberschreitende Verbandsklage einreichen können. Dies wird entsprechend auch für Einrichtungen gelten, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen des *Kammarkollegiet* für inländische Verbandsklagen aufgeführt sind. Das Klagerecht ist auf die von der qualifizierten Einrichtung satzungsgemäß ausgeübten Tätigkeiten beschränkt (SOU 2022:42, 7.2.1).

Abhilfe. Der Gesetzesentwurf bestätigt, dass das geltende schwedische Recht mit Art. 9(6) der RiL 2020/1828 übereinstimmt. Die Entscheidung in einer auf Abhilfe gerichteten Gruppenklage gilt für und gegen alle Gruppenmitglieder, die ihre Absicht mitgeteilt haben, der Gruppe beizutreten, und berechtigt diese, Abhilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen, ohne eine separate Klage erheben zu müssen. Der Gesetzesentwurf stellt jedoch klar, dass im Fall einer Feststellungsklage in der Regel weitere Schritte (ein weiteres Verfahren) erforderlich sind, um

Abhilfemaßnahmen verlangen zu können. Da eine qualifizierte Einrichtung jedoch bereits jetzt zwischen einer Abhilfeklage und einer Feststellungsklage wählen kann sind nach dem Gesetzentwurf keine legislativen Änderungen erforderlich, um Art. 9(6) RiL 2020/1828 umzusetzen (SOU 2022:42, 9.6.5).

Frist für die Geltendmachung individueller Ansprüche. Im Fall einer erfolgreichen Abhilfeverbandsklage kann der Verband den Gruppenmitgliedern eine Frist setzen, um den ihnen zustehenden Schadensersatz einzufordern. Die Frist darf nicht kürzer als drei Monate sein. Reagiert ein Gruppenmitglied nicht binnen dieser Frist, verliert es seinen Anspruch. Beträge, die von Gruppenmitgliedern nicht beansprucht wurden, werden unter den anderen Gruppenmitgliedern aufgeteilt, wenn der Betrag pro Gruppenmitglied mindestens 100 Kronen beträgt. Niedrigere Beträge werden dem Verband zugewiesen (SOU 2022:42, 9.6.6).

Beweislast. Die schwedische Gesetzgebung stimmt mit Art. 18 RiL 2020/1828 überein, soweit es um Unterlassungsklagen geht : Jeder, der im Besitz eines schriftlichen Dokuments ist, von dem angenommen werden kann, dass es als Beweismittel dient, unterliegt einer Vorlagepflicht (Kapitel 38 § 2 der schwedischen ZPO). Ausnahmen von der Vorlagepflicht gelten u. a. für Dokumente, die unter die Vorschriften über Geschäftsgeheimnisse fallen. Die Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln ist nicht auf die Prozessparteien beschränkt, auch Dritte können zur Vorlage schriftlicher Unterlagen verpflichtet werden (Kapitel 38 § 7 ZPO). Das Gericht kann die Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln mit einer Geldstrafe verbinden (Kapitel 38 § 5 ZPO). Eine Anordnung zur Vorlage schriftlicher Beweismittel kann in bestimmten Fällen auch vor Beginn der Verhandlung möglich sein (Kapitel 41 ZPO). Das Gericht hat eine Abwägung der Interessen der Parteien und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Für Entschädigungsklagen führt der Gesetzentwurf zudem eine neue Bestimmung ein, die einer qualifizierten Einrichtung ermöglicht, vom Beklagten Informationen über potenzielle Gruppenmitglieder zu verlangen (SOU 2022:42, 13.8.6).³⁹³ In der bisherigen Praxis wurden Schwierigkeiten bei der Konstituierung der Gruppe festgestellt.³⁹⁴ Bei einer Bewertung der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten im Jahr 2008 wurde bereits von der schwedischen Verbraucherschutzbehörde kritisiert, dass die Identifizierung der Gruppenmitglieder einen sehr großen Aufwand erfordert.³⁹⁵ In der Regel müssen letztere namentlich und mit Anschrift benannt werden. Eine Ausnahmeregelung ermöglicht es einem Kläger zwar, in bestimmten Fällen eine kollektive Klassenbezeichnung zu verwenden (z. B. „alle Verbraucher, die während eines bestimmten Zeitraums einen Mobiltelefonvertrag mit X abgeschlossen haben“).³⁹⁶ Der Kläger kann jedoch schlecht vorab einschätzen, ob die Klage zulässig sein wird, da das Gericht anhand der Gruppenbeschreibung beurteilen muss, ob die Klasse in Bezug auf Größe, Abgrenzung und in anderer Hinsicht angemessen definiert ist.³⁹⁷

In Einklang mit Art. 15 der RiL 2020/1828 kann eine rechtskräftige Entscheidung in einer Unterlassungsklage im Einklang mit den Bestimmungen der schwedischen Prozessordnung über die freie Beweiswürdigung als Beweismittel in einer Abhilfeklage verwendet werden (SOU 2022:42, 13.8.3).

³⁹³ SOU 2022:42, 13.8.6.

³⁹⁴ Im Verfahren KO und Ståvrullen Finans AB erhob der Konsumentenombudsmann 2004 im Namen von 7 000 Kunden eine Gruppenklage gegen einen Stromanbieter. Während von ca. 5 000 Kunden die Namen und Adressen bekannt waren, beantragte er bei Gericht die Offenlegung der Kundendaten für die weiteren Vertretenen. Der Antrag wurde jedoch 2008 zurückgenommen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, da der Beklagte die Information nicht mehr gespeichert hatte. Die neue Bestimmung soll eine derartige Situation vermeiden.

³⁹⁵ SOU 2022:42, 13.8.6.

³⁹⁶ § 9 GKG.

³⁹⁷ § 8 GKG.

Informationspflichten. In Übereinstimmung mit Art. 13 RiL 2020/1828 wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen, die qualifizierte Einrichtungen verpflichtet, auf ihrer Website über geplante und laufende Kollektivklagen sowie über die Ergebnisse einer abgeschlossenen Kollektivklage zu informieren (SOU 2022:42, 11.2.1).

Unter Bezugnahme auf Art. 14 RiL 2020/1828 weist der Gesetzentwurf hingegen darauf hin, dass es keiner nationalen elektronischen Datenbank bedarf, die Informationen über Sammelklagen enthält. Begründet wird dies damit, dass die Vorteile einer nationalen Datenbank die Nachteile (Kosten und zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Einrichtung und Aktualisierung der Website) nicht aufwiegen würden (SOU 2022:42, 12.3.1).

Verjährungsfrist. In Übereinstimmung mit Art. 16 RiL 2020/1828 wird die neue Gesetzgebung die Verjährungsfrist neu regeln und sicherstellen, dass diese frühestens einen Monat nach Beendigung der Sammelklage durch eine rechtskräftige Entscheidung abläuft (SOU 2022:42 unter 13.8.4).

7.3. Finanzierung und Kostenregelung

Kosten. Es gelten die allgemeinen Regeln für Prozesse, insbesondere das Prinzip, dass die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens trägt (Kapitel 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Der Gesetzesentwurf führt diesbezüglich zu keinen Änderungen (SOU 2022:42, 9.6.11).

Anwaltshonorare. Die derzeit geltenden Bestimmungen für Risikovereinbarungen werden durch den Gesetzentwurf nicht geändert (siehe oben).

Drittfinanzierung. Die Finanzierung durch Dritte ist in Schweden nicht explizit geregelt. Sie wird grundsätzlich als zulässig angesehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Gruppenklage oder ein klassisches Verfahren handelt. Bislang ist der Einsatz von Drittmitteln in Schweden allerdings nicht verbreitet. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit der Finanzierung durch Dritte vor: Eine qualifizierte Einrichtung kann es zur Bedingung für eine Gruppenklage machen, dass ein bestimmter Prozentsatz des vom Gericht zugesprochenen Betrages an einen Drittfinanzierer fließt. In der Mitteilung an die Gruppenmitglieder muss deutlich gemacht werden, dass der Prozess von einem Dritten finanziert wird, wie die Zahlungspflicht ausgestaltet ist und an welche Umstände sie geknüpft wird. Der Geldgeber wird nur dann vergütet, wenn die Entschädigungsklage erfolgreich ist. Die Gruppenmitglieder tragen im Falle eines Verlustes kein finanzielles Risiko. Der Gesetzesentwurf sieht keine Begrenzung des Prozentsatzes vor, der für den Prozeßfinanzierer vorgesehen werden kann. Es gilt hier das Prinzip der Vertragsfreiheit, allerdings wird auf die Verantwortung der qualifizierten Einrichtung hingewiesen, im Interesse ihrer Mitglieder zu handeln (SOU 2022:42, 10.3.7).

Der Entwurf sieht weder eine Deckelung der Gerichtsgebühren (SOU 2022:42, 10.3.2), eine Prozesskostenhilfe (10.3.3), noch einen öffentlichen Fonds (10.3.4) oder Beitrittsgebühren für die Teilnahme an Sammelklagen (10.3.5) vor.

7.4. Missbrauchsschutz

« **Risk agreements** ». Die Möglichkeit eine Gebührenvereinbarung mit Anwälten zu treffen wurde nicht als Risiko für die Einreichung unbegründeter Klagen gesehen.³⁹⁸ Diese Vereinbarungen sind in der Praxis nicht häufig (SOU 2022:42 at 10.3.7).

³⁹⁸ Persson, National Report for Sweden in BIICL/Civic, State of Collective Redress in the EU in the context of the implementation of the Commission Recommendation JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099948 (2017) 946.

Drittfinanzierung. Der Gesetzentwurf sieht Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Drittfinanzierung vor. Ein Drittmittelgeber darf die prozessualen Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung nicht zum Nachteil der kollektiven Interessen der Gruppenmitglieder beeinflussen. Auch darf eine Verbandsklage nicht von einem Konkurrenten des Beklagten oder einer Person finanziert werden, die in irgendeiner Form vom Beklagten abhängig ist. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Drittfinanzierer die Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung rechtswidrig beeinflusst, oder dass die Finanzierung rechtswidrig ist, muss das Gericht die qualifizierte Einrichtung anweisen, Rechenschaft über die Finanzierung der Klage abzulegen. Verstößt die Finanzierung gegen gesetzliche Vorschriften und wird dem Verstoß nicht abgeholfen, ist die qualifizierte Einrichtung nicht mehr klagebefugt, es sei denn die Interessen der Gruppenmitglieder oder des Beklagten erfordern eine Fortsetzung des Verfahrens (SOU 2022:42, 9.6.9 und 10.3.7). Der Gesetzentwurf weist darauf hin, dass Drittmittelgeber in der Regel die Erfolgsaussichten des Verfahrens sorgfältig prüfen werden, da sie im Falle einer Niederlage keine Entschädigung erhalten und die Prozesskosten der Gegenpartei tragen müssen. Nach Ansicht der schwedischen Regierung gibt es daher keinen Grund zur Annahme, dass die Drittmittelfinanzierung zu einer Zunahme missbräuchlicher Klagen führen würde (SOU 2022:42, 10.3.7).

Kontrolle qualifizierter Einrichtungen. Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist die klagende Einrichtung verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens die Interessen der Gruppenmitglieder zu schützen (§ 17 SGPA). Wird sie nicht mehr als geeignet erachtet die Gruppenmitglieder zu vertreten, bestellt das Gericht einen anderen Vertreter (§ 21 SGPA). Darüber hinaus muss eine zugelassene Einrichtung Informationen über ihre Finanzierung veröffentlichen. Diese Bedingungen werden von der Behörde, die über die Zulassung entscheidet, geprüft. Stellt sich nach Zulassung heraus, dass eine Einrichtung die Bedingungen nicht erfüllt, kann die Zulassung widerrufen werden (SOU 2022:42, 9.6.9). Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine regelmäßige Kontrolle qualifizierter Einrichtungen vor (SOU 2022:42 unter 7.2.4). Alle vier Jahre prüft die *Kammarkollegiet* die Voraussetzungen für die Benennung als qualifizierte Einrichtung erneut.

7.5. Einsatz neuer Technologien

In Schweden wurden keine speziellen Online-Plattformen für Sammelklagen ermittelt.

Annex I - Bibliographie

Bücher

Anzenberger, Philipp, Klauser, Alexander and Nummer-Krautgasser Bettina (2022), *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum* (Verlag Österreich).

Briggs, Adrian (2009) *Civil Jurisdiction and Judgments* (Routledge).

European Law Institute (ELI) and International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT) (2021) *Model European Rules of Civil Procedure* (Oxford University Press).

Fairgrieve, Duncan and Lein, Eva (2012), *Extraterritoriality and collective redress* (Oxford University Press).

Fitzpatrick, Brian T. and Thomas, Randall S. (2021), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press).

Halfmeier, Axel, Rott, Peter, Feess, Eberhard (2010) *Kollektiver Rechtsschutz im Kapitalmarktrecht, Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes* (Frankfurt School Verlag).

Hensler, Deborah R., Hodges, Christopher, and Tzankova, Ianika (2016), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar).

Hess, Burkhard and Lenaerts, Koen (2020), *The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure* (Nomos).

Ioannidou, Maria (2015), *Consumer Involvement in Private EU Competition Law Enforcement* (Oxford University Press).

Karlsgodt, Paul G. (2012), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press).

Kilian, Thomas (2007) *Ausgewählte Probleme des Musterverfahrens nach dem KapMuG* (Nomos).

Kramer, Sandra, Hoevenaars, Jos, Kas, Betül and Themeli, Erlis (2022), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar).

Kropholler, Jan and von Hein, Jan (2011) *Europäisches Zivilprozessrecht* (9th ed.).

Magnus, Ulrich and Mankowski, Peter (2007), *Brussels I Regulation* (European Commentaries on Private International Law).

Mulheron, Rachael (2020), *Class Actions and Government* (Cambridge University Press).

Nagy, Csongor István (2019), *Collective Actions in Europe: A Comparative, Economic and Transsystemic Analysis* (Springer Open).

Pato, Alexia (2023), *Jurisdiction and Cross-Border Collective Redress: A European Private International Law Perspective* (Hart Publishing).

Reinhard Steennot & Sophie Dejonghe (2007) *Handboek Consumentenbescherming en Handelspraktijken* (Anvers, Intersentia).

Stadler, Astrid and Hodges, Christopher (2013), *Resolving mass disputes: ADR and settlement of mass claims* (Cheltenham: Edward Elgar).

Stadler, Astrid, Jeuland, Emmanuel, And Smith, Vincent (2020), *Collective and Mass Litigation in Europe: Model Rules for Effective Dispute Resolution* (Edward Elgar).

Tillema, Ilja (2018), *Entrepreneurial Mass Litigation: Balancing the building blocks* (Eleven International Publishing).

Uzelac, Alan and Voet, Stefaan (2021), *Class Actions in Europe* (Springer Nature).

Voet, Stefaan (2012) *Een Belgische vertegenwoordigende collectieve rechtsvordering* (Antwerpen-Cambridge, Intersentia) 288-290.

Kapitel in Monographien

Ashton, David (2023), 'Collective redress in the EU', in David Ashton (ed.), *Competition Damages Actions in the EU and the UK* (Edward Elgar).

Đurovic, Mateja and Kaprou, Eleni (2021), 'Collective Redress as an Ideal Model of Consumer Redress in the European Union?', in Katarina Ivančević (ed.), *The Protection of the Collective Interests of Consumers* (Pravni fakultet Univerziteta Union u Beogradu).

Krüger, Carsten and Weitbrecht, Andreas (2019) in Fuchs/Weitbrecht, Hdb. Private Kartellrechtsdurchsetzung (Beck).

Lein, Eva 'Cross-border collective redress and jurisdiction under Brussels I: a mismatch', in Fairgrieve/Lein (Hrsg.), *Extraterritoriality and collective redress* (Oxford University Press 2012).

Nuyts, Arnaud 'The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I' in Nuyts/Hatzimihail (Hrsg.), *Cross-Border Class Actions: The European Way* (Sellier 2014) 69, 77–9.

Vardi, Noah (2023), 'Collective Redress for Consumers of Financial Services', in Piotr Tereskiewicz and Mariusz Golecki (eds.) *Protecting Financial Consumers in Europe* (Brill / Nijhoff).

Aufsätze allgemein

Fairgrieve, Duncan and Howells, Geraint (2009), 'Collective Redress Procedures: European Debates', *Cambridge University Press*, 58 (2), 379-409.

Fairgrieve, Duncan and Salim, Rhonson (2022), 'Collective Redress in Europe: Moving Forward or Treading Water?', *International & Comparative Law Quarterly*, 71, 465–479.

Gaudin, Germain and Weber, Franziska (2021), 'Antitrust Damages, Consumer Harm, and Consumer Collective Redress', *Journal of European Competition Law & Practice*, 12 (5), 370-379.

Gsell, Beate (2021), 'The new European Directive on representative actions for the protection of the collective interests of consumers – A huge, but blurry step forward', *Common Market Law Review*, 58, 1365-1400.

Halfmeier, Axel (2012), 'Recognition of a WCAM settlement in Germany', *Nederlands Internationaal Privaatrecht (NIPR)*, 2, 176-84.

Hajnal, Zsolt (2020), 'Special Aspects of the Collective Redress Mechanisms in Cross Border Consumer Disputes', *Jura: A Pecsí Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának Tudományos Lapja*, 3, 101-110.

Hodges, Christopher (2013), 'Collective Redress: A Breakthrough or a Damp Squibb?', *Journal of Consumer Policy*, (37), 67-89.

Hodges, Christopher (2018), 'Collective Redress: The Need for New Technologies', *Journal of Consumer Policy*, 42 (1), 59-90.

Hornkohl, Lena (2021), 'Up- and Downsides of the New EU Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers – Comments on Key Aspects', *Journal of European Consumer and Market Law*, 5, 189-199.

Hurter, Estelle (2017), 'Opting in or opting out in class action proceedings: from principles to pragmatism?', *De Jure (Pretoria)*, 50 (1), 60-79.

Ioannidou, Maria (2019), 'Compensatory Collective Redress for Low Value Consumer Claims in the EU: A Reality Check', *European Review of Private Law*, 6, 1367-1388.

Kramer, Xandra (2014), 'Securities Collective Action and Private International Law Issues in Dutch WCAM Settlements: Global Aspirations and Regional Boundaries', *Pac. McGeorge Global Bus. & Dev. L.J.*, 27, 235-79.

Langen, Markus und Teigelack, Lars, Amerikanische Verhältnisse im Kartellrecht oder Ende des Abtretungsmodells? - zur gebündelten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen de lege lata, BB 2014, 1795.

Liebscher, Thomas (2020) Das KapMuG als klassisches Drama in fünf Akten, *Die Aktiengesellschaft* 1-2/2020.

Lith, Hélène van (2010), 'The Dutch Collective Settlements Act and Private International Law', *Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC)*.

Mezetovic Medic, Selma (2022), 'Collective Redress - Is There a Way for Both Opt-in and Opt-out?' *South East European Law Journal*, 9, 62-81.

Mucha, Jagna (2020), 'Approaching consumer collective redress in the EU — business-oriented perspective', *Business Law Journal*, 73 (7) (865), 22-26.

Nagy, Csongor István (2020), 'The Reception of Collective Actions in Europe: Reconstructing the Mental Process of a Legal Transplantation', *Journal of Dispute Resolution*, 2 (12), 413-444.

Nowak, Janek Tomasz (2020), 'Representative (Consumer) Collective Redress Decisions in the EU: Free Movement or Public Policy Obstacles?', in Burkhard Hess and Koen Lenaerts (eds.), *The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure* (Nomos).

Perez Ragone, Alvaro (2021), 'Las acciones representativas de cesación y reparación: misión y visión del modelo comunitario europeo', *Derecho PUPC*, 87, 231-272.

Rasnača, Zane (2021), 'Collective redress in labour and social law disputes: An (attractive) option for the EU?', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 415-435.

Rielaender, Frederick (2022), 'Aligning the Brussels Regime with the Representative Actions Directive', *International & Comparative Law Quarterly*, 71-1, 107-138.

Rott, Peter (2020), 'A proper EU collective redress mechanism, finally!', *Journal of European Consumer and Market Law*, 9, 223-225.

Schläfke, Henner, Lühmann, Tobias, Stegemann, Lea (2022) Vorschlag des BMJ zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, Vorschlag des BMJ zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, PHi 138 ff.

Smith, Vincent (2019), 'Redress through collective actions in Europe: ELI/Unidroit and European Commission proposals', *Uniform Law Review*, 24, 1-13.

Stadler, Astrid (2009), 'Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa', *Juristenzeitung (JZ)*, 64-3, 131.

Stadler, Astrid (2021), 'Are Class Actions Finally (Re)Conquering Europe? Some Remarks on Directive 2020/1828', *Juridica International*, 30, 14-22.

Stöhr, Alexander (2020), 'The Implementation of Collective Redress – A Comparative Approach', *German Law Journal*, 1606–24.

Stuyck, Jules (2009), 'Class Actions in Europe? To Opt-In or to Opt-Out, that is the Question', *European Business Law Review*, 20, 483-505.

Szupera, Blanka, Bánk Varga, László, Gábri, Angéla and Kovács, Bálint Gábor (2020), 'Towards a harmonised collective redress mechanism for the private enforcement of EU competition law', *ERA Forum*, 21, 267-281.

Tzankova, Ianika (2012), 'Funding of mass disputes: lessons from the Netherlands', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 549-91.

Urbanek, Anna (2020), 'The possibility of using representative actions to pursue claims resulting from the Dieselgate scandal – the future of redress for infringements of collective consumer interests', *Vilnius University Open Series*, 6, 252-262.

Visscher, Louis and Faure, Michael (2021), 'A Law and Economics Perspective on the EU Directive on Representative Actions', *Journal of Consumer Policy*.

Voet, Stefaan (2012), 'Een Belgische vertegenwoordigende collectieve rechtsvordering: vier bouwstenen voor een Belgische class action', *Rechtskundig Weekblad*, 18, 682-697.

Zheng, Sophia Tang (2011), 'Consumer Collective Redress in European Private International Law', *Journal of Private International Law*, 7, 101-141.

Berichte und Studien

Amaro, Rafael *et al.*, *Collective Redress in the Member States of the European Union* (European Parliament, 2018).

Lein, Eva, Bonzé Constance, et al. (2017) 'State of Collective Redress in the EU in the Context of the Implementation of the Commission Recommendation' (BIICL/Civic Study for the European Commission, JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099).

Polak, Rob (2009) *Approval of International Class Action Settlements in the Netherlands* (The International Comparative Legal Guide to Class & Group Actions: Global Legal Group).

Europäische Union

European Commission (2013), 'Towards a European Horizontal Framework for Collective Redress', *Communication from the Commission to the European Parliament*.

European Commission (2018), 'Report from the Commission on the implementation of the Commission Recommendation of 11 June 2013 on common principles for injunctive and compensatory collective redress mechanisms in the Member States concerning violations of rights granted under Union law (2013/396/EU)'.

European Parliament (2018), 'Collective redress in the Member States of the European Union', (PE 608.829: Directorate General for Internal Policies of the Union).

European Parliament (2019), 'European Parliament legislative resolution of 26 March 2019 on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on representative actions for the protection of the collective interests of consumers', (OJ C 108), 152–78.

Österreich

Brameshuber, Elisabeth and Kager, Ines (2021), 'Collective access to national courts for labor law and social policy disputes: Austria', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 436-454.

Klausegge, Christian (2012), 'Austria' in Paul G. Karlsgodt (eds.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press).

Leuphold, Petra (2019), 'Enforcing consumer rights: Collective redress in Austria and the European Union', *Journal of European Consumer and Market Law*, 8, 121.

Belgien

De Wulf, Hans (2021), 'Class Actions in Belgium' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press).

Fierens, Jean-Pierre and Volders, Bart (2012), 'Belgium' in Paul G. Karlsgodt (eds.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press).

Nothomb, Eugénie (2016) *L'action en réparation collective à la belge, état des lieux presque deux ans après son entrée en vigueur* (Faculté de droit et de criminologie, Université catholique de Louvain).

Schioppa, Andrea (2020), 'The Introduction of Class Action in the Belgian Legal System "l'Action en Réparation Collective"', *Sapienza Legal Papers*, 7, 97-106.

Voet, Stefaan (2013), 'Public enforcement and A(O)DR as mechanisms for resolving mass problems: a Belgian perspective', in Christopher Hodges and Astrid Stadler (eds.), *Resolving mass disputes: ADR and settlement of mass claims* (Cheltenham: Edward Elgar).

Voet, Stefaan (2016), 'The L&H case: Belgium's internet bubble story' in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar).

Voet, Stefaan (2021), 'Class Actions in Belgium: Evaluation and the Way Forward', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature).

Voet, Stefaan (2022), 'Formal and informal justice in Belgium', in Sandra Kramer, Jos Hoevenaars, Betül Kas and Eris Themeli (eds.), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar).

Frankreich

Azar-Baud, Maria José (2020), 'The effects of the Directive on representative actions for the protection of the collective interest of consumers on the French group action regime', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 112-127.

Azar-Baud, Maria José and Biard, Alexandre (2021), 'The Dawn of Collective Redress 3.0 in France?', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature).

Azar-Baud, Maria José and Magnier, Véronique (2021), 'Class Action à la française' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press).

Deharo, Gaëlle (2020) DemanderJustice.com : condamnation au paiement de 500 000 € d'astreinte, *Dalloz Actualités*.

Lafond, Pierre-Claude (2016), 'L'action de groupe française ou l'art de rater une belle occasion', *Revue internationale de droit comparé*, 68 (2), 319-340.

Lamoureux, Marie (2020), 'L'action de groupe environnementale en France' in Mathilde Hautereau-Boutonnet and Ève Truilhé (eds.), *Procès et environnement : quelles actions en justice pour l'environnement ?* (DICE Éditions).

Deutschland

Halfmeier, Axel (2016), 'Litigation without end? The *Deutsche Telekom* case and the German approach to private enforcement of securities law' in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar).

Halfmeier, Axel (2021), 'Collective Litigation in German Civil Procedure' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press).

Markworth, David (2023), 'Coding a Collective Consumer Redress Vehicle in Germany. How Debt Collection Services Became Consumer Allies and what that Means for Directive 2020/1828', *Journal of European Consumer and Market Law*, 2, 89-96.

Röckrath, Luidger (2012), 'Germany' in Paul G. Karlsgodt (eds.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press).

Stadler, Astrid (2022), 'German collective actions – is litigation funding in a dead end? ', in Xandra Kramer, Jos Hoevenaars, Betül Kas and Erlis Themeli (eds.), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar).

Italien

Afferni, Giorgio (2016), 'Opt-In' Class Actions in Italy: Why are they Failing?', *Journal of European Tort Law*, vol. 7, no. 1, 2016, pp. 82-100.

Afferni, Giorgio (2020), 'La nuova azione di classe antitrust', in Lorenzo Federico pace (ed.), *Dizionario sistematico del diritto della concorrenza* (CEDAM).

Giudici, Paolo and Zuffi, Beatrice (2021), 'The New Italian Regulation on Class Actions' in Brian T Fitzpatrick and Randall S Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press).

Giussani, Andrea (2020), 'La nuova azione di classe in Italia', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 7-38.

Piletta Massaro, Andrea (2020), 'The Italian Class Action Reform: A Redesigned Tool beyond Consumer Law', *European Review of Private Law*, 4, 841-864.

Silvestri, Elisabetta (2021), 'Rebooting Italian Class Actions', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature).

Vizzoni, Lavinia (2022), 'Comment: collective redress and antitrust law', in Federica Casarosa and Madalina Moraru, *The Practice of Judicial Interaction in the Field of Fundamental Rights* (Edward Elgar).

Niederlande

Bij de Vaate, Vivian (2021), 'Collective redress and workers' rights in the Netherlands', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 455-474.

Elst, Christoph van der and Weterings, Wim (2021), 'The Dutch Mechanisms for Collective Redress: Solid, and Excellent within Reach', in Brian T. Fitzpatrick and Randall S. Thomas (eds.), *The Cambridge Handbook of Class Actions: An International Survey* (Cambridge University Press).

Kramer, Xandra (2014), 'Securities Collective Action and Private International Law Issues in Dutch WCAM Settlements: Global Aspirations and Regional Boundaries', *Pac. McGeorge Global Bus. & Dev. L.J.*, 27, 235-79.

Krans, Bart (2014), 'The Dutch Act on Collective Settlement of Mass Damages', *Global Business & Development Law Journal*, 27.

Kuipers, JJ (2012), 'La loi sur le règlement collectif de dommages de masse aux Pays-Bas et ses ambitions dans l'espace judiciaire européen', *Revue internationale de droit comparé*, 64/1 213-43.

Lith, Hélène van (2010), 'The Dutch Collective Settlements Act and Private International Law', *Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC)*.

Mucha, Jagna (2021), 'Consumer protection in practice – a transnational comparative account of collective redress mechanisms (Part two: the Dutch and the English approaches)', *Humanities and Social Sciences*, 28 (1), 73-87.

Tillema, Ilja (2022), 'Dutch collective actions and the rise of entrepreneurial actors: Navigating between access to justice and a claim culture', in Xandra Kramer, Jos Hoevenaars, Betül Kas and Erlis Themeli (eds.), *Frontiers in Civil Justice Privatisation, Monetisation and Digitisation* (Edward Elgar).

Tzankova, Ianika (2012), 'Funding of mass disputes: lessons from the Netherlands', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 549-91.

Tzankova, Ianika (2016), 'Collective redress in Vie d'Or: a reflection on a European cultural phenomenon' in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar).

Tzankova, Ianika and Kramer, Xandra (2021), 'From Injunction and Settlement to Action: Collective Redress and Funding in the Netherlands', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class Actions in Europe* (Springer Nature).

Schweden

Ervo, Laura, Persson, Annina (2015) The Finnish and Swedish Legislation in the Light of the ADR Directive : Boards and Ombudsmen, in Lein/Fairgrieve et al, *Collective Redress in Europe – Why and How ?* (BIICL) 463 ff.

Ervo, Laura (2020), 'The Impact of the Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers on the East-Nordic Countries' Legislation', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 143-163.

Ervo, Laura (2021), 'Group Actions in East-Nordic Legal Culture', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class actions in Europe* (Springer Nature).

Lindblom, Per Henrik (2008) 'Grupptalan i Sverige', *Norstedts Juridik*, 251.

Razani, Azadeh and Waller, Åsa (2022), 'Sweden', in Simon Bryan (ed.), *Encyclopaedia of International Commercial Litigation* (Wolters Kluwer).

Sparrman, Gustaf (2012), 'Sweden' in Paul G. Karlsgodt (ed.), *World Class Actions: A Guide to Group and Representative Actions around the Globe* (Oxford University Press).

Wallerman Ghavanini, Anna (2021), 'United we stand, divided we sue: Collective access to court for labour and social security claims in Sweden', *European Labour Law Journal*, 12 (4), 492-507.

Finanzierung

Bruns, Alexander (2012), 'Third-party financing in the perspective of German law—useful instrument for improvement of the civil justice system or speculative immoral investment?', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 525-48.

Cameron, Camille, Kalajdzic, Jasminka, and Klement, Alon (2016), 'Economic enablers', in Deborah R. Hensler, Christopher Hodges, and Ianika Tzankova (eds.), *Class actions in context: how culture, economics and politics shape collective litigation* (Edward Elgar).

Gascón Inchausti, Fernando (2020), '¿Hacia un modelo europeo de tutela colectiva?', *Cuadernos de Derecho Transnacional*, 12 (2), 1290-1323.

Henderson, Kenny et Al. (2022), *European Class Action Report 2022* (CMS Legal).

Kramer, Xandra and Tillema, Ilja (2020), 'The funding of collective redress by entrepreneurial parties: the EU and Dutch context', *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal*, 2, 165-181.

Mulheron, Rachael (2020), 'Government as Class Actions Funder', *Class Actions and Government* (Cambridge University Press).

Tzankova, Ianika and Kramer, Xandra (2021), 'From Injunction and Settlement to Action: Collective Redress and Funding in the Netherlands', in Alan Uzelac and Stefaan Voet (eds.), *Class Actions in Europe* (Springer Nature).

Veljanovski, Cento (2012), 'Third-Party Litigation Funding in Europe', *Journal of Law, Economics & Policy*, 8 (3), 405-49.

Voet, Stefaan (2020), 'Costs and funding of collective redress proceedings', in Astrid Stadler, Emmanuel Jeuland, and Vincent Smith (eds.), *Collective and Mass Litigation in Europe: Model Rules for Effective Dispute Resolution* (Edward Elgar).

Kollektivklagen/ ADR / ODR

Defosse, Delphine (2020), 'Collective Redress for Aviation Through Online Platforms', *Air & Space Law*, 45 (4-5), 391-410.

Giaccalone, Marco, Abignente, Irene and Salehi, Seyedeh Sajedeh (2021), 'Small in value, important in essence: lessons learnt from a decade of implementing the European Small Claims Procedure in Italy and Belgium', *Journal of Private International Law*, 17 (2), 308-333.
Graham, Cosmo (2016), 'Consumer ADR and Collective Redress', in Pablo Cortés (ed.), *The New Regulatory Framework for Consumer Dispute Resolution* (Oxford Academic).

Hodges, Christopher (2011), 'Current Discussions on Consumer Redress: Collective Redress and ADR', *Academy of European Law Annual Conference On European Consumer Law* (Trier, 13 October 2011).

Schmitz, Amy J. (2020), 'Addressing the Class Claim Conundrum with Online Dispute Resolution', *Journal of Dispute Resolution*, 2, 361-390.

Strong, S. I. (2021), 'Collective Redress Arbitration in the European Union', in José R. Mata Dona and Nikos Lavranos (eds.), *International Arbitration and EU Law* (Edward Elgar).

Voet, Stefaan (2013), 'Public enforcement and A(O)DR as mechanisms for resolving mass problems: a Belgian perspective', in Christopher Hodges and Astrid Stadler (eds.), *Resolving mass disputes: ADR and settlement of mass claims* (Cheltenham: Edward Elgar).

Annex II - Gesetzgebung und Vorentwürfe

Belgien

Projet de loi portant insertion d'un titre 2 "De l'action en réparation collective" au livre XVII "Procédures 90 juridictionnelles particulières" du Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au livre XVII dans le livre I du Code de droit économique, Doc. parl., Chambre, 2013-2014, n° 53-3300/01 et n° 53-3301/001, p. 8.

Loi du 28 mars 2014 portant insertion d'un titre 2 « De l'action en réparation collective » au livre XVII « Procédures juridictionnelles particulières » du Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au livre XVII dans le livre 1er du Code de droit économique.

Loi du 13 avril 2019 créant le (nouveau) Code civil et y insérant le livre 8 « La preuve », No. 2019A12168.

Avant-projet de loi modifiant les livres 1er, XV et XVII du Code de droit économique, en vue de la transposition de la Directive (EU) 2020/1828 relative aux actions représentatives visant à protéger les intérêts collectifs des consommateurs et abrogeant la Directive 2009/22/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 avril 2009 relative aux actions en cessation en matière de protection des intérêts des consommateurs.

Dänemark

Lov om adgang til anlæggelse af gruppesøgsmål til beskyttelse af forbrugernes kollektive interesser, Lovtidende A 406 af 25/04/2023, 1-6 (25. April 2023).

Deutschland

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186).

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG).

Finnland

Laki kieltotoimenpiteitä koskevista edustajakanteista, Suomen säädöskokoelma (SK) 1101/2022 (22. joulukuuta 2022).

Laki kuluttajien yhteisiä etuja edistävien järjestöjen nimeämisestä oikeutetuiksi yksiköiksi, Suomen säädöskokoelma (SK) 1102/2022 (22. joulukuuta 2022).

Ryhmäkannelaki, Suomen säädöskokoelma (SK) 444/2007 (22. joulukuuta 2022).

Frankreich

Loi 2014-344 relative à consommation du 17 mars 2014 (sog. Loi Hamon).

Loi 2016-41 du 26 janvier 2016 de modernisation de notre système de santé.

Loi 2016-1547 du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXIe siècle.

Loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés.

Proposition de loi adoptée par l'Assemblée nationale après engagement de la procédure accélérée, relative au régime juridique des actions de groupe, Enregistré à la Présidence du Sénat le 9 mars 2023, No 420.

Griechenland

Ενσωμάτωση της Οδηγίας (ΕΕ) 2020/1828 του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου της 25ης Νοεμβρίου 2020 σχετικά με τις αντιπροσωπευτικές αγωγές για την προστασία των συλλογικών συμφερόντων των καταναλωτών και για την κατάργηση της Οδηγίας 2009/22/ΕΚ, Εφημερίς της Κυβερνήσεως (ΦΕΚ) (Τεύχος Α) 27 (14 Φεβρουαρίου 2023).

Italien

Legge 99/2009.

Legge 27/2012.

Legge 31/2019.

Decreto legislativo vom 10. März 2023, n. 28 - Attuazione della direttiva (UE) 2020/1828 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 25 novembre 2020, relativa alle azioni rappresentative a tutela degli interessi collettivi dei consumatori e che abroga la direttiva 2009/22/CE. (23G00036) (GU Serie Generale n.70, 23.3.2023).

Kroatien

Zakon o predstavničkim tužbama za zaštitu kolektivnih interesa i prava potrošača („Narodne novine“ broj 59/23).

Litauen

Lietuvos Respublikos civilinį procesą reglamentuojančių Europos Sąjungos ir tarptautinės teisės aktų įgyvendinimo įstatymo Nr. X-1809 priedo pakeitimo ir įstatymo papildymo devintuoju-6 skirsniu įstatymas Nr. XIV-1473, Teisės aktų registras 2022-23020 (2022 m. lapkričio 16 d).

Lietuvos Respublikos vartotojų teisių apsaugos įstatymo Nr. I-657 13-1, 30, 32, 33, 34 straipsnių ir priedo pakeitimo įstatymas Nr. XIV-1472, Teisės aktų registras 2022-23019 (2022 m. lapkričio 16 d).

Lietuvos Respublikos teisingumo ministro 2022 m. lapkričio 21 d. įsakymas Nr. 1R-369 "Dėl Europos Sąjungos teisės aktų nuostatų, kurių pažeidimais daroma ar gali būti padaryta žala vartotojų kolektyviniams interesams, sąrašo patvirtinimo", Teisės aktų registras 2022-23378 (2022 m. lapkričio 21 d).

Lietuvos Respublikos teisingumo ministro 2022 m. gruodžio 14 d. įsakymas Nr. 1R-407 „Dėl Kontaktinio asmens pagal Direktyvą (ES) 2020/1828 paskyrimo“, Teisės aktų registras 2022-25459 (2022 m. gruodžio 14 d).

Lietuvos Respublikos teisingumo ministro 2022 m. gruodžio 22 d. įsakymas Nr. 1R-422 „Dėl teisingumo ministro 2020 m. balandžio 30 d. įsakymo Nr. 1R-123 „Dėl įgaliotųjų vartotojų asociacijų sąrašo sudarymo ir tvarkymo aprašo patvirtinimo“ pakeitimo“, Teisės aktų registras 2022-26288 (2022 m. gruodžio 22 d).

Malta

Act No. XVII of 2023 to provide for representative actions for the protection of the collective interests of consumers, and to carry out other consequential amendments (Gazetta tal-Gvern ta 21,064).

Niederlande

Wet Collectieve Afwikkeling Massaschade (WCAM) vom 27.Juli 2005.

Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie (WAMCA) vom 1. Januar 2020.

Wet van 2 november 2022 tot wijziging van Boek 3 van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering in verband met de omzetting van Richtlijn (EU) 2020/1828 van het Europees Parlement en de Raad van 25 november 2020 betreffende representatieve vorderingen ter bescherming van de collectieve belangen van consumenten en tot intrekking van Richtlijn 2009/22/EG (PbEU 2020, L 409) (Implementatiewet richtlijn representatieve vorderingen voor consumenten), 459, 1-8 (23 november 2022).

Schweden

Lag (2002:599) om grupprättegång.

Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s grupptalandirektiv, Statens offentliga utredningar (SOU) 2022:42 (14 juli 2022).

Slowenien

Zakon o varstvu potrošnikov, Uradni list RS 130/2022, 9688-9729 (11. Oktober 2022).

Spanien

Anteproyecto de Ley de acciones de representación para la protección de los intereses colectivos de los consumidores (9 de enero de 2023, aprobado por el Pleno del Consejo General del Poder Judicial el 27 de abril de 2023).

Ungarn

2022. évi LXI. törvény a cselekvő fogyasztóvédelem érdekében szükséges egyes törvények módosításáról, Magyar Közlöny 209 (2022. december 19).

A Kormány 530/2022. (XII. 19.) Korm. rendelete az (EU) 2020/1828 irányelv szerinti jegyzékbe való felkerülés céljából lefolytatandó eljárásról, valamint a jogsérelem orvoslására irányuló képviseleti keresetek finanszírozásának vizsgálatáról, Magyar Közlöny 209 (2022. december 19).

A Kormány 531/2022. (XII. 19.) Korm. rendelete a kereskedelemmel és a fogyasztóvédelemmel összefüggő egyes kormányrendeletek módosításáról, Magyar Közlöny 209 (2022. december 19).

Europäische Union

European Parliament and European Council (2016), 'Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of individuals with

regard to the processing of personal data, on the free movement of such data and repealing Directive 95/46/EC' (General Data Protection Regulation) OJ L 119, 4.5.2016, p. 1-88.

European Parliament and European Council (2020), 'Directive (EU) 2020/1828 of the European Parliament and of the Council of 25 November 2020 on representative actions for the protection of the collective interests of consumers and repealing Directive 2009/22/EC', OJ L 409, 1–27.

European Parliament and European Council (2021), 'Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on artificial intelligence ("AI Act") and amending certain Union legislative acts', COM/2021/206 final.

European Parliament and European Council (2022); 'Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on liability for defective products', COM(2022) 495 final.

European Parliament and European Council (2022), 'Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council adapting the rules on non-contractual civil liability to artificial intelligence (AI Liability Directive)', COM/2022/496 final.